



Sustainability Reporting

Prof. Dr. Annette G. Köhler | Prof. Dr. Marvin Nipper

Wintersemester 2025/2026

Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

- **Verständnis** der Grundlagen, Standards und Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit besonderem Fokus auf die europäischen Vorgaben (CSRD und EU Taxonomie)
- Einblicke in die **praktischen Herausforderungen** bei der Umsetzung und Anwendung der Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Methodische Kompetenz**, beispielweise im Rahmen der Emissionsbilanzierung und der Anwendung der EU Taxonomie, um die effektive Umsetzung der Vorgaben in Unternehmen mitentwickeln zu können



- Theis, Jochen (2024): Sustainability-Reporting – Praxisnahe Informationen und Fallstudien
- European Sustainability Reporting Standards (ESRS): <https://www.efrag.org/en/amended-esrs>
- International Financial Reporting Standards (IFRS) Sustainability Disclosure Standards: <https://www.ifrs.org/projects/completed-projects/2023/general-sustainability-related-disclosures/>
- Global Reporting Initiative (GRI) Reporting Standards: <https://www.globalreporting.org/standards/download-the-standards/>
- Omnibus Directive: https://commission.europa.eu/publications/omnibus-i_en

1. **Grundlagen** (*Begriffsabgrenzung, Hintergründe, Verantwortlichkeiten*)
2. **Rahmenwerke** (*Systematisierung, Inhalte*)
3. **Vertiefung: CSRD** (*Rahmenbedingungen, ESRS, EU Taxonomie*)



Forschungsergebnisse und Fallbeispiele



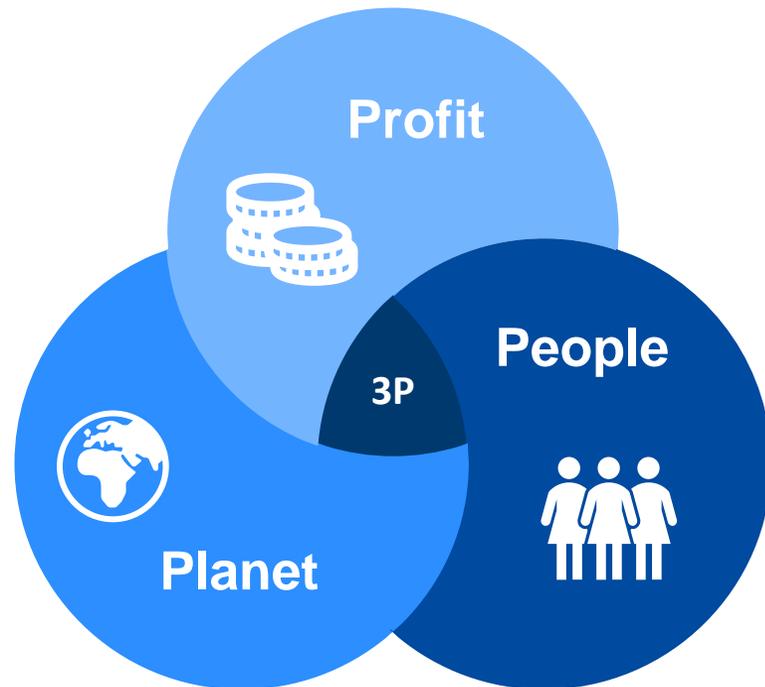
1. Grundlagen

- 1. Begriffsbestimmung und Begriffsabgrenzung für Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung**
- 2. Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Einordnung in die Unternehmenskommunikation**
- 3. Konzept der Wesentlichkeit**
- 4. Übersicht über die gängigsten Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

*Wenn die gegenwärtige Zunahme der Weltbevölkerung, der Industrialisierung, der Umweltverschmutzung, der Nahrungsmittelproduktion und der Ausbeutung von natürlichen Rohstoffen unverändert anhält, werden die **absoluten Wachstumsgrenzen** auf der Erde im Laufe der nächsten hundert Jahre erreicht. Mit großer Wahrscheinlichkeit führt dies zu einem ziemlich raschen und nicht aufhaltbaren Absinken der Bevölkerungszahl und der industriellen Kapazität.*

Club of Rome, 1972

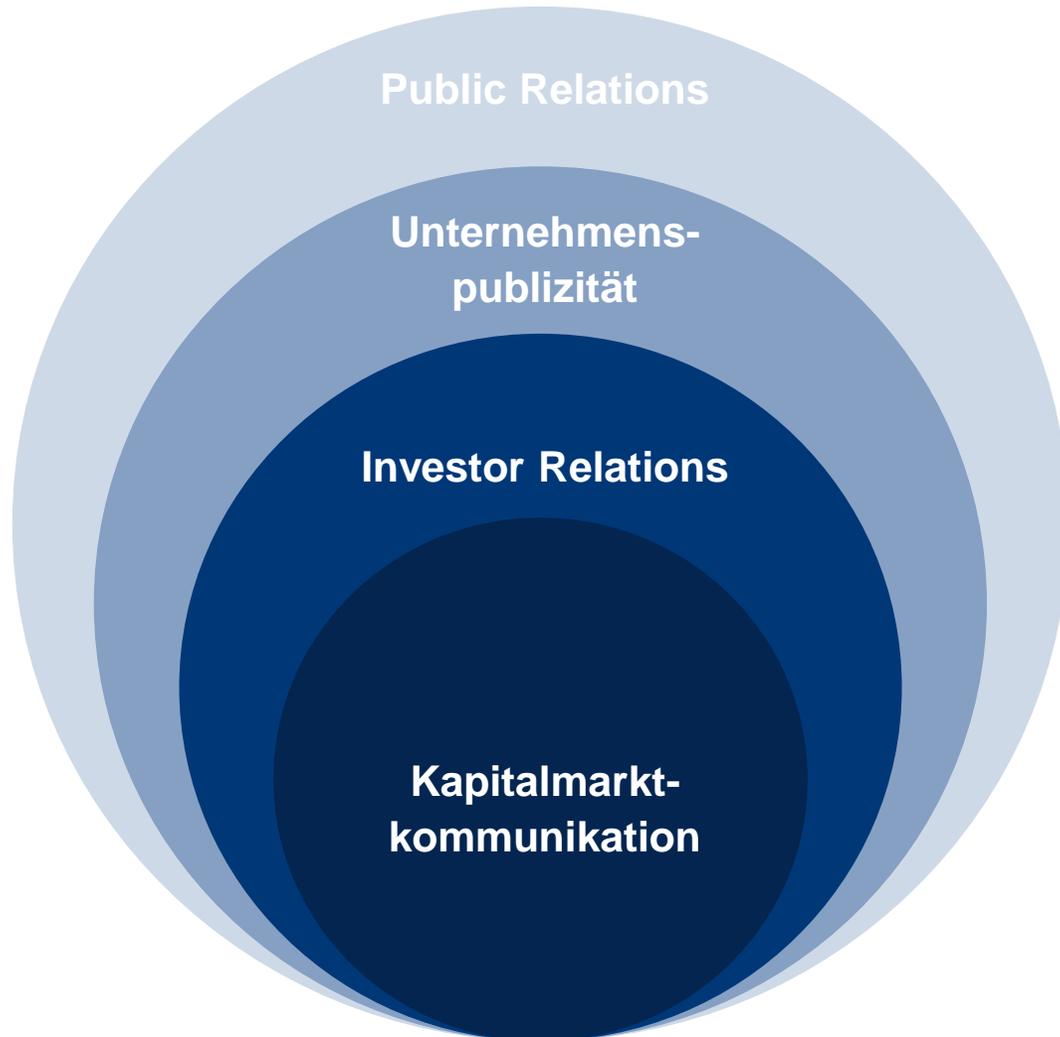
- Die Studie „Grenzen des Wachstums“ des Club of Rome kann als globaler **Weckruf** gesehen werden, der Ausgangspunkt für die ernsthaftere Auseinandersetzung mit nachhaltiger Entwicklung wurde.
- Eine Folge dieser Entwicklung war der 1987 von den Vereinten Nationen (UN) veröffentlichte „**Brundtland**“ **Bericht**
- Hieraus stammt das in der Wissenschaft und Praxis wohl am weitesten verbreitete Verständnis von Nachhaltigkeit: **„Nachhaltig ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“**



- John Elkington prägt im Jahre 1984 inhaltlich und begrifflich den im Stakeholder-Value Konzept verankerten **Triple-Bottom-Line Ansatz**
- Der Begriff steht dabei im bildlichen Sinne für die **Saldozeile** am Ende einer Erfolgsrechnung und soll verdeutlichen, dass unternehmerischen Handelns aus **drei Dimensionen** besteht, der ökonomischen, der ökologischen sowie der sozialen Dimension, die es zu maximieren gilt
- Beim klassischen Triple Bottom Line Ansatz werden die Dimensionen als gleichwertig angesehen, während der **ökonomische Triple-Bottom-Line** Ansatz die ökonomische Dimension priorisiert und ökologische und soziale Handlungen nur dann als sinnvoll angesehen werden, wenn sie zur Erreichung ökonomischer Ziele beitragen
- **Kritik** am Triple-Bottom-Line Ansatz setzt zumeist daran, dass eine mögliche Unvereinbarkeit zwischen den Dimensionen ausgeklammert wird – **Zielkonflikte** sind jedoch gängig, denn beispielweise sind zur Dekarbonisierung erhebliche Investitionen und Kosten notwendig, die den Profit reduzieren können



- **Nachhaltigkeit** basiert auf dem Triple-Bottom-Line Ansatz und bezeichnet die Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimensionen im Rahmen des unternehmerischen Handelns.
- **Environment, Social und Governance** (ESG) geht auf einen im Jahre 2004 vom UN Global Compact veröffentlichten Bericht zurück, der Empfehlungen zur Berücksichtigung von ESG-Aspekten im Finanzwesen enthält. ESG beinhaltet im Kontrast zur Nachhaltigkeit das Thema Governance anstatt Profitabilität und wird definitorisch häufig als Konzept zur Erfassung der Nachhaltigkeitsleistung verwendet.
- Der Begriff **Corporate Social Responsibility** (CSR) ist seit geraumer Zeit im Wandel. Ursprünglich auf unternehmerische Aktivitäten im Bereich Soziales fokussiert, sind zunehmend Definitionen für CSR vorhanden, die auch ökologische Aktivitäten berücksichtigen.
- **Corporate Citizenship** beschreibt nach gängiger Definition das gesellschaftliche Engagement eines Unternehmens, das zumeist nicht mit dem Kerngeschäft verbunden ist, wie beispielweise Spenden, Sponsoring und die Förderung gemeinnütziger Projekte



Public Relations

Gesamte Unternehmenskommunikation

Kommunikationsinstrumente mit und ohne Bezug zur Unternehmenstätigkeit und wirtschaftlichen Lage; vielfältiger Adressatenkreis

Unternehmenspublizität

Kommunikation unternehmensbezogener Informationen

Kommunikationsinstrumente mit Bezug zur Unternehmenstätigkeit und wirtschaftlichen Lage; vielfältiger Adressatenkreis

Investor Relations

Maßnahmen ausgerichtet auf die Bereitstellung finanzieller Mittel durch externe Kapitalgeber

Sämtliche nach außen gerichtete Kommunikationsinstrumente

Kapitalmarktkommunikation

Maßnahmen ausgerichtet auf die Bereitstellung finanzieller Mittel durch externe Kapitalgeber

Sämtliche nach außen gerichtete Kommunikationsinstrumente



Unmittelbare **Einordnung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht möglich – Abhängig vom Adressatenkreis, ob diese eher als Instrument der **Kapitalmarkt-kommunikation** oder zur übergeordneten **Unternehmenspublizität** gehört



Shareholder-Value Konzept

- Interesse der **Eigenkapitalgeber** stehen im Mittelpunkt des unternehmerischen Denkens und Handelns
- Maximierung des **Shareholder-Value**, also der Rendite der Eigenkapitalgeber als oberste Maxime
- Somit werden dem Eigenkapitalgeber ausschließlich **finanzielle Interessen** am Unternehmen unterstellt
- Um somit die Maximierung des Marktwertes zu ermöglichen, müssen verlässlich die durch internes Wertsteigerungsmanagement erzielten Erfolge **kommuniziert** werden

Rolle der Unternehmenskommunikation:



- (Finanzielle) Kapitalmarktkommunikation zur Vermittlung der internen **Wertsteigerung** eines Unternehmens
- Ziel ist es, die „**Wertelücke**“, also eine etwaige Lücke zwischen dem fundamentalen Unternehmenswert und dem Marktwert zu schließen

Stakeholder-Value Konzept

- Alleinige Ausrichtung der unternehmerischen Handlungen an einer Maximierung des Unternehmenswertes zunehmend in der **Kritik** durch Öffentlichkeit, Wissenschaft und Praxis
- Unternehmen mit gesellschaftlicher Verantwortung und Pflicht gegenüber allen **Interessensgruppen** (Stakeholdern)
- Viele **Stakeholder-Ansprüche** sind nicht monetärer Art, beispielweise Arbeitsplatzsicherheit, Umweltschutz – Erhöhung Shareholder Value als wichtige Nebenbedingung, auch um andere Stakeholder-Ansprüche zu befriedigen

Rolle der Unternehmenskommunikation:



- **Finanzielle** und **nichtfinanzielle Kommunikation** zur Vermittlung der Befriedigung der Stakeholder-Ansprüche
- **Nachhaltigkeitsbericht**, der sich an den Informationsbedürfnissen eines breiten Adressatenkreis ausrichtet, kommt somit eine besondere Bedeutung zu

	Verpflichtende Instrumente	Freiwillige Instrumente	Hinweise
Unpersönliche Instrumente	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsbericht (Pflichtteil, u.a. Lagebericht, ggf. Nachhaltigkeitsbericht)• Zwischenbericht/Quartalsbericht (Pflichtteil)• Ad-hoc Publizität• Pflichtanzeigen	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsbericht/Zwischenbericht/ Quartalsbericht (freiwilliger Teil)• Freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht• Aktionärsbrief/-zeitschrift• Internetauftritt (z.B. IR Webseite)• Spezielle Board Meetings (intern)• IR-Strategiesitzungen (intern)	<p>Freiwillige/verpflichtende Nachhaltigkeitsberichte, denen Rahmenwerke zugrunde liegen, die explizit primär an Kapitalgeber gerichtet sind (bspw. IFRS Sustainability Disclosure Standards), stellen definitorisch zunächst unpersönliche Instrumente der Kapitalmarktkommunikation dar</p> <p>Berichte gemäß CSRD, die auf den European Sustainability Reporting Standards basieren, richten sich an einen breiteren Adressatenkreis und sind daher eher der Unternehmenspublizität zuzuordnen</p>
Persönliche Instrumente	<ul style="list-style-type: none">• Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none">• Roadshows• Gruppen/Einzelgespräche mit Investoren• Pressekonferenzen• Conference Calls/Analystenmeetings• Investorentage/Aktionärsessen• Aktienkurskommentierung (intern)• Wettbewerbsanalysen (intern)	



Im Gegensatz zur Messung ökonomischer Erfolge ist die Bestimmung der **Nachhaltigkeitsleistung** komplexer. Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist daher die ausgewogene Identifikation, Messung und **Offenlegung** der positiven als auch negativen Nachhaltigkeitsaktivitäten eines Unternehmens

Das **Wesentlichkeitsverständnis** eines Nachhaltigkeitsbericht bestimmt primär den Adressatenkreis, an den der Bericht gerichtet ist. Die doppelte Wesentlichkeit (EU Standards) richtet sich generell an einen breiteren Adressatenkreis, als die auf Investoren fokussierte finanzielle Wesentlichkeit (IFRS Sustainability Standards)

Dem Begriff Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt häufig ein sehr **breites Verständnis** zu Grunde, sodass hierunter separate Nachhaltigkeitsberichte, integrierte Berichte, Informationen auf der Unternehmenswebseite und Informationen aus dem Lagebericht fallen können

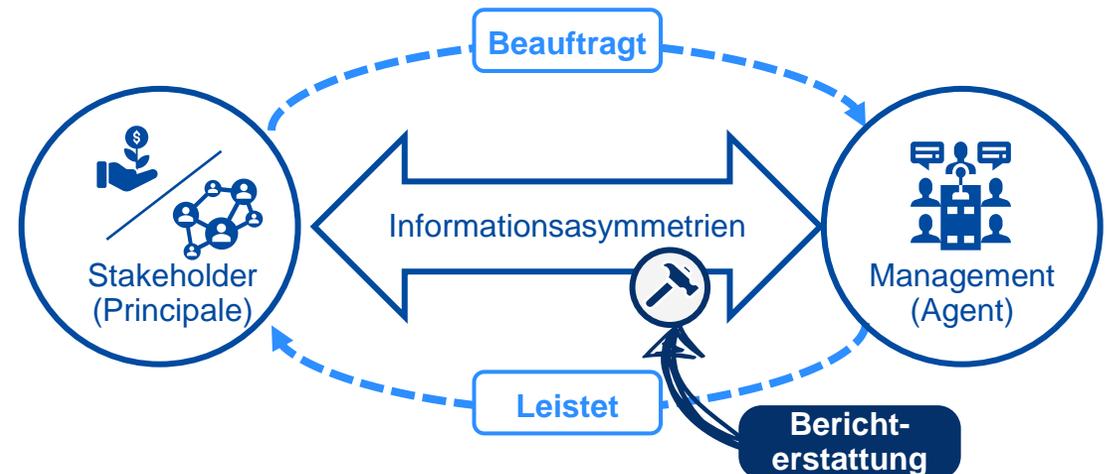
Die **Regulierung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt im Vergleich zur Finanzberichterstattung weiterhin weniger streng. Zwar sind in der EU seit 2017 einige Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **verpflichtet**, ist dies in den meisten anderen Regionen und Ländern nicht der Fall und die Nachhaltigkeitsberichterstattung geschieht **freiwillig**

Regulierung als „ordnungspolitisches Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsgeschehen“ – Aus neoinstitutionalistischer Perspektive sind regulatorische Eingriffe notwendig, wenn ein **Marktversagen** droht.

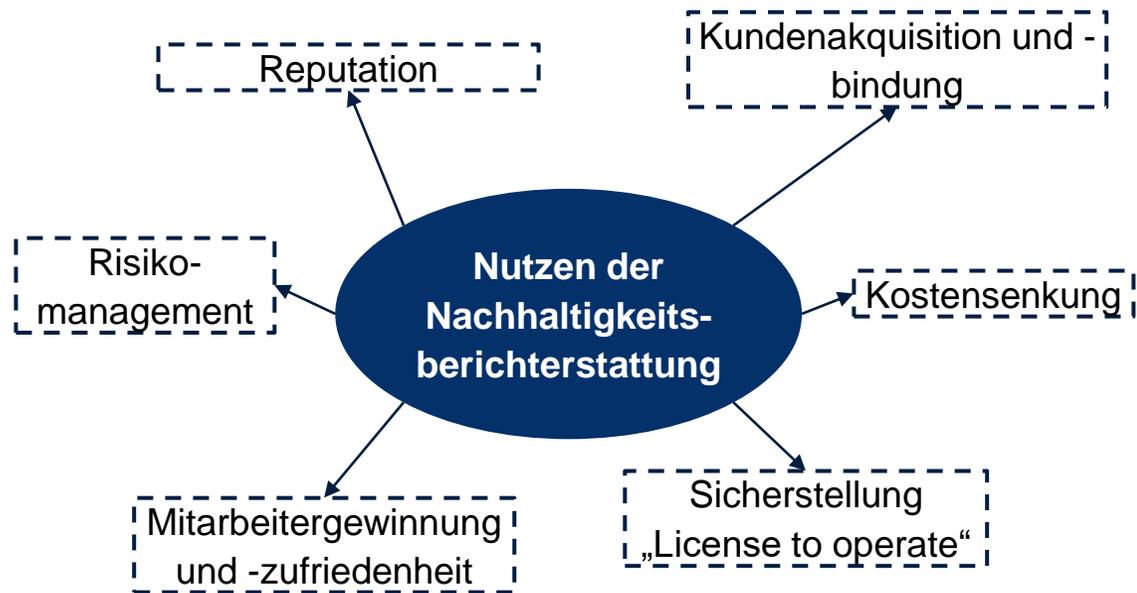
Beispiele für Marktversagen sind:

- Reduktion **negativer externen Effekte** – Umweltbelastung durch Unternehmen, die die Lebensqualität von unbeteiligten Personen oder Erträge anderer Produzenten negativ beeinflussen und nicht den Unternehmen „in Rechnung“ gestellt werden
- Abbau von **Informationsasymmetrien** – Informationsbereitstellung von Investoren, Konsumenten etc. die nicht von Unternehmen freiwillig veröffentlicht werden
- **Verhaltensänderung** der Marktakteure – Durch erhöhte Transparenz werden Unternehmen zur Verhaltensänderung motiviert, beispielweise zur Neuausrichtung auf ein nachhaltigere Geschäftsmodell, Emissionsreduktion etc., die dem Gemeinwohl dienen und nicht von Unternehmen selbst initiiert werden

Informationsasymmetrien



Durch den **Abbau von Informationsasymmetrien** durch das Instrument der **Berichterstattung** wird den Shareholdern und weiteren Stakeholdern ermöglicht, darüber zu urteilen, inwieweit das Management seiner zugeteilten Aufgabe adäquat gerecht wird und inwieweit das Unternehmen die **finanziellen und nichtfinanziellen Interessen** der Stakeholder (in Zukunft) befriedigen kann.



Der übergeordnete Nutzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergibt sich aus dem Abbau von Informationsasymmetrien bezüglich der ESG-Aktivitäten eines Unternehmens – Dies kann den Koalitionswillen von Stakeholdern positiv beeinflussen

 Fokus der nächsten Slides

Personal: Ergebnisse verschiedener Studien zeigen, dass Unternehmen, die in den Bereichen Ökologie und Soziales intensiv aktiv sind und dies über Nachhaltigkeitsberichte öffentlich machen, einfacher hochqualifiziertes Personal zu attrahieren und zu halten.

Kunden: Die unternehmerische Nachhaltigkeitsleistung hat Auswirkungen auf die Kaufabsicht von Kunden sowie die Kundenloyalität und –zufriedenheit.

Kapital: Durch die zunehmende Bedeutung von nachhaltigen Geldanlagen wird es immer wichtiger für Unternehmen nachhaltig zu handeln und ihre Aktivitäten nach außen zu tragen. Studien zeigen, dass Investoren für nachhaltigen Anlagen bereit sind mehr zu zahlen.

Emissionen: „What gets measured gets done“. Die Bilanzierung von Emissionen kann dabei helfen, die wirksamsten Möglichkeiten zur Reduzierung zu ermitteln. Dies kann die Steigerung der Material- und Energieeffizienz sowie die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen fördern.

Der Nutzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung hängt grundlegend von der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens ab 

The impact of carbon disclosure mandates on emissions and financial operating performance

Benedikt Downar¹ · Jürgen Ernstberger¹ · Stefan Reichelstein^{2,3} · Sebastian Schwenen¹  · Aleksandar Zaklan⁴

Accepted: 1 June 2021 / Published online: 5 August 2021
© The Author(s) 2021

Abstract

We examine the impact of a disclosure mandate for greenhouse gas emissions on firms' subsequent emission levels and financial operating performance. For UK-incorporated listed firms a carbon disclosure mandate was adopted in 2013. Our difference-in-differences design shows that firms affected by the mandate reduced their emissions by about 8% relative to a control group of European firms. At the same time, our tests indicate that the treated firms experienced no significant changes in their gross margins. Taken together, our findings indicate that the reporting mandate had a real effect on the variable to be disclosed without adversely affecting the financial operating performance of the treated firms.

„What gets measured gets done“ – Unternehmen reduzieren nach Offenlegungspflicht ihre Emissionen

Downar, Benedikt/Ernstberger, Jürgen/Reichelstein, Stefan/Schwenen, Sebastian/Zaklan, Aleksandar (2021): The impact of carbon disclosure mandates on emissions and financial operating performance. In: Review of Accounting Studies, 26(3): 1137-1175.

Real Effects of a Widespread CSR Reporting Mandate: Evidence from the European Union's CSR Directive

PETER FIECHTER,[‡] JÖRG-MARKUS HITZ,[†]
AND NICO LEHMANN[‡]

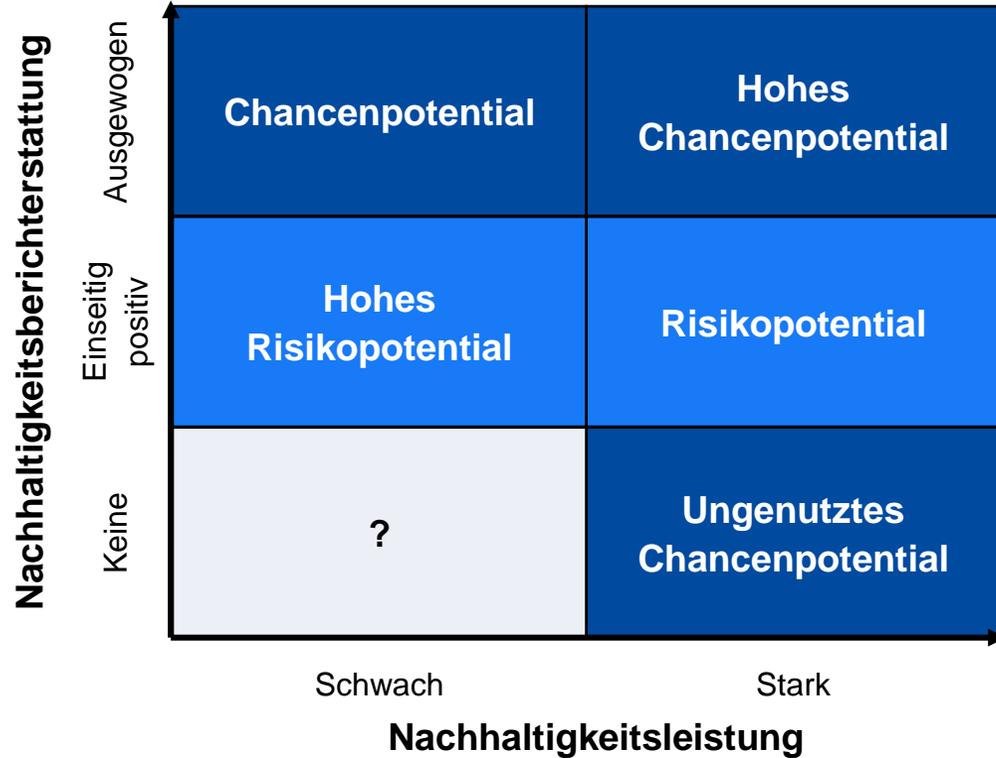
ABSTRACT

We investigate real effects of a widespread corporate social responsibility (CSR) reporting mandate. In 2014, the European Union (EU) passed Directive 2014/95 (hereafter, “CSR Directive”), mandating large listed EU firms to prepare annual nonfinancial reports beginning from fiscal year 2017 onward. We document that firms within the scope of the directive respond by increasing their CSR activities and that they start doing so before the entry-into-force of the directive. These real effects are concentrated in firms that are plausibly more strongly affected by the directive, that is, those with previously low levels of both CSR reporting and CSR activities. Using various alternative outcome variables (e.g., new CSR initiatives, improvements in CSR infrastructure, or firm performance), we show that these real effects reflect meaningful increases in CSR beyond firms' potential attempts to “greenwash” CSR performance. Finally, we conduct tests that increase our confidence that the documented real effects are attributable to the CSR Directive and not general EU trends in CSR.

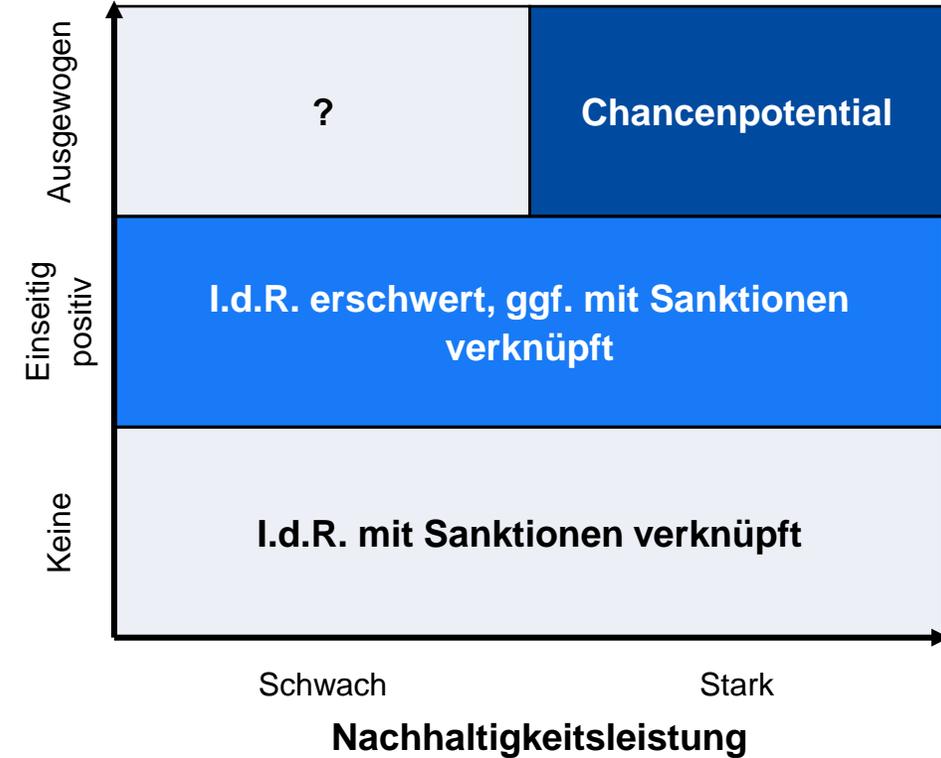
Unternehmen antizipieren Offenlegungsvorschrift und erhöhen Transparenz und ihre ESG-Aktivitäten

Fiechter, Peter/Hitz, Jörg-Markus/Lehmann, Nico (2022): Real effects of a widespread CSR reporting mandate: Evidence from the European Union's CSR Directive. In: Journal of Accounting Research, 60(4): 1499-1549.

Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung



Verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung



Ungenutztes Potential durch etwaige Informationsasymmetrien

Gefahr Greenwashing

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Status globaler Berichtspflichten

Indikativ¹⁾

UK Sustainability Disclosure Standards, basierend auf IFRS Standards, angekündigt – Bisher nur Berichterstattung über Emissionen und Energieverbrauch für bestimmte Unternehmen verpflichtend

Große Anzahl an Firmen die bereits freiwillig ESG Informationen offen gelegt haben (vor allem anhand TCFD) – Seit März 2023 verpflichtende Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Financial Services Agency (FSA) für börsennotierte Unternehmen (c. 4,000) veröffentlicht

Verpflichtende Nachhaltigkeits-berichterstattung seit 2017 durch Non-Financial Reporting Directive (NFRD) – Erweiterung durch Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ab 2024

Durch Omnibusverfahren ‚gestoppt‘

Empfehlungen zur Offenlegung wesentlicher ESG-Risiken und Chancen durch den Corporate-Governance-Rat der Australian Securities Exchange (ASX) – Im Oktober 2023 veröffentlichte das Australian Accounting Standards Board (AASB) einen Entwurf für die verpflichtende Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen (basierend auf IFRS und TCFD)

Securities and Exchange Commission (SEC) hat Vorgaben zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen vorgeschlagen, vor allem zu klimabedingten Risiken und Scope 1 & 2 Emissionen, die ab 2026 in Kraft treten sollen – Zuvor hatte bereits Kalifornien Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen verabschiedet, die ab 2026 in Kraft treten

Auf Bundesebene ‚gestoppt‘

■ Weitere Länder mit bestimmten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

¹⁾ Diese Folie stellt potenziell nur einen Teil der Länder mit Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung dar, da sich die Rahmenbedingungen global dynamisch entwickeln.

Was muss in **Nachhaltigkeitsberichten** offengelegt werden?

Welche **Inhalte** sind vorgeschrieben?

Ideen?



Nach den gängigen Standards erstmal alles, was **relevant** ist. Aber wie **identifiziere** ich, was relevant ist?

Konzeption	Definition	Primärer Anwendungsbereich	Primäre Zielgruppe	Standards/Regulierungen, die sich auf diese Konzept stützen
Finanzielle Wesentlichkeit 	Informationen sind wesentlich, wenn sie die Entscheidungen von (potenziellen) Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern in angemessener Weise beeinflussen können	Outside-In Perspektive	(potenzielle) Investoren, Kapitalmarktteilnehmer	SEC, ISSB (vorher auch SASB, TCFD, IIRC)
Impact Materiality 	Informationen sind wesentlich, wenn sie signifikante ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen eines Unternehmens aufzeigen und damit die Beurteilung und Entscheidungen von Stakeholdern erheblich beeinflussen können	Inside-Out Perspektive	Alle Stakeholder (die vom Unternehmen betroffen sind)	GRI 2021
Doppelte Wesentlichkeit 	Informationen sind wesentlich, wenn sie notwendig sind, um die Entwicklung, die Leistung, die Lage und die Auswirkungen der Tätigkeit eines Unternehmens zu verstehen	Outside-In & Inside-Out Perspektive	(Potenzielle) Investoren, Kapitalmarktteilnehmer, Bürger, Verbraucher, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Gemeinden, Organisationen der Zivilgesellschaft	EU (CSRD, ESRS) GRI 2016
Umfassende Wesentlichkeit	Informationen sind wesentlich, wenn sie signifikante wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen eines Unternehmens aufzeigen	Outside-In & Inside-Out Perspektive	Stakeholder (einschließlich derer, die nicht in der Lage sind, sich selbstständig zu vertreten, z.B. zukünftige Generationen, die Natur an sich, Randgruppen)	GRI 2016
Dynamische Wesentlichkeit	Informationen, die heute finanziell unwesentlich sind, können in der (nahen) Zukunft finanziell wesentlich werden	Outside-In & Inside-Out Perspektive	(potenzielle) Investoren, Kapitalmarkt-teilnehmer – in der Erkenntnis, dass andere Stakeholder Einfluss darauf nehmen können, wann bestimmte Informationen für (potenzielle) Investoren und andere Kapitalmarktteilnehmer wesentlich werden	World Economic Forum

SEC = Security Exchange Commission; ISSB = International Sustainability Standards Board; SASB = Sustainability Accounting Standards Board; TCFD = Task Force on Climate-Related Financial Disclosures; GRI = Global Reporting Initiative; CSRD = Corporate Sustainability Reporting Directive; ESRS = European Sustainability Reporting Standards

 Fokus der nächsten Seite



Dimension 1: Verbesserte Finanzberichterstattung

Fokus: Finanzielle Implikationen von Nachhaltigkeitsthemen auf die Wertschöpfung des Unternehmens

Double Materiality

Dimension 2: Verbesserte Nicht-finanzielle Berichterstattung

Fokus: Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft

Outside in

Financial materiality

Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsthemen auf die Wertschöpfung des Unternehmens



Impact materiality

Quantifizierung der Auswirkungen des Unternehmensverhaltens auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft

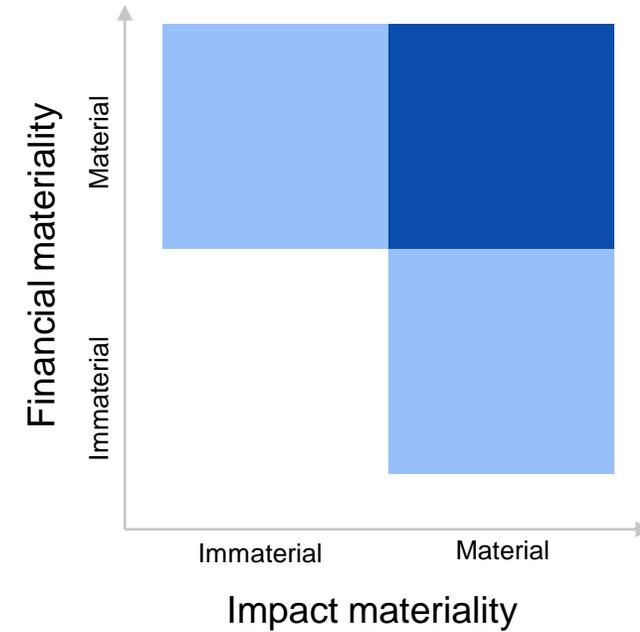
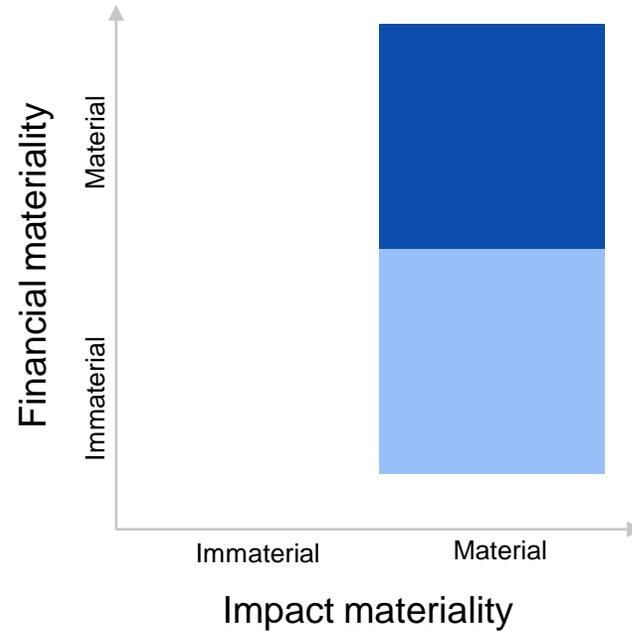
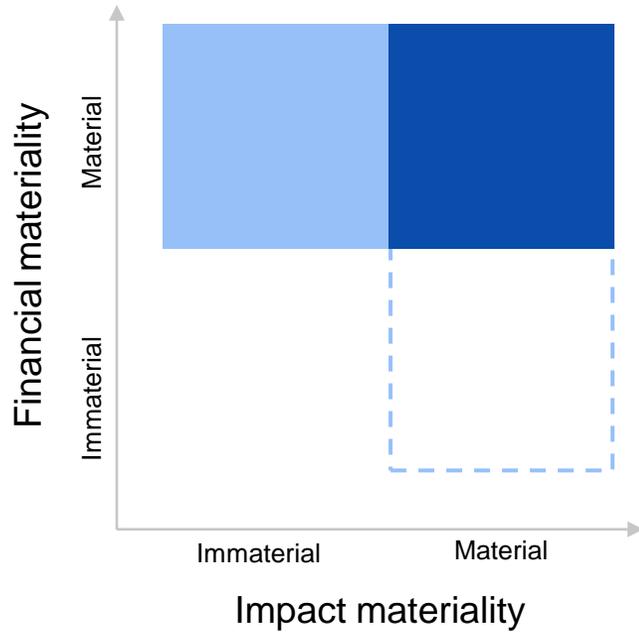
Inside out



European Financial Reporting Advisory Group

Wesentlichkeit

Vergleich der Definitionen per Reporting Framework



Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse wird häufig in einer **Matrix** dargestellt, die die relevanten Themen/Standards nach Wesentlichkeit in den Kategorien Financial Materiality und Impact Materiality einordnet.

Beispiel:

Ørsted ist ein Energiekonzern und Weltmarktführer im Bereich Offshore-Windenergie

Im Rahmen einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse hat Ørsted seine Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft sowie die finanziellen Chancen und Risiken, die einen Bezug zur Nachhaltigkeit haben, ermittelt und bewertet. Insgesamt wurden 40 Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) als wesentlich bewertet, darunter 7 positive Auswirkungen, 23 negative Auswirkungen, 8 Risiken und 2 Chancen

R Risk; O Opportunity; + Positive impact; – Negative impact;
= Materiality threshold



Standards und Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung



Leitlinien und Grundsätze



Weitere Initiativen und Rahmenwerke



- Die sogenannte **“Alphabet Soup”** beschreibt zutreffend das Nebeneinander von vielen Initiativen und Rahmenwerken, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der Nachhaltigkeit und der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen
- Zuletzt hat sich eine gewisse **Konsolidierung** bei den Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben, indem vier Rahmenwerke innerhalb der IFRS Foundation vereint wurden

2. Rahmenwerke

- 1. Greenhouse Gas Protocol (GHG)**
- 2. Global Reporting Initiative (GRI)**
- 3. Task-Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)**
- 4. Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)**

2.1 Rahmenwerke – GHG Protocol

Organisation

- **Entstehung** getrieben durch World Resources Institute (WRI), und des World Business Council for Sustainable Development (WBCSD)
- **Ausgangspunkt** waren in den 1990er Jahren stattfindende Diskussionen zur Frage, wie Unternehmen mit ihren Treibhausgasemissionen umgehen sollten, insbesondere hinsichtlich der standardisierten Erfassung und Berichterstattung darüber

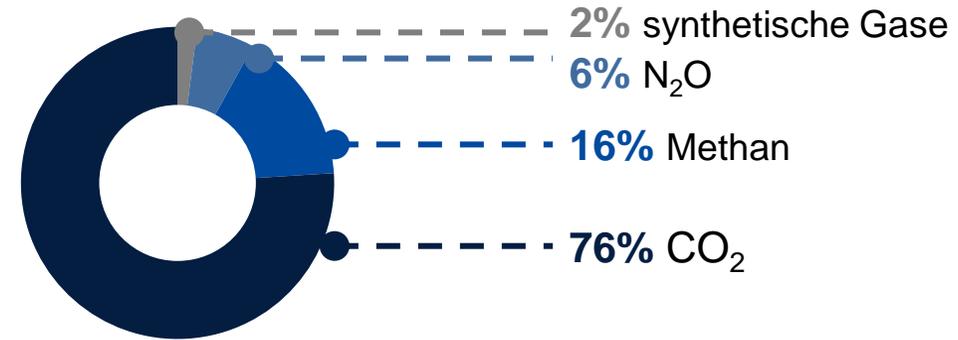
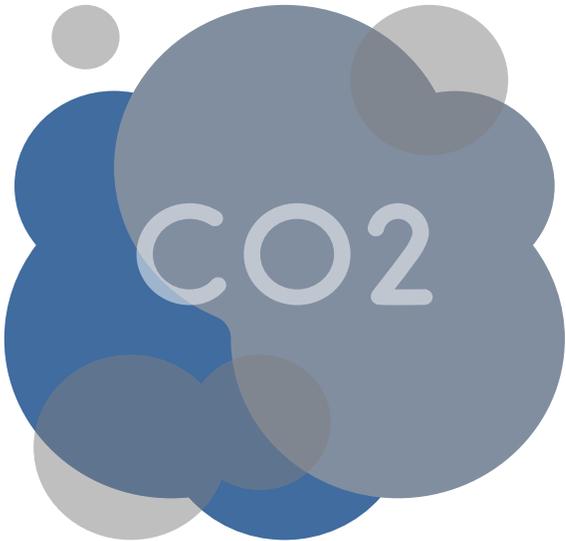
Ziel

- **Festlegung** umfassender weltweit standardisierter Rahmenbedingungen, um Treibhausgasemissionen aus privaten und öffentlichen Unternehmensaktivitäten, Wertschöpfungsketten und Maßnahmen zur Emissionsminderung zu messen und zu steuern

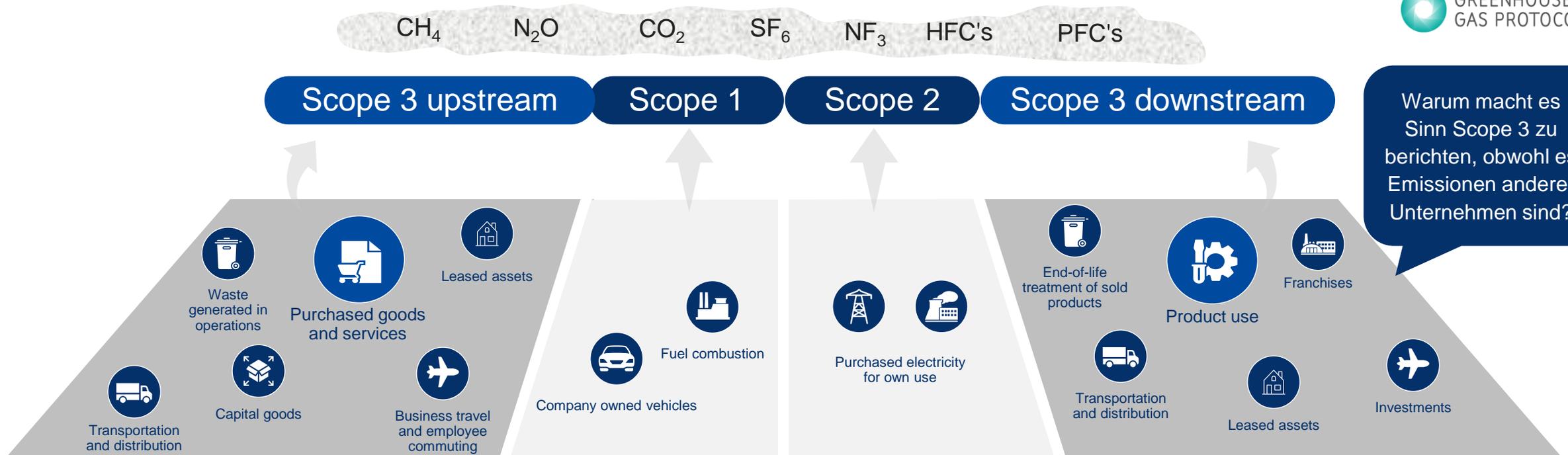
Inhalt

- **Standards** für die weltweit einheitliche Bilanzierung von Emissionen, beispielweise „Corporate Standard“, „GHG Protocol for Cities“, „Corporate Value Chain (Scope 3) Standard“
- **Guidance** wie spezifische Branchen die Standards des GHG Protocol anwenden können, beispielweise „Scope 2 Guidance“, „Scope 3 Calculation Guidance“

Treibhausgase, CO₂, CO₂e ???



Treibhausgase (THG) binden Wärme in der Erdatmosphäre und tragen so zur globalen Erwärmung bei. Kohlenstoffdioxid (CO₂) ist das häufigste Treibhausgas, das durch menschliche Aktivitäten wie die Verbrennung fossiler Brennstoffe freigesetzt wird. Andere Gase sind beispielweise Methan oder N₂O. Diese besitzen ein höheres Erderwärmungspotenzial als CO₂ (28x und 265x im Vergleich zu CO₂). CO₂-Äquivalent (CO₂e) ist daher eine Einheit, mit der das Erderwärmungspotenzial aller Treibhausgase in Form der CO₂-Menge ausgedrückt wird, die in einem bestimmten Zeitraum die gleiche Erwärmung verursachen würde. Mit dieser Maßeinheit können verschiedene Treibhausgase oder eine Mixtur an Gasen auf einer gemeinsamen Skala verglichen werden.



Warum macht es Sinn Scope 3 zu berichten, obwohl es Emissionen anderer Unternehmen sind?

Scope 3 – Indirekte Emissionen upstream

Alle sonstigen Aktivitäten des Unternehmens, die aus Quellen stammen, die nicht im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens liegen, und die von Upstream Prozessen ausgehen

Scope 1 – Direkte Emissionen

Aus Quellen die im Besitz oder in der Kontrolle des Unternehmens sind

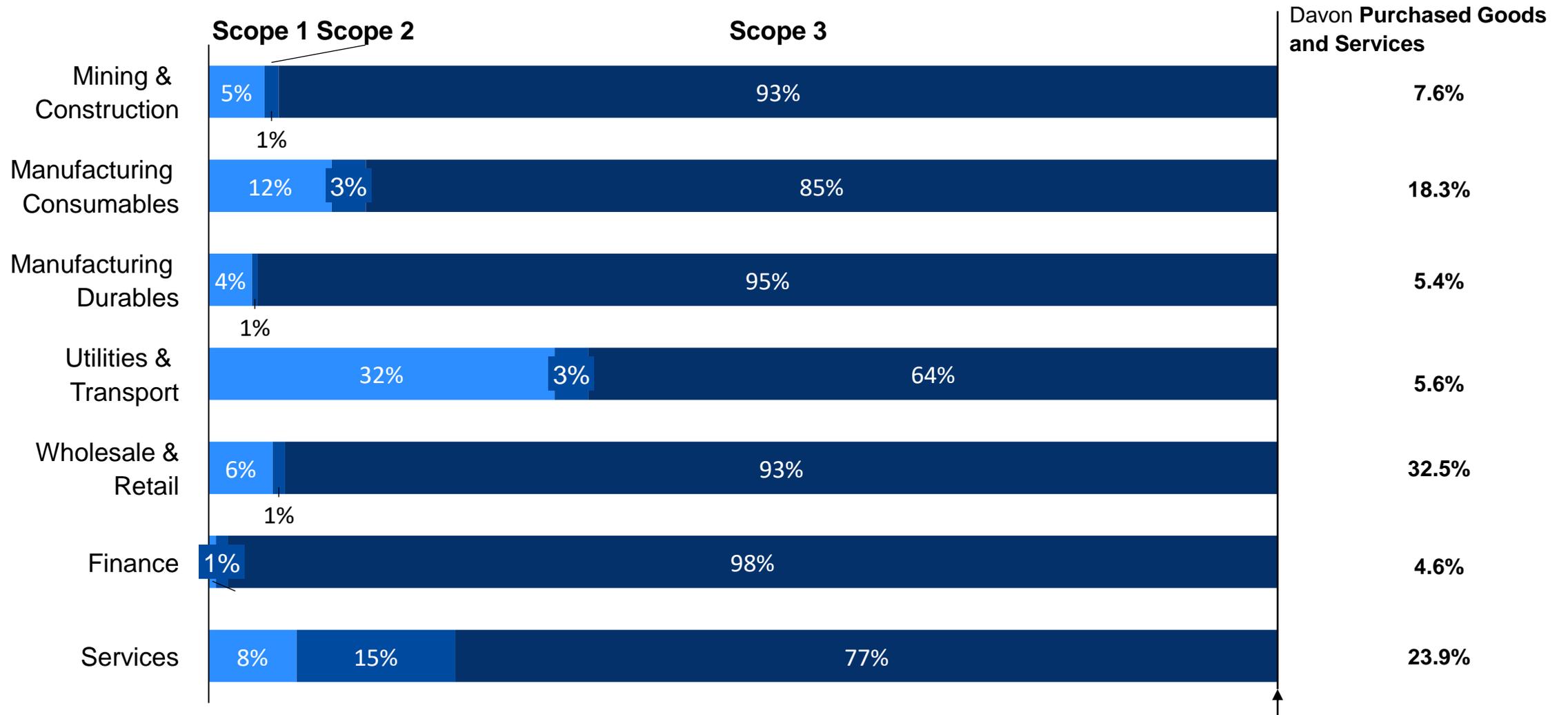
Scope 2 – Indirekte Emissionen aus eingekaufter Energie

Emissionen aus der Erzeugung von Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kälte

Scope 3 – Indirekte Emissionen downstream

Alle sonstigen Aktivitäten des Unternehmens, die aus Quellen stammen, die nicht im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens liegen, und die von Downstream Prozessen ausgehen

Das GHG Protocol berücksichtigt die folgenden Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃).

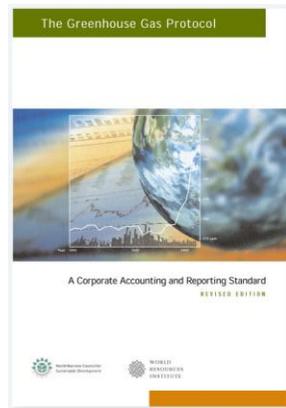




Standards

Guidance

Corporate Accounting and Reporting Standard



- Definition der Reporting-Prinzipien
- Definition des Begriffs Emissionsinventar
- Festlegung der organisatorischen Kontrolle
- Guidance zur Identifizierung und Messung von Emissionen

Corporate Value Chain (Scope 3) Standard



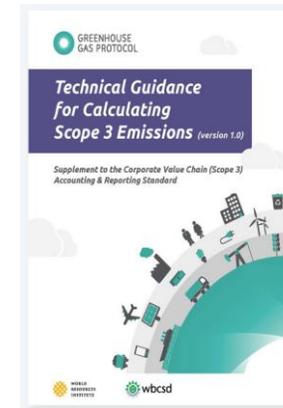
- Definition und Identifizierung jeder Scope 3 Kategorie
- Festlegung etwaiger Exklusionen von Scope 3 Kategorien im Reporting
- Guidance zur Zielsetzung und Emissionsreduktion

Scope 2 Guidance



- Scope 2 Bilanzierungsmethoden, insbesondere Location-based vs. Market-based
- Abgrenzung Scope 1 und Scope 2 für Energieproduzenten
- Scope 2 Emissionskalkulation

Scope 3 Calculation Guidance



- Kalkulationsmethoden für jede der Scope 3 Kategorien
- Kalkulationsbeispiele und Hinweise zur Datenbeschaffung

Hinweise

- Im **Corporate Standard** werden die notwendigen Berichtsinhalte definiert, damit ein Bericht „in conformance“ zum Corporate Standard erstellt ist – Dies inkludiert Scope 1 und Scope 2, während Scope 3 optional ist
- Wenn ein Report zusätzlich „in conformance“ mit dem **Scope 3 Standard** ist, müssen die **Anforderungen** des Scope 3 Standards zusätzlich befolgt werden

Ein Unternehmen betreibt moderne Bürogebäude mit Klimaanlage. Diese verursachen geringe Mengen an **flüchtigen Emissionen** durch Leckagen. Der Hersteller macht **keine Angaben** über die genaue Menge der Emissionen, sodass eine Quantifizierung für das Unternehmen nicht möglich ist. Hier ebenfalls vermutlich geringe **Relevanz** der Emissionen

Prinzipien der Emissionsberichterstattung nach GHG Protocol



- **Relevanz:** Die Bilanzierung soll die Treibhausgasemissionen eines Unternehmens angemessen widerspiegeln und den Entscheidungsbedürfnissen der internen und externen Nutzer dieses Unternehmens dienen



- **Vollständigkeit:** Alle Treibhausgasquellen und -aktivitäten werden, innerhalb der festgelegten Abgrenzung der organisatorischen Kontrolle, berücksichtigt. Ausnahmen werden offengelegt und begründet



- **Konsistenz:** Bilanzierungsmethoden werden konsistent verwendet, um eine sinnvolle Verfolgung der Emissionen im Laufe der Zeit zu ermöglichen. Etwaige Änderungen an Daten, der Inventarabgrenzung, den Methoden oder anderen relevanten Faktoren im Zeitablauf werden transparent offengelegt.



- **Transparenz:** Alle relevanten Themen werden in einer sachlichen und kohärenten Weise, basierend auf einer eindeutigen Dokumentation, behandelt. Relevante Annahmen werden offengelegt und es werden angemessene Verweise zur Referenz der Buchführungs- und Berechnungsmethoden sowie der verwendeten Datenquellen genutzt



- **Genauigkeit:** Die Quantifizierung der Treibhausgasemissionen erfolgt so, dass weder eine systematische Über- noch Unterschätzung der tatsächlichen Emissionen stattfindet, soweit dies beurteilt werden kann. Unsicherheiten bei der Quantifizierung werden soweit wie möglich reduziert. Die Berichterstattung erreicht ausreichende Genauigkeit, um Nutzern die Möglichkeit zu geben, Entscheidungen mit angemessenem Vertrauen in die Integrität der Emissionsdaten zu treffen

Hinweise

- Bei der Erstellung eines Emissionsinventars können **Trade-Offs** zwischen den Prinzipien entstehen – Bspw. könnte die Erstellung des vollständigsten Inventars die Verwendung weniger genauer Daten erfordern, was die Gesamtgenauigkeit beeinträchtigt
- Innerhalb der Guidance zu Scope 2 und Scope 3 finden sich weitere Hinweise zur Berücksichtigung der Prinzipien bei der Inventarisierung der Emissionen

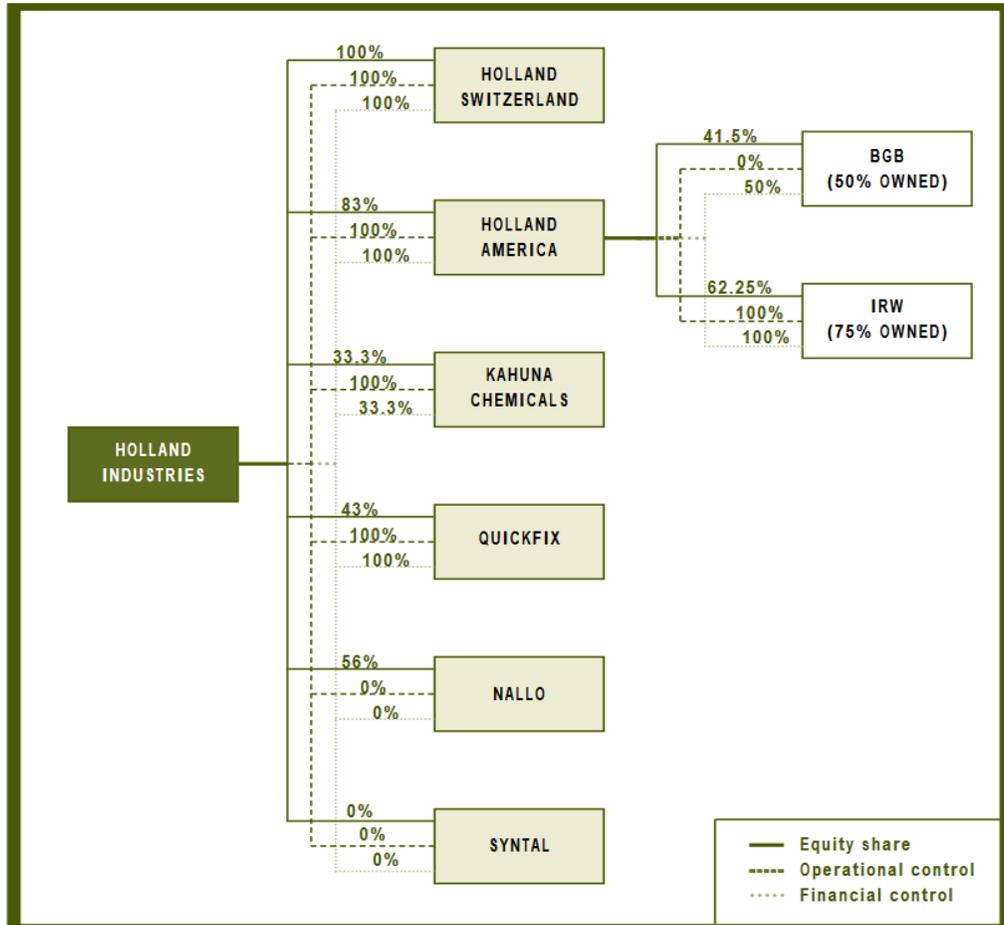


Hinweise

In vielen Fällen, insbesondere wenn eine direkte Messung der Emissionen nicht verfügbar oder praktikabel ist, können sehr genaue Emissionswerte aus Daten über den **Verbrauch** eines Energieträgers, bspw. Gas, und allgemein verfügbaren **Standardkoeffizienten** für den Kohlenstoffgehalt des Energieträgers ermittelt werden

Unternehmen sollten den genauesten Berechnungsansatz verwenden, der ihnen zur Verfügung steht und der für den Kontext ihrer Berichterstattung geeignet ist

FIGURE 1. Defining the organizational boundary of Holland Industries



Equity share approach: Ein Unternehmen, das einen wirtschaftlichen Gewinn aus einer Tätigkeit erzielt, sollte auch die Verantwortung für die Emissionen übernehmen, die durch diese Tätigkeit entstehen. Dies wird erreicht durch die Anwendung des Equity-Share-Ansatzes, da dieser Ansatz das Eigentum an den THG-Emissionen auf der Grundlage des wirtschaftlichen Interesses an einer Geschäftsaktivität zuweist.

Control approaches: Die Kontrollansätze spiegeln nicht immer das gesamte THG-Emissionsportfolio der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens wider, haben aber den Vorteil, dass ein Unternehmen die volle Verantwortung für alle THG-Emissionen übernimmt, die es beeinflussen und reduzieren kann.

Bei Operational Control werden entweder 0% oder 100% der Emission konsolidiert. Sowohl bei Financial Control als auch beim Equity Share Approach können auch andere Prozentwerte vorliegen.

TABLE 2. Holland Industries - organizational structure and GHG emissions accounting

WHOLLY OWNED AND JOINT OPERATIONS OF HOLLAND	LEGAL STRUCTURE AND PARTNERS	ECONOMIC INTEREST HELD BY HOLLAND INDUSTRIES	CONTROL OF OPERATING POLICIES	TREATMENT IN HOLLAND INDUSTRIES' FINANCIAL ACCOUNTS (SEE TABLE 1)	EMISSIONS ACCOUNTED FOR AND REPORTED BY HOLLAND INDUSTRIES	
					EQUITY SHARE APPROACH	CONTROL APPROACH
Holland Switzerland	Incorporated company	100%	Holland Industries	Wholly owned subsidiary	100%	100% for operational control 100% for financial control
Holland America	Incorporated company	83%	Holland Industries	Subsidiary	83%	100% for operational control 100% for financial control
BGB	Joint venture, partners have joint financial control other partner Rearden	50% by Holland America	Rearden	via Holland America	41.5% (83% x 50%)	0% for operational control 50% for financial control (50% x 100%)
IRW	Subsidiary of Holland America	75% by Holland America	Holland America	via Holland America	62.25% (83% x 75%)	100% for operational control 100% for financial control
Kahuna Chemicals	Non-incorporated joint venture; partners have joint financial control; two other partners: ICT and BCSF	33.3%	Holland Industries	Proportionally consolidated joint venture	33.3%	100% for operational control 33.3% for financial control

Ausschnitt

Quelle: GHG Protocol Corporate Standard
<https://ghgprotocol.org/corporate-standard>

Kasperzak, R., Kureljusic, M., Reisch, L., & Thies, S. (2023) zeigen dass **>95% der Unternehmen einen der Control-Approaches wählen** (davon circa 70% operational control). Ein möglicher Grund ist der damit einhergehende Einklang mit dem IFRS-Control Approach.

Beim Equity Share Approach wird der Konsolidierungsprozentsatz über die Multiplikation der Equity Shares ermittelt. Bei der Financial Control wird sich an der Finanzbuchhaltung orientiert (bspw. werden ab 51% Anteilsbesitz 100% der Emissionen konsolidiert).

Probleme?

Nach der Festlegung der organisatorischen Kontrolle, müssen nun Emissionen identifiziert und berechnet werden, aber wie?

Scope 1: Direkte Emissionen

Direkte THG-Emissionen sind in erster Linie das Ergebnis der folgenden Arten von Aktivitäten eines Unternehmens:

- **Stationäre Verbrennung:** Erzeugung von Strom, Wärme oder Dampf. Diese Emissionen resultieren aus der Verbrennung von Brennstoffen in stationären Quellen, z. B. Kesseln, Öfen, Turbinen etc.
- **Mobile Verbrennung:** Transport von Materialien, Produkten, Abfällen und Mitarbeitern. Diese Emissionen entstehen bei der Verbrennung von Brennstoffen in unternehmenseigenen /kontrollierten mobilen Verbrennungsquellen (z. B. LKW, Züge, Schiffe, Flugzeuge, Autos etc.)
- **Prozessemissionen:** Physikalische oder chemische Verarbeitung. Die meisten dieser Emissionen entstehen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Chemikalien und Materialien, z. B. Zement, Aluminium, Adipinsäure, Ammoniakherstellung, Abfallverarbeitung und Landwirtschaft
- **Flüchtige Emissionen:** Diese Emissionen entstehen durch absichtliche oder unabsichtliche Freisetzungen, z. B. durch Leckagen von Verbindungen, Dichtungen, Packungen und Dichtungen; Methanemissionen aus Kohlebergwerken und Entlüftung; Emissionen von Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW) bei der Verwendung von Kühl- und Klimaanlageanlagen; und Methanleckagen beim Gastransport

Berechnung:

Zur Berechnung der Emissionen werden häufig **Emissionsfaktoren** genutzt, wenn eine direkte Messung nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre.

Emissionsfaktoren können beim GHG Protocol, EcoInvent oder dem Umweltbundesamt gefunden werden.

Prozessemissionen können teils auf Basis der chemischen Reaktionen geschätzt werden.

Das GHG Protocol weist einige Tools zur Unterstützung der Berechnung auf

Nach der Festlegung der organisatorischen Kontrolle, müssen nun Emissionen identifiziert und berechnet werden, aber wie?

Scope 2: Indirekte Emissionen

Unternehmen berichten die Emissionen aus der Erzeugung von eingekaufter Energie (Strom, Wärme, Kälte, Dampf), die in ihren eigenen oder kontrollierten Anlagen oder Betrieben verbraucht wird. Scope 2 Emissionen sind eine besondere Kategorie indirekter Emissionen, da für viele Unternehmen die eingekaufte Elektrizität eine der größten Quellen für THG-Emissionen darstellt und die größte Chance zur Emissionsreduktion bietet.

Startpunkt für die **Identifikation** der Scope 2 Emissionen sind in den allermeisten Fällen die Rechnungen von den Energieversorgern, die den Verbrauch an Strom, Wärme etc. aufzeigen.

Für Wärme, Kälte oder Dampf haben Unternehmen meist nur einen direkten Lieferanten, sodass Wahlmöglichkeiten entfallen und der spezifische Emissionsfaktor vom Lieferanten ermittelt werden muss

Bewertung (häufig Offenlegung beider Arten verpflichtend):

Location-Based

Diese Methode kann an allen Standorten angewendet werden, da die Physik der Energieerzeugung und -verteilung in fast allen Netzen gleich funktioniert, wobei die Stromnachfrage den Bedarf an Energieerzeugung und -verteilung bestimmt.

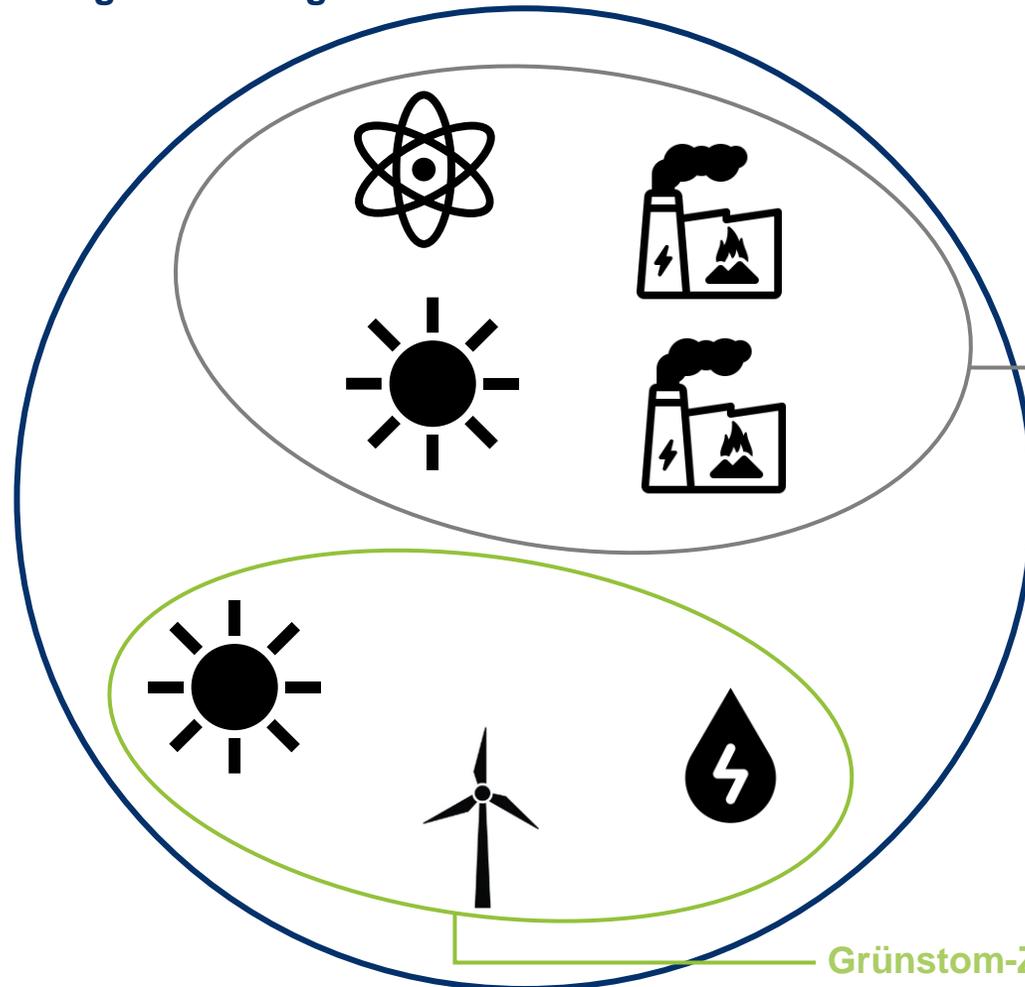
- Nutzung des durchschnittlichen Emissionsfaktors des **Netzes** an dem das Unternehmen angeschlossen ist

Market-Based

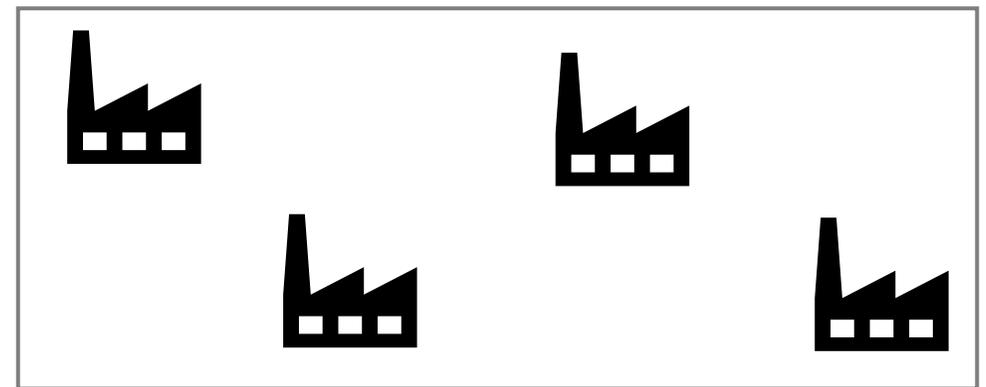
Diese Methode kann bei Märkten angewendet werden, die den Verbrauchern Wahlmöglichkeit für differenzierte Stromprodukte oder lieferantenspezifische Daten in Form von vertraglichen Instrumenten geben.

- Nutzung des Emissionsfaktor, der mit den qualifizierten **Vertragsinstrumenten**, die er besitzt, verbunden ist (z.B. Grünstromvertrag) oder Residual Mix

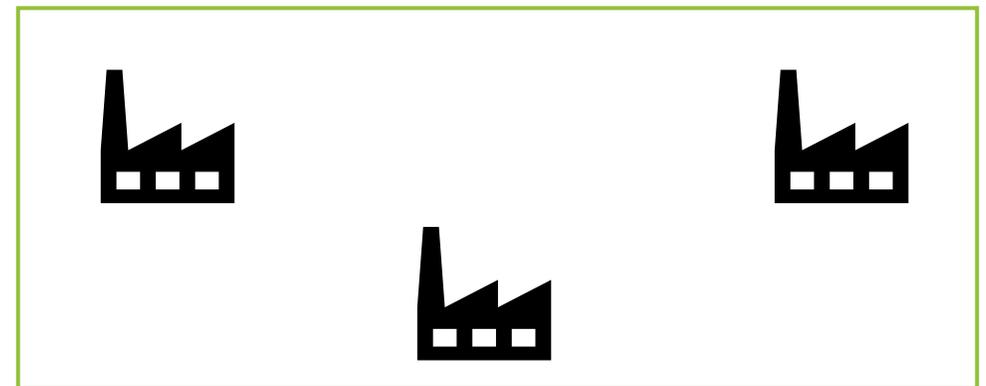
Energie-Mix des gesamten Netzes



Residual-Mix



Emissionsfreier Strom

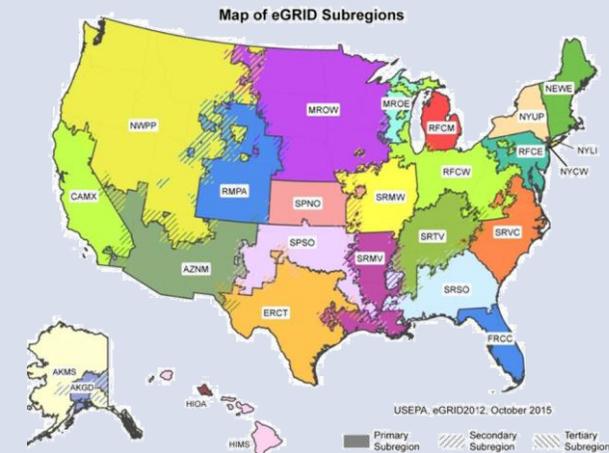


Grünstrom-Zertifikate „Guarantees of Origin“

Market-based Method Emission Factor Hierarchy

EMISSION FACTORS	INDICATIVE EXAMPLES
Electricity attribute certificates or equivalent instruments	<ul style="list-style-type: none"> Renewable Energy Certificates (US, Canada, Australia and others) Generator Declarations (UK) for fuel mix disclosure Guarantees of Origin (EU) Any other certificate instruments meeting the Quality Criteria
Contracts for electricity , such as power purchase agreements (PPAs)	<ul style="list-style-type: none"> In the US, contracts for electricity from specified non-renewable sources like coal in regions other than NEPOOL and PJM Contracts that convey attributes to the entity consuming the power where certificates do not exist.
Supplier/Utility emission rates	<ul style="list-style-type: none"> Emission rate allocated and disclosed to retail electricity users Green energy tariffs Voluntary renewable electricity program or product
Residual mix (sub-national or national)	<ul style="list-style-type: none"> Calculated by EU country under RE-DISS project
Other grid-average emission factors (sub-national or national) – see location-based data	<ul style="list-style-type: none"> eGRID total output emission rates (US). In many regions this approximates a consumption-boundary, as eGRID regions are drawn to minimize imports/exports Defra annual grid average emission factor (UK) IEA national electricity emission factors

Die Scope 2 Market Based Bilanzierung wird aktuell stark durch globale Heterogenität in der Verfügbarkeit von separaten Grünstromverträgen sowie den entsprechenden Emissionsfaktoren eingeschränkt. Für viele Länder gibt es daher nur Location-Based Emissionsfaktoren, bei denen auf die durchschnittlichen Emissionen des Netzes zurückgegriffen wird. Auch wenn dies für die USA nicht zutrifft, zeigt die Netzinfrastruktur der USA die Komplexität möglicher vertraglicher Instrumente exemplarisch :



Nach der Festlegung der organisatorischen Kontrolle, müssen nun Emissionen identifiziert und berechnet werden, aber wie?

Scope 3: Indirekte Emissionen

Scope 3 umfasst andere indirekte Emissionen aus den vor- und nachgelagerten Aktivitäten eines Unternehmens sowie Emissionen im Zusammenhang mit ausgelagerten/vertraglich ausgeführten Fertigungsprozessen, Leasing oder Franchise-Verträgen.

Zur Berechnung der Scope 3 Emissionen kann im Idealfall auf Werte/Emissionsfaktoren der Lieferanten/Dienstleister zurückgegriffen werden. Ansonsten müssen die Emissionen geschätzt werden. Die Herangehensweise hierfür unterscheidet sich je nach Scope 3 Kategorie.

Upstream Scope 3 emissions

1. Purchased goods and services
2. Capital goods
3. Fuel- and energy-related activities (not included in scope 1 or scope 2)
4. Upstream transportation and distribution
5. Waste generated in operations
6. Business travel
7. Employee commuting
8. Upstream leased assets

Downstream scope 3 emissions

9. Downstream transportation and distribution
10. Processing of sold products
11. Use of sold products
12. End-of-life treatment of sold products
13. Downstream leased assets
14. Franchises
15. Investments

Scope 3: Purchased goods and services / Capital goods

Purchased goods and services:

Definition:

- Gewinnung, Herstellung und Transport von Waren und Dienstleistungen, die von dem berichtenden Unternehmen im Berichtsjahr gekauft oder erworben wurden und nicht anderweitig in den Kategorien 2 - 8 enthalten sind



Capital goods:

Definition:

Gewinnung, Herstellung und Transport von Investitionsgütern, die von dem berichtenden Unternehmen im Berichtsjahr gekauft oder erworben wurden



In beiden Fällen:

- Umfasst alle vorgelagerten (**cradle-to-gate**) Emissionen des gekauften Investitionsgutes, Produktes oder Service
- Cradle to Gate berücksichtigt alle Lebenszyklus-emissionen, bis das Vorprodukt beim Unternehmen „am Tor“ angekommen ist

Scope 3: Purchased goods and services / Capital goods

Ein Flugzeug besteht häufig aus >3 Millionen Einzelteilen von >1.000 direkten und indirekten Zulieferern



Kapitalgut

Eingekauftes Vorprodukt



Emissionsberechnung:

Unabhängig davon, ob es sich um ein Kapitalgut oder ein eingekauftes Vorprodukt handelt, können im eingekauften Produkt viele Komponenten/ Materialien verbaut sein.

Da die Lieferanten häufig bei der Emissionsberechnung noch am Anfang stehen und deutlich unerfahrener sind als große Unternehmen wie Airbus, VW o.Ä. liegen meist keine genauen Daten zum im Produkt gebundenen CO2 vor.

Hier hilft dann nur ein Zerlegen des eingekauften Produktes und eine Schätzung der Emissionen über die Materialien der Einzelteile, wie bspw. Plastik, Aluminium Stahl etc. auf Basis von möglichst präzisen Emissionswerten.

Scope 3: Upstream/Downstream transportation

Upstream transportation and distribution:

Definition:

- Transport und Verteilung von Produkten, die das berichtende Unternehmen im Berichtsjahr gekauft hat, zwischen den Tier-1-Lieferanten des Unternehmens und dem eigenen Betrieben (in Fahrzeugen und Einrichtungen, die nicht dem berichtenden Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden)
- Transport- und Vertriebsdienstleistungen, die das berichtende Unternehmen im Berichtsjahr eingekauft hat, inkl. Inbound-Logistik, Outbound-Logistik (z. B. von verkauften Produkten) sowie Transport und Vertrieb zwischen den eigenen Betrieben (in Fahrzeugen und Einrichtungen, die nicht dem berichtenden Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden)



Downstream transportation and distribution:

Definition:

Transport und Vertrieb der vom berichtenden Unternehmen im Berichtsjahr verkauften Produkte zwischen dem Betrieb des berichtenden Unternehmens und dem Endverbraucher (sofern nicht vom berichtenden Unternehmen bezahlt), einschließlich Einzelhandel und Lagerung (in Fahrzeugen und Einrichtungen die nicht dem berichtenden Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden)



In beiden Fällen:

- Umfasst die Scope 1 und Scope 2 Emissionen von Transportdienstleistern, Verteilern und Einzelhändlern, die bei der Nutzung von Fahrzeugen und Anlagen entstehen
- Optional: Die mit der Herstellung von Fahrzeugen, Anlagen o.Ä. verbundenen Lebenszyklusemissionen

Scope 3: Upstream/Downstream transportation

Idealfall:

Häufig können Transportdienstleister Daten zu den durchschnittlichen Emissionen, beispielsweise die durchschnittlichen Emissionen pro gefahrenem Kilometer der LKW Flotte liefern.

Diese Daten können dann direkt genutzt werden, um mit Hilfe der Streckendaten die Emissionen zu berechnen.



Die Reederei Maersk hat bspw. ein Emission-Dashboard entwickelt, das Kunden volle Transparenz über die Emissionen mit ihrem Containertransport verschafft – Wettbewerbsvorteil?

Alternative:

Sollten keine Daten vom Transportdienstleister geliefert werden, kann auf anerkannte Industrieorganisationen/ Dienstleister zurückgegriffen werden.

In der Containerschifffahrt sind dies bspw. Clean Cargo oder EcoTransit

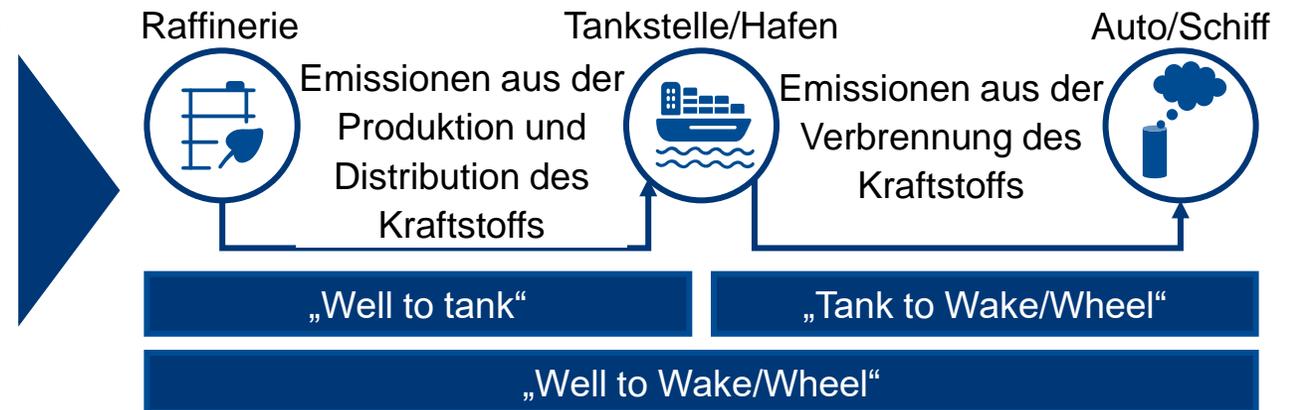
Beispiel: Clean Cargo Emissionsfaktoren

CO ₂ Emissions by Trade Lane (grams of CO ₂ per TEU kilometer)	Clean Cargo Aggregate Average Trade Lane Emission Factors 2017-2020									
	2020 – WTW, CO ₂ e, 70% UF		2019 – WTW, CO ₂ e, 70% UF		2020 – TTW, CO ₂ , 100% UF		2019 – TTW, CO ₂ , 100% UF		2018 – WTW, CO ₂ e, 70% UF	
	3740 vessels		3493 vessels		3740 vessels		3493 vessels		3275 vessels	
Trade Lane	Dry	Reefer	Dry	Reefer	Dry	Reefer	Dry	Reefer	Dry	Reefer
Asia to-from Africa	75.3	143.5	74.3	133.1	45.4	86.8	47.1	84.3	72.94	128.39
Asia to-from Mediterranean/Black Sea	46.6	104.7	50.3	104.8	28.2	63.7	31.8	66.2	56.86	108.94
Asia to-from Middle East/India	60.5	121.3	56.2	111.1	36.0	72.3	35.5	70.2	63.96	116.94
Asia to-from North America EC/Gulf	57.8	111.6	60.2	107.4	35.1	67.7	37.9	67.7	63.71	111.07
Asia to-from North America WC	64.1	121.7	67.1	116.5	38.0	72.2	42.2	73.3	71.02	120.05
Asia to-from North Europe	44.1	100.5	42.3	93.1	26.7	60.9	26.7	58.7	43.44	92.06

Wie funktionieren Emissionsfaktoren? Beispiel: Containertransport (repräsentativ für alle Kraftstoffe)

CO ₂ Emissions by Trade Lane (grams of CO ₂ per TEU kilometer)	Clean Cargo Aggregate Average Trade Lane Emission Factors 2017-2020									
	2020 – WTW, CO ₂ e, 70% UF		2019 – WTW, CO ₂ e, 70% UF		2020 – TTW, CO ₂ , 100% UF		2019 – TTW, CO ₂ , 100% UF		2018 – WTW, CO ₂ e, 70% UF	
	3740 vessels		3493 vessels		3740 vessels		3493 vessels		3275 vessels	
Trade Lane	Dry	Reefer	Dry	Reefer	Dry	Reefer	Dry	Reefer	Dry	Reefer
Asia to-from Africa	75.3	143.5	74.3	133.1	45.4	86.8	47.1	84.3	72.94	128.39
Asia to-from Mediterranean/Black Sea	46.6	104.7	50.3	104.8	28.2	63.7	31.8	66.2	56.86	108.94
Asia to-from Middle East/India	60.5	121.3	56.2	111.1	36.0	72.3	35.5	70.2	63.96	116.94
Asia to-from North America EC/Gulf	57.8	111.6	60.2	107.4	35.1	67.7	37.9	67.7	63.71	111.07
Asia to-from North America WC	64.1	121.7	67.1	116.5	38.0	72.2	42.2	73.3	71.02	120.05
Asia to-from North Europe	44.1	100.5	42.3	93.1	26.7	60.9	26.7	58.7	43.44	92.06

Clean Cargo listet Emissionsfaktoren für verschiedene "Trade Lanes", also Routen, und Containerarten¹⁾. Zusätzlich wird zwischen WTW – "Well to Wake/Wheel" und TTW – "Tank to Wake/Wheel" unterschieden.



1) (Dry und Reefer (gekühlte Container), jeweils TEU – Twenty Foot Equivalent Unit – Standardgröße) Quelle: <https://www.bsr.org/files/clean-cargo/BSR-Clean-Cargo-Emissions-Report-2021.pdf>

Lassen sich auf Basis der Emissionsbilanzierung Produkte entwickeln?



Emissionen einfach vermeiden

Lufthansa

Unsere Reisebüros | Urlaubsreisen | Booking.com | Geschäftsreisen | Unternehmen | Miles & More | Nachhaltigkeit

Emissionsvermeidung

Fliegen mit Sustainable Aviation Fuel

Home > Geschäftsreisen > Fliegen mit Sustainable Aviation Fuel

Mit SAF fliegen

CO₂ nachhaltig reduzieren

Jetzt beraten lassen

Delivered by

DHL

GOGREEN

Carbon neutral shipping with DHL

Weitere Beispiele außerhalb des Transportsektors sind grünes Aluminium, grüner Stahl, nachhaltigerer Kaffee, aber häufig sind diese nicht direkt buchbar/einsehbar

Emissionen
einfach
vermeiden



Ship Green

Emissionsvermeidung beim Containertransport – ohne Mehraufwand

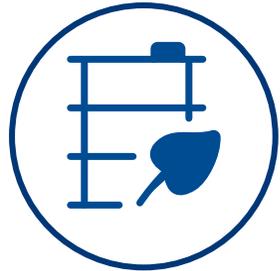
Nehmen Sie an Sie sind der CEO eines großen schwedischen Möbelhauses, produzieren Ihre Möbel im asiatischen Raum und schiffen Sie dann mit Ihrem Logistikpartner Hapag-Lloyd per Containerschiff nach Hamburg zur Distribution in Europa.

Ein Repräsentant von Hapag-Lloyd offeriert Ihnen nun das neue Produkt „**Ship Green**“, was zur Reduktion Ihrer Transportemissionen beitragen soll.

Aufgabe: Bitte nehmen Sie sich 10-15 Minuten Zeit und recherchieren wie das Produkt **Ship Green** (oder ähnliche Produkte) vor dem Hintergrund der **Emissionsbilanzierung** (insb. Scope 3) funktioniert. Gerne tauschen Sie sich untereinander aus.

Infos zum **Ship Green** Produkt finden Sie hier:
<https://www.hapag-lloyd.com/en/online-business/book/ship-green.html>.

Zu Konkurrenzprodukten beispielweise hier:
<https://www.maersk.com/transportation-services/eco-delivery?exit=Eco+Delivery+Air>



Kraftstoffhersteller

Produziert Biodiesel und lässt die Emissionsintensität des Biodiesels zertifizieren, bspw. durch ISCC¹⁾
Proof of Sustainability

Verkauft Biodiesel an Reederei



Reederei

Verbrennt Biodiesel, reduziert dadurch die Scope 1 Emissionen und generiert Zertifikat zur Scope 3 Emissionsreduktion

Verkauft „grünes Produkt“ an Kunden



Kunde

Verschifft Waren mit Reederei, bucht „grünes Produkt“, und erhält Zertifikat zur Scope 3 Emissionsreduktion auf Basis von Biodiesel

Zugrunde liegendes Konzept: „**Mass Balancing**“ bzw. „**Book & Claim**“

Reederei, bspw. Hapag-Lloyd, verbrennt Biodiesel auf verschiedenen Schiffen und Routen, jedoch nicht überall. „Grünes Produkt“ wird jedoch vielleicht für Routen nachgefragt, wo kein Biodiesel verbrannt wird/verbrannt werden kann. Daher wird die jährliche Emissionsreduktion durch Biodiesel „gebucht (book)“, und ähnlich wie beim grünen Strom, an unterschiedliche Interessenten „verkauft (claim)“, unabhängig davon ob genau auf der vom Interessenten nachgefragten Route Biodiesel verwendet wird. Aber: Wird Book & Claim vom GHG Protokoll und anderen Standardsetzern anerkannt?

¹⁾ ISCC = International Sustainability & Carbon Certification

Siehe auch dieses Video von CMA/CGM:
<https://www.youtube.com/watch?v=UbUQENig0cQ>



- Die Standards des GHG-Protokolls haben maßgeblich zur Förderung der **Einheitlichkeit** und **Transparenz** der Treibhausgasbilanzierung beigetragen
- Das GHG Protocol hat umfassende **Leitlinien** sowie **Tools** veröffentlicht, die Unternehmen bei der Emissionsbilanzierung unterstützen sollen
- Sowohl die europäischen (ESRS) als auch die internationalen (IFRS) Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **referenzieren** die Standards des GHG Protocol für die Emissionsbilanzierung, was ihre Stellung als



- Das GHG Protocol konzentriert sich in erster Linie auf die **Quantifizierung** der **THG-Emissionen**, was für das Verständnis der Umweltauswirkungen von Unternehmen von wesentlicher Bedeutung ist. Qualitative Aspekte oder andere potenzielle Umweltauswirkungen wie Umweltverschmutzung oder Feinstaub werden nicht berücksichtigt
- Einige Kategorien von **Scope 3 Emissionen**, wie bspw. *Purchased goods and services*, sind äußerst schwer genau zu quantifizieren sein. Dies stellt Unternehmen vor Herausforderungen und kann zu potenziellen Lücken oder Ungenauigkeiten in der Bilanzierung führen
- Bei der Scope 3 Bilanzierung kommt es zu **Doppel- oder Mehrfachzählungen** von Emissionen, wenn mehrere Unternehmen der gleichen Wertschöpfungskette Scope 3 Emissionen bilanzieren



Auf Basis der Kritik am GHG Protocol, insbesondere in Bezug auf die Scope 3 Bilanzierung, wurde das sogenannte *E-Liability* Konzept an der Harvard University entwickelt – Dieses funktioniert ähnlich wie die doppelte Buchführung im Rechnungswesen und Unternehmen berichten die Bestände und Bewegungen ihrer *Emission-Liabilities*

Erläuterung:

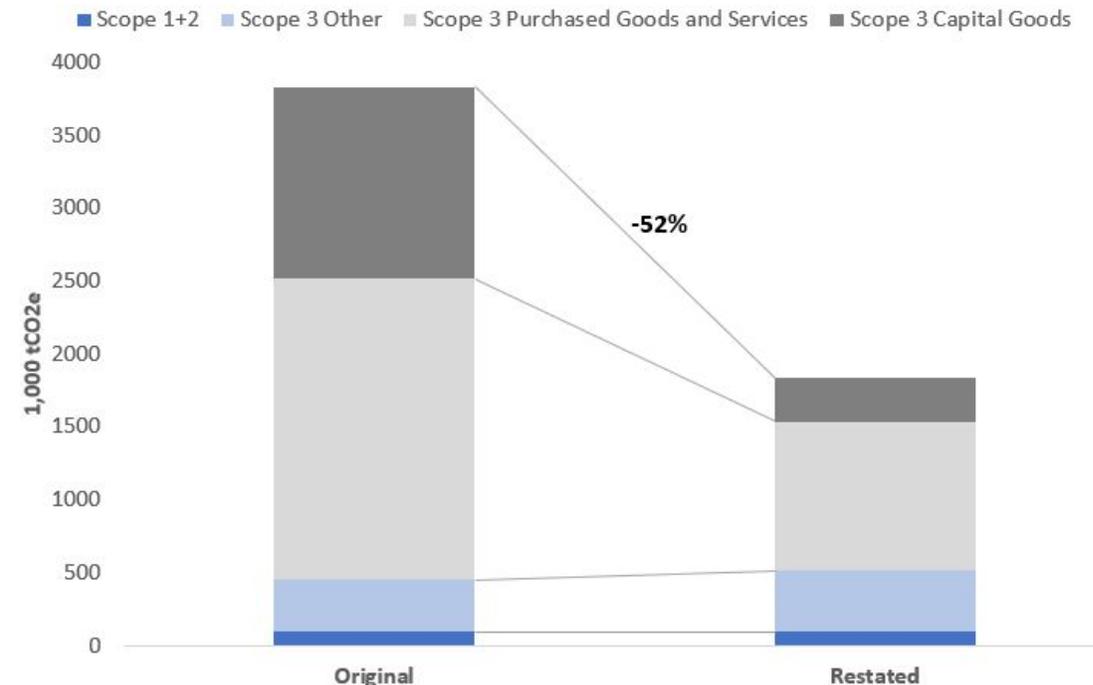
„Im Jahr 2024 haben wir im Zuge der Entwicklung eines neuen **Scope-3-Ziels** unsere **Berechnungsmethodik** aktualisiert, um eine verlässlichere Datenbasis zu schaffen. Die wichtigsten Anpassungen betreffen:

- Eingekaufte Waren und Dienstleistungen (Kategorie 1): Umstellung bestimmter Auftragsfertigungskategorien von **ausgabenbasierter** auf **aktivitätsbasierte** Berechnung, Anpassung von Emissionsfaktoren und Volumenkonversionen
- Investitionsgüter (Kategorie 2): Anpassung bestehender ausgabenbasierter Faktoren, Nutzung lieferantenspezifischer Daten und Entwicklung neuer Faktoren aus Stücklisten
- Vorgelagerte Transporte & Distribution (Kategorie 4) sowie Geschäftsreisen (Kategorie 6): Aktualisierung der Emissionsfaktoren

Die Überprüfung ergab, dass Kategorien 1 und 2 zuvor überbewertet wurden, weshalb wir die Scope-3-THG-Emissionen für 2023 neu ausgewiesen haben. Wir arbeiten weiter an einer präziseren Berechnung, insbesondere für weniger wesentliche Kategorien.

Trotz dieser Verbesserungen bleiben Unsicherheiten in den Berechnungsmethoden bestehen. Im Jahr 2024 wurden etwa **12 % der Scope-3-Emissionen** auf Basis von **Primärdaten** berechnet.“

Novo Nordisk Total Emissions FY 2023 Original vs. Restated



Entnommen von Prof. Dr. Maximilian Müller <https://www.linkedin.com/in/maximuel/>

2.2 Rahmenwerke – GRI



Die **Global Reporting Initiative** (GRI) wurde 1997 von CERES (Coalition for Environmentally Responsible Economics) und dem Telles Institute gegründet unter Mitwirkung des United Nations Environment Programmes (UNEP)



Die GRI ist nicht an ein Mehrheitsinteresse oder einen Geldgeber gebunden, sodass unabhängige Berichtsstandards gesetzt werden können. Der Großteil der **Finanzierung** stammt aus kommerziellen Dienstleistungen, circa 40 % kommen von Regierungen und Stiftungen



Globale Präsenz durch sieben Regionalbüros, die regionale und nationale Interessensgruppen sowie Nutzer der Standards unterstützt



Die GRI **Standards** sind öffentlich zugänglich und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Durch Online Trainings und Leitlinien soll ihre Implementierung vereinfacht werden



Global Sustainability Standards Board trägt die alleinige Verantwortung für die Festlegung und Veröffentlichung der GRI Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung



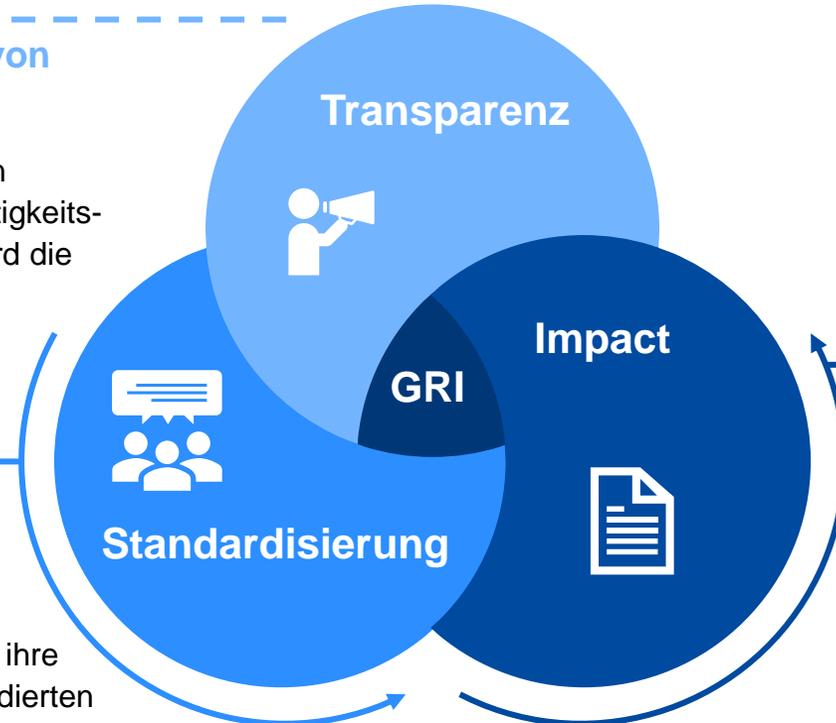
Zusammenarbeit mit Investoren, Börsen und Aufsichtsbehörden, um die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten zu verbessern, und mit Regierungen, um eine Politik zu entwickeln, die die Transparenz von Unternehmen fördert

Unterstützung bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

Durch die Bereitstellung eines umfassenden Rahmenwerks zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten sowie Leitlinien und Trainings wird die Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöht.

Eine einheitliche Sprache für die Berichterstattung

Eine global standardisierte Sprache für die Berichterstattung von Organisationen über ihre Umweltauswirkungen ermöglicht einen fundierten Dialog und eine informierte Entscheidungsfindung auf Seiten der Adressaten.



Globale Standardsetzung für eine nachhaltigere Zukunft

Umfassende Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen durch Unabhängigkeit und den Dialog mit Stakeholdern. Sie dienen als bewährtes Verfahren für Unternehmen, um transparent über ihre Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu kommunizieren und Rechenschaft abzulegen, um damit den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft zu fördern. Als kostenloses öffentliches Gut stehen sie allen zur Verfügung.

GRI 1 beschreibt die 4 wichtigsten Konzepte, die laut GRI die Grundlage für einen Nachhaltigkeitsbericht bilden:

Auswirkung/Impact: 'Impact' bezieht sich auf die Auswirkung, die eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat. Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurz- oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie reversibel oder irreversibel sein

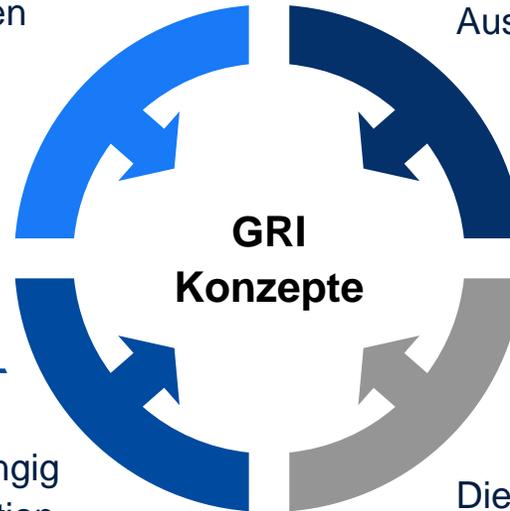
Sorgfaltspflicht: Die berichtende Organisation soll nicht nur ihre tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen identifizieren, sondern sie auch verhindern/minimieren. Grundsätzlich sollten Auswirkungen anhand ihres Schweregrads priorisiert werden

Wesentlichkeit: Die GRI Standards nutzen das Konzept der „Impact Materiality“ – Es ist also vorrangig über Themen zu berichten, bei denen die Organisation „erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und/oder Menschen“ hat

Triple-
bottom-line

Stakeholder:

Die Einbindung von Stakeholdern unterstützt die Organisation dabei Auswirkungen zu erkennen und zu steuern. Der Dialog mit den Stakeholdern soll in regelmäßigen Abständen zur Identifikation und Priorisierung von Auswirkungen beitragen.



Zur Erstellung qualitativ hochwertiger Nachhaltigkeitsberichte sind gemäß GRI Standards acht Prinzipien der Berichterstattung anzuwenden:

GRI



- **Genauigkeit:** Korrekte und hinreichend detaillierte Informationen werden berichtet, um eine Bewertung der Auswirkungen der Organisation zu ermöglichen – Berechnungs- und Messgrundlagen werden kommuniziert und Messungenauigkeiten reduziert
- **Ausgewogenheit:** Es wird unvoreingenommen berichtet und eine faire Darstellung negativer als auch positiver Auswirkungen geliefert - Relevante Informationen über negative Auswirkungen werden nicht weggelassen und positive Auswirkungen werden nicht übermäßig betont (Vermeidung Greenwashing)
- **Verständlichkeit:** Informationen sind zugänglich und verständlich. Spezifische Bedürfnisse der Nutzer z.B. hinsichtlich Sprache und Technologien sind zu berücksichtigen, Grafiken und Tabellen sind gewünscht.
- **Vergleichbarkeit:** Informationen sind so gewählt und berichtet, dass Veränderungen im Zeitablauf und Vergleiche mit Auswirkungen anderer Organisationen ermöglicht werden - Messmethoden sind also stetig zu verwenden und Informationen werden im Vergleich zu zurückliegenden Jahren präsentiert
- **Vollständigkeit:** Es werden ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt um eine Bewertung der Auswirkungen der Organisation während des Berichtszeitraums zu ermöglichen - Es werden Auswirkungen also im Zeitraum dargestellt in dem Sie entstanden sind und es werden keine Informationen ausgelassen
- **Nachhaltigkeitskontext:** Es müssen Informationen über Auswirkungen einer Organisation im weiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung berichtet werden¹
- **Aktualität:** Organisationen berichten regelmäßig und Informationen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt, sodass Nutzer diese in ihren Entscheidungen berücksichtigen können.
- **Prüfbarkeit:** Informationen werden so gesammelt, zusammengestellt und analysiert, dass ihr Qualität überprüft werden kann. Dazu sollten Organisationen interne Kontrollen einrichten, Entscheidungen dokumentieren und keine Informationen, die nicht belegt werden können, berichten

¹Gemäß GRI ist eine Entwicklung dann nachhaltig, wenn Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden ohne diese für die Zukunft zu gefährden

GRI Standards

Universelle Standards

-  Anforderungen und Grundsätze für die Anwendung der GRI-Standards
-  Angaben über die berichtende Organisation
-  Angaben und Leitlinien für die Festlegung der wesentlichen Themen der Organisation

Verpflichtende Anwendung

Sektorspezifische Standards

-   
-   
-   

Nutzung der Standards die für den Sektor der Organisation gelten

Inhaltsspezifische Standards

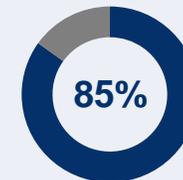
-   
-   
-   

Nutzung der Standards, die für die identifizierten wesentlichen Themen relevant sind

Hinweise

Durch die Bestimmung wesentlicher Berichtsinhalte durch die Organisation (Wesentlichkeitsanalyse) ermöglichen die GRI Standards einerseits die umfassende Einbeziehung von **Stakeholdern** sowie deren Interessen. Andererseits geben die GRI Standards der berichterstattenden Organisation umfangreiche **Hilfestellungen**, worüber konkret zu berichten ist (beispielsweise durch Industriespezifische Standards).

Durch die universelle Anwendbarkeit der Standards, der Historie als erstes umfassendes Rahmenwerk sowie der globalen Ausrichtung der GRI werden diese weitreichend angewandt:



... der DAX160 mit Nachhaltigkeitsbericht nutzen die GRI Standards¹

¹BDO Recherche für FY2022



Fünf Unternehmen nutzten zusätzlich zu den GRI-Standards den **DNK**, während 33 Unternehmen zusätzlich die **SASB-Standards** verwendeten. 10 der Unternehmen verzichteten auf ein Rahmenwerk, 6 nutzten ein Nicht-GRI Rahmenwerk



91 % der Berichte enthielten eine Wesentlichkeitsanalyse, mit einer durchschnittlichen Anzahl von 13 wesentlichen Themen (Spanne: 4 bis 26).

Reporting „in Übereinstimmung“

Bei Reporting in Übereinstimmung mit den GRI Standards müssen **neun** in GRI 1 festgelegte Anforderungen erfüllt werden

Vs.

Reporting „unter Bezugnahme“

Beim Reporting unter Bezugnahme auf die GRI Standards nutzen Organisation lediglich ausgewählte Standards oder Teile ihres Inhalts, um Informationen über bestimmte Bereiche, z.B. zu Emissionen, zu berichten. Hierbei sind drei Anforderungen zu erfüllen, **Anforderungen 7, 8 und 9**

Anforderungen

- Anforderung 1: Anwendung der acht Berichterstattungsprinzipien
- Anforderung 2: Angaben nach GRI 2: General Disclosures
- Anforderung 3: Bestimmung der wesentlichen Themen
- Anforderung 4: Angaben nach GRI 3: Material Topics
- Anforderung 5: Angaben anhand der GRI Topic Standards für jedes wesentliche Thema und evtl. Sector Standards
- Anforderung 6: Benennung von Gründen für die Auslassung von Angaben und Anforderungen, die die Organisation nicht berücksichtigen kann
- Anforderung 7: Angabe eines GRI-Inhaltsindex
- Anforderung 8: Angabe einer Erklärung über die Verwendung der GRI Standards
- Anforderung 9: GRI benachrichtigen, dass die Standards verwendet werden

Innerhalb der GRI Standards wird zwischen verpflichtenden Angaben, Leitlinien, Empfehlungen und Optionen unterschieden:



Die **verpflichtenden Angaben** sind fett gedruckt und mit dem Wort "muss" gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.



Angaben können von **Leitlinien** begleitet sein. Diese enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele und sollen ein besseres Verständnis ermöglichen, müssen aber nicht zwingend befolgt werden.



Die Standards können auch **Empfehlungen** enthalten. Dies sind Fälle, in denen eine bestimmte Vorgehensweise empfohlen, aber nicht vorgeschrieben wird. Das Wort "sollte" steht für eine Empfehlung, das Wort "kann" für eine **Möglichkeit oder Option**.



Zusätzlich beinhalten die Standards **definierte Begriffe**, z.B. „Reporting Period“ oder „Hazardous Waste“. Diese sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit den entsprechenden Definitionen im Glossar verlinkt. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

Format der Berichterstattung

In den GRI-Standards bezieht sich der Begriff "Nachhaltigkeitsberichterstattung" auf den Prozess der Berichterstattung. Die Organisation kann die Informationen in **verschiedenen Formaten** (z. B. elektronisch oder in Papierform) veröffentlichen oder zugänglich machen an einem oder mehreren Orten (z. B. in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht, auf Webseiten oder in einem Geschäftsbericht). Die Begriffe "Bericht" und "berichtete Informationen" in den GRI-Standards beziehen sich beide auf Informationen, die in einem oder mehreren Berichtsformaten stehen

Inhaltsindex / Content index – Beispiel: BMW Group Report 2022 (Integrated Report)

GRI Standards	BMW Group Report 2022	Notes
Decarbonisation along the value chain		
GRI 3-3: Management of material topics	<p>The BMW Group Integrated Strategy Climate change and CO₂ reduction</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Position ➤ Performance indicators and performance management ➤ Managing sustainability <p>Products</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Carbon emissions ➤ Carbon reduction targets across the value chain in detail ➤ Statutory carbon limits again achieved in the use phase <p>Production and supplier network</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Carbon emissions at BMW Group locations ➤ Carbon emissions in the supply chain ➤ Energy use and carbon emissions 	<p>The BMW Group strongly encourages its suppliers to set themselves targets in accordance with the Paris Climate Agreement and thus to help limit global warming. The BMW Group's goal is to reduce carbon emissions generated in the supply chain by more than 20 % per vehicle by 2030 (base year 2019).¹ To help achieve this, our contract award criteria include a requirement that suppliers commit to undertake carbon-reducing measures.</p> <p>The BMW Group has anchored the assessments of the CDP supply chain programme in key purchasing processes. The results are used in supplier meetings, strategic management meetings and overall supplier strategies to indicate potential for improvement. In purchasing strategies, they form a basis for determining the group of bidders in awards. The BMW Group uses the CDP assessment to support its own suppliers with implementation of the Paris Climate Agreement and to develop further. For suppliers who have been participating for a longer period of time, this can generally be demonstrated by a significantly improved CDP rating.</p> <p><small>¹For the sake of simplicity, this figure has been rounded. The target validated under SBTi is 22 %.</small></p>
GRI 201-2: Financial implications for the organisation and other risks and opportunities due to climate change	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Climate-related opportunities and risks 	<p>The financial measurement of climate risks is reported internally. As a result of dynamic developments in reporting requirements, the BMW Group has provisionally decided to publish the results in qualitative form in its external reporting</p>
GRI 302-4: Reduction of energy consumption	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Energy use and carbon emissions ➤ Carbon emissions at BMW Group locations ➤ Resource management at all BMW Group sites ➤ Energy management and efficiency 	
GRI 302-5: Reductions in energy requirements of products and services	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Electromobility ➤ Carbon reduction targets across the value chain in detail ➤ Statutory carbon limits again achieved in the use phase ➤ Making conventional drivetrains more efficient and generating fewer emissions 	
GRI 305-1: Direct (Scope 1) GHG emissions	<p>Products</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Carbon reduction targets across the value chain in detail ➤ Statutory carbon limits again achieved in the use phase ➤ Energy use and carbon emissions <p>Production and supplier network</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Carbon emissions at BMW Group locations <p>➤ Further GRI information</p>	<p>The BMW Group only reports on carbon emissions, not CO₂e, in accordance with the "Operational Control" option of the GHG Protocol. The occasional combustion of wood pellets results in biogenic carbon dioxide (CO₂) emissions; however, these are deemed carbon-neutral as a result of their origin.</p>



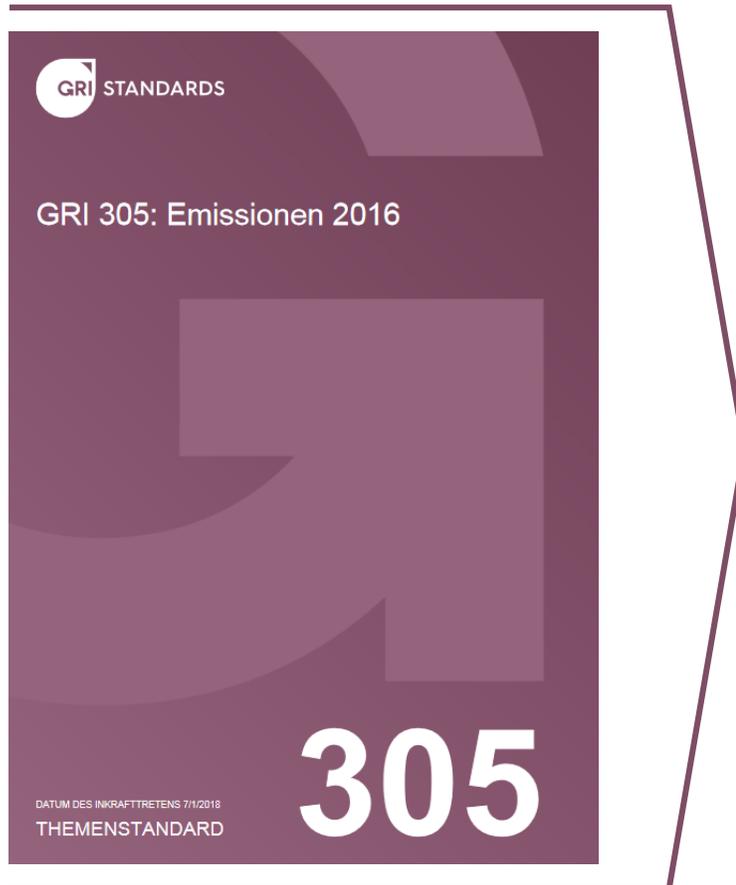
Benennung der Standards

Referenz innerhalb des Dokuments – Wo ist die im Standard geforderte

Information zu finden? (Hier per Link)

Kommentare und Erläuterungen – Im Falle von Auslassungen einzelner Reportingverpflichtungen ist dies hier zu begründen

„GRI 305: Emissionen (Stand 2016) enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können“



Inhalt:

1. Angaben zur Handhabung des Themas
2. Angaben zum Thema
 - Angabe 305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)
 - Angabe 305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)
 - Angabe 305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)
 - Angabe 305-4 Intensität der Treibhausgasemissionen 
 - Angabe 305-5 Senkung der Treibhausgasemissionen
 - Angabe 305-6 Emissionen Ozon abbauender Substanzen
 - Angabe 305-7 Stickstoffoxide (NOx), Schwefeloxide (SOx) und andere signifikante

- Glossar
- Bibliographie
-  Fokus der nächsten Seite

Basis: GRI 305 basiert auf den GHG Protocol Standards „Die Anforderungen für Treibhausgasemissionen gemäß diesem Standard basieren auf den Anforderungen des „GHG Protocol Corporate Standard“ und des „GHG Protocol Corporate Value Chain Standard“



Angabe 305-4 Intensität der Treibhausgasemissionen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- den Intensitätsquotienten der Treibhausgasemissionen für die Organisation
- den organisationspezifischen Parameter (den Nenner), der zur Berechnung des Quotienten verwendet wurde
- Arten von Treibhausgasemissionen, die in den Intensitätsquotienten einbezogen wurden; ob direkte (Scope 1), indirekte energiebedingte (Scope 2) und/oder sonstige indirekte (Scope 3) THG-Emissionen einbezogen wurden
- in die Berechnung einbezogene Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

2.7 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- den Quotienten durch Division der absoluten Treibhausgasemissionen (Zähler) durch den organisationspezifischen Parameter (Nenner) ermitteln
- wenn ein Intensitätsquotient für sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) angegeben wird, diesen Intensitätsquotienten getrennt von den Intensitätsquotienten für direkte (Scope 1) und indirekte (Scope 2) Emissionen aufzuführen

EMPFEHLUNGEN

2.8 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-4 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wo immer dies zur Transparenz und Vergleichbarkeit im zeitlichen Verlauf beiträgt, die Intensitätsquotienten der Treibhausgasemissionen aufschlüsseln nach:

- Geschäftseinheit oder Einrichtung
- Land
- Art der Quelle
- Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 305-4

Intensitätsquotienten können u. a. angegeben werden für:

- Produkte (z. B. Tonnen CO₂-Emissionen pro hergestelltem Stück)
- Dienstleistungen (z. B. Tonnen CO₂-Emissionen pro Funktion oder Dienstleistung)
- Verkauf (z. B. Tonnen CO₂-Emissionen pro Verkauf)

Organisationspezifische Parameter (Nenner) können umfassen:

- Produktseinheiten
- Produktionsvolumen (z. B. Tonne, Liter oder MWh)
- Größe (z. B. Fläche in m²)
- Zahl der vollzeitbeschäftigten Angestellten
- monetäre Einheiten (z. B. Einnahmen oder Umsatz)

Die berichtende Organisation kann unter Verwendung der in Angaben 305-1 und 305-2 aufgeführten Werte einen kombinierten Intensitätsquotienten für die direkten (Scope 1) und indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) angeben.

Innerhalb der GRI Standards werden zunächst die **Pflichtanforderungen** an die Berichterstattung genannt. Hier:

- Angabe eines Intensitätsquotient der Treibhausgasemissionen
- Erläuterung des Nenners, der zur Berechnung genutzt wird
- Nennung der Arten der Emissionen und Gase die berücksichtigt werden

Es folgen die **Empfehlungen**. Hier:

- Aufschlüsselung der Intensitätsquoten beispielweise nach Geschäftsbereichen, Ländern, Art der Quellen oder Tätigkeiten

Abschließend finden sich **Erläuterungen und Hintergrundinformationen**. Hier:

- Erläuterung wie Intensitätsquoten ermittelt werden können, beispielweise als Emissionen pro Umsatz, Emissionen pro Produkt oder Dienstleistung oder pro Produkteinheit, Produktvolumen, Mitarbeiter etc.
- Kombinierter Intensitätsquotient über Scope 1 und Scope 2 möglich



Mercedes-Benz Cars

Scope 1, 2 and 3 emissions, Mercedes-Benz Cars worldwide^{4, 5, 8}

	2020		2021		2022	
	Specific CO ₂ in t/car	Absolute CO ₂ in million t ¹	Specific CO ₂ in t/car	Absolute CO ₂ in million t ¹	Specific CO ₂ in t/car	Absolute CO ₂ in million t ¹
Scope 3						
Procured goods ⁶	8.1	17.0	8.4	17.0	8.7	17.7
Logistics	1.0 ⁷	2.1 ⁷	1.1 ⁷	2.2 ⁷	1.1 ⁷	2.2 ⁷
Business travel	0.006	0.012	0.009	0.019	0.028 ⁷	0.057 ⁷
Employee traffic	0.060	0.125	0.053	0.107	0.052	0.107
Use phase of our products (well-to-tank)	5.6	11.8	6.3 ³	12.7 ³	6.6 ³	13.6 ³
Use phase of our products (tank-to-wheel)	33.7	70.4	32.2	65.5	30.7	62.7
Dismantling and waste treatment ⁶	0.4	0.8	0.4	0.8	0.4	0.8
Scope 1 and 2						
Manufacture	0.8	0.9 ⁴	0.7	0.7 ⁴	0.3	0.4 ⁴
Total	49.7	103.2	49.1	99.2	47.9	97.8

1 Values are rounded
2 Forecast value
3 Incl. Green Charging: Contribution per vehicle -0.08 t CO₂
4 Absolute Scope 3 emissions relate to retail sales (2020: 2,087,200; 2021: 2,032,663; 2022: 2,041,705; unaudited). Absolute Scope 1 and 2 emissions relate to vehicles produced from fully consolidated locations, excluding third-party products (2020: 1,230,733; 2021: 1,132,213; 2022: 1,261,106; unaudited)
5 For calculation basis see appendix 7 Calculation and documentation of CO₂ emissions and chapter 7 CO₂ emissions along the entire value chain
6 See 6 Life cycle assessments of vehicles and internal life cycle assessment studies
7 Business trips by air plane, rental car and domestic train services
8 The key figures were audited in order to obtain limited assurance

Mercedes-Benz Vans

Scope 1, 2 and 3 emissions, Mercedes-Benz Vans worldwide^{4, 5, 8}

	2021		2022	
	Specific CO ₂ in t/van	Absolute CO ₂ in million t ¹	Specific CO ₂ in t/van	Absolute CO ₂ in million t ¹
Scope 3				
Procured goods ⁶	8.6	3.4	8.7	3.6
Logistics	0.9 ⁷	0.4 ⁷	0.9 ⁷	0.4 ⁷
Business travel	0.007	0.003	0.008 ⁷	0.003 ⁷
Employee traffic	0.039	0.015	0.038	0.016
Use phase of our products (well-to-tank)	4.9	1.9	4.7 ³	2.0 ³
Use phase of our products (tank-to-wheel)	47.8	18.9	47.5	19.7
Dismantling und waste treatment ⁶	0.5	0.2	0.5	0.2
Scope 1 and 2				
Manufacture	0.5	0.2	0.3 ⁴	0.1 ⁴
Total	63.3	25.0	62.7	26.0

1 Values are rounded
2 Forecast value
3 Incl. Green charging: contribution per vehicle -0.03 t CO₂
4 Absolute Scope 3 emissions relate to retail sales (2021: 394,978; 2022: 415,335; unaudited). Absolute Scope 1 and 2 emissions relate to vehicles produced from fully consolidated locations, excluding third-party products (2021: 336,847; 2022: 360,874; unaudited)
5 For calculation basis see appendix 7 Calculation and documentation of CO₂ emissions and chapter 7 CO₂ emissions along the entire value chain
6 Internal life cycle assessment studies
7 Business trips by air plane, rental car and domestic train services
8 The key figures were audited in order to obtain limited assurance.

Anmerkungen:

- Mercedes-Benz berichtet Emissionsintensitäten in tCO₂ pro produziertem Fahrzeug, unterteilt nach Scope 1+2, Scope 3 inklusive Kategorien sowie Geschäftsbereichen (Cars und Vans)
- Die Emissionen inkludieren nur CO₂ und nicht weitere Treibhausgase, „da für andere Treibhausgase weltweit keine Daten von vergleichbarer Qualität verfügbar sind“
- Mercedes-Benz berichtet „in Übereinstimmung“ mit den GRI Standards

Würdigung

- Die GRI Standards sind grundsätzlich so konzipiert, dass sie **universell** anwendbar durch eine Vielzahl von Organisationen unterschiedlicher Rechtsformen sind. Hierdurch, sowie durch die globale Ausrichtung der GRI Initiative haben sich die Standards **als weltweit meist verwendete** Norm im Bereich der (freiwilligen) Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert
- Durch die Bestimmung wesentlicher Berichtsinhalte (**Wesentlichkeitsanalyse**) ermöglichen die GRI Standards eine umfassende Einbeziehung der Stakeholder und ihrer Interessen. Zudem geben die GRI Standards berichtenden Unternehmen mit spezifischen Standards zu den wesentlichen Themen **Hilfestellungen**, worüber wie berichtet werden kann. So wird gleichzeitig eine individuellere Berichterstattung ermöglicht, während innerhalb von als wesentlich identifizierten Themen eine gewisse **Standardisierung** gewahrt wird.

Ausblick

- Durch die Abkehr vom Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ hin zum Konzept **der „Impact Materiality“** positionieren sich die GRI neben den ESRS und den IFRS Sustainability Disclosure Standards als **dritte Säule** der Nachhaltigkeitsberichterstattung (neben den ESRS und IFRS)
- Durch Kooperationen mit der EFRAG (ESRS) und der IFRS Foundation (IFRS) möchte sich die GRI ihre **Relevanz** erhalten, was jedoch vor dem Hintergrund der verpflichtenden Anwendung der ESRS in Europa ungewiss erscheint. Hier sind mögliche **Konsolidierungstendenzen** in den nächsten Jahren abzuwarten.

2.3 Rahmenwerke – TCFD

- TCFD (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures) ist ein **Rahmenwerk**, das 2017 vom Financial Stability Board (FSB) entwickelt wurde, um Unternehmen Empfehlungen zu geben, welche Informationen sie über **klimabezogene Risiken und Chancen** offenlegen sollen.
- Die Informationen sollen es Stakeholdern (z.B. Investoren) ermöglichen, fundierte Entscheidungen zur **Kapitalallokation** zu treffen.
- Das Ziel ist eine weit verbreitete Anwendung des Rahmenwerks in der Geschäftswelt, sodass dieses ein festes Element des **Risikomanagements** und der **strategischen Planung** von Unternehmen wird.
- In 2023 ist die TCFD aufgelöst worden – Der Ansatz und das Rahmenwerk werden nun von der **IFRS Foundation** betreut

Kernelemente der empfohlenen klimabezogenen finanziellen Offenlegung



Governance

Offenlegung der Governance der berichtenden Organisation in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen.

Strategie

Offenlegung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen von klimabezogenen Risiken und Chancen auf die Geschäfte, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation, sofern diese Informationen wesentlich sind.

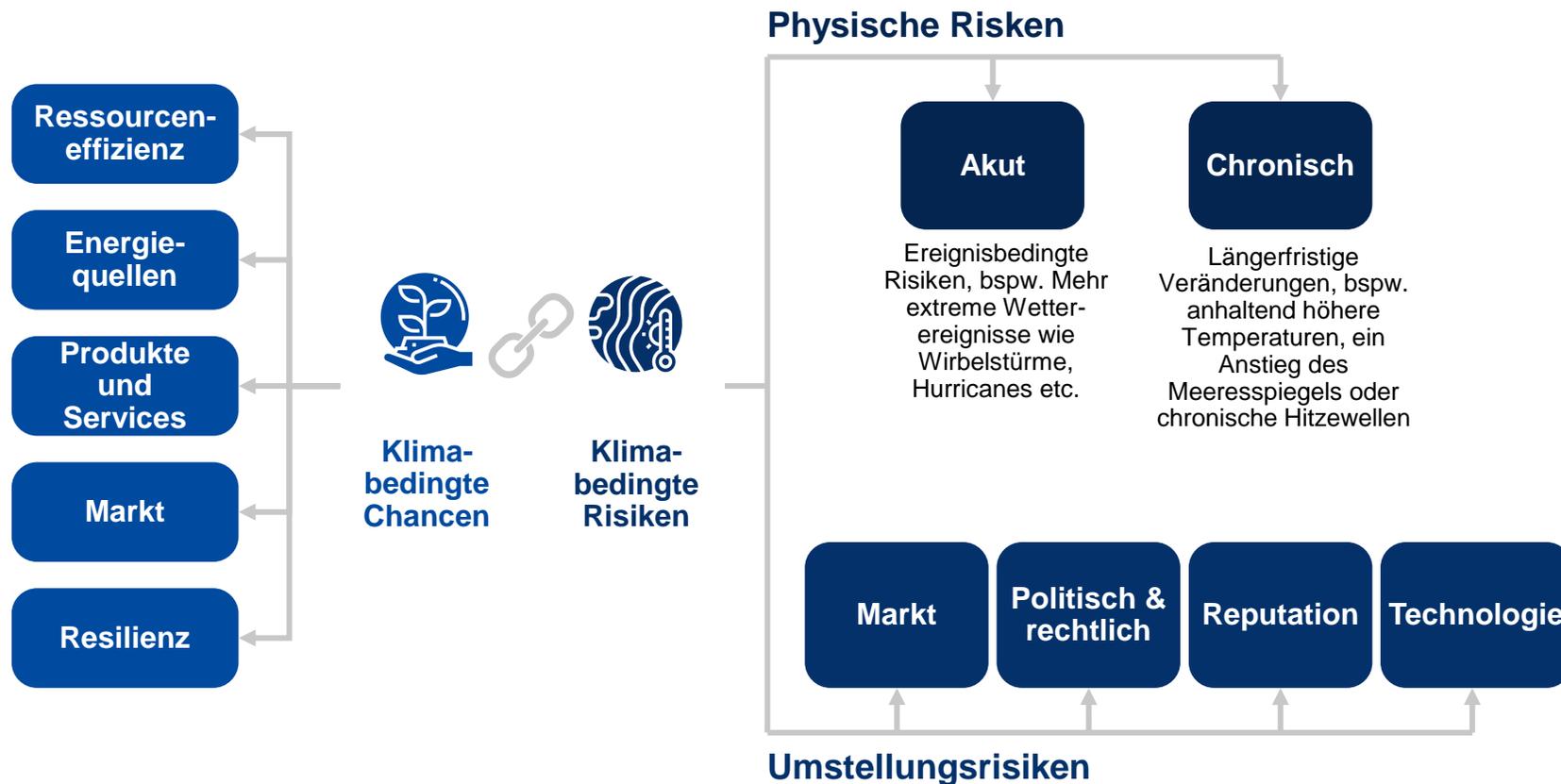
Risikomanagement

Offenlegung, wie eine Organisation klimabezogene Risiken identifiziert, bewertet und steuert.

KPIs und Ziele

Offenlegung der Metriken und Ziele, die zur Bewertung und zum Management relevanter klimabezogener Risiken und Chancen verwendet werden, sofern diese Informationen wesentlich sind.

Die TCFD hat **Kategorien** für klimabezogene Risiken und Chancen definiert. Die Empfehlungen der Task Force dienen dazu, dass Organisationen im Rahmen ihrer jährlichen **Finanzberichterstattung** die klimabezogenen Risiken und Chancen bewerten und offenzulegen, die für ihre Geschäftstätigkeit am **relevantesten** sind

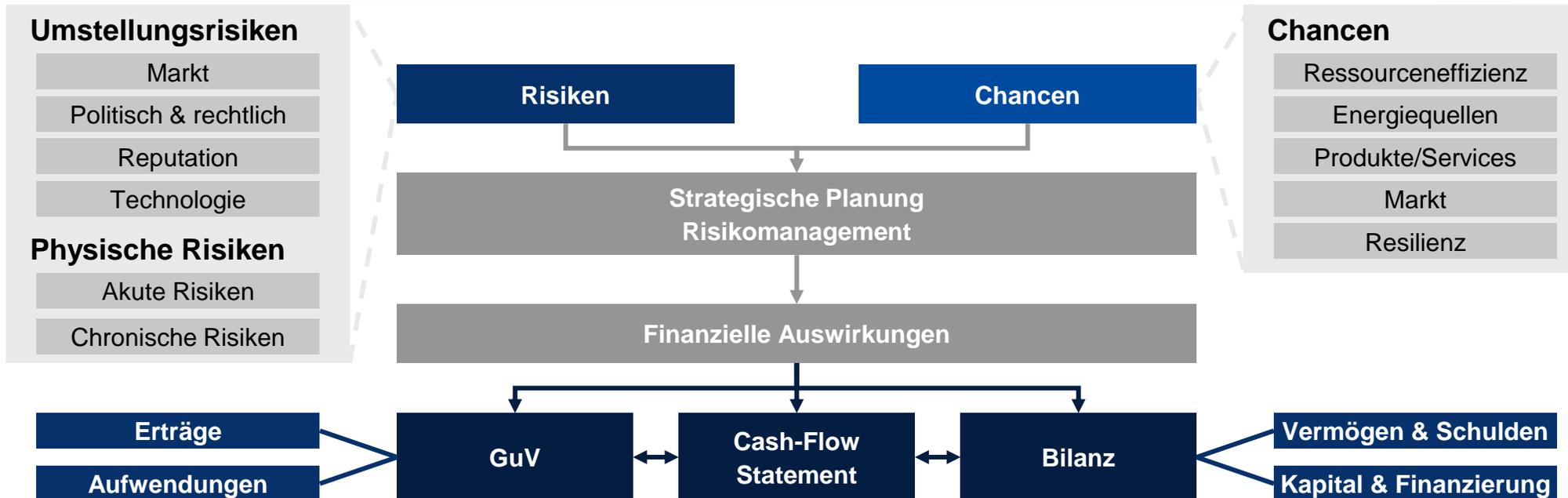


Risiken

- Risiken werden in zwei Kategorien unterteilt:
 - Anpassungsrisiken (**Adaption**) beziehen sich auf die **physischen Auswirkungen** des Klimawandels
 - Abmilderungsrisiken (**Mitigation**) beziehen sich auf den **Übergang** zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und ergeben sich u.a. aus den Maßnahmen anderer Akteure
- Physische Risiken können hohe finanzielle Auswirkungen haben, z. B. extreme Wetterbedingungen, die sich auf die Vermögenswerte von Unternehmen oder Lieferanten, die Lieferkette, usw. auswirken.

Chancen

- Der Klimawandel eröffnet auch neue Chancen für Unternehmen bspw. durch die Entwicklung nachhaltigerer Technologien oder **grüner Produkte**, veränderter Kundenpräferenzen usw.



Empfehlungen und Leitlinien

- Organisationen sollen klimabezogene Finanzinformationen in ihren allgemeinen, öffentlichen **Jahresberichten/Nachhaltigkeitsberichten** inkludieren
- Die TCFD hat sieben **Prinzipien**, wie Relevanz, Vollständigkeit und Konsistenz formuliert (ähnlich wie GRI und GHGP), die zu befolgen sind
- Für die einzelnen Kategorien Governance, Strategie, Risikomanagement und KPIs und Ziele hat die TCFD spezifische **Empfehlungen und Beispiele** formuliert, um Unternehmen bei der Berichterstattung nach TCFD zu unterstützen



Governance

Empfohlene Angaben

a) Beschreibung, wie das **Board/Management** klimabezogene Risiken und Chancen überwacht

b) Beschreibung der **Rolle** des **Managements** bei der Bewertung und dem Management klimabezogener Risiken und Chancen

Strategie

Empfohlene Angaben

a) Beschreibung der klimabezogenen **Risiken und Chancen**, die die Organisation kurz-, mittel- und langfristig identifiziert hat

b) Beschreibung der **Auswirkungen** von klimabezogenen Risiken und Chancen auf die Geschäfte, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation

c) Beschreibung der **Widerstandsfähigkeit** der Strategie unter Berücksichtigung verschiedener klimabezogener Szenarien, einschließlich eines Szenarios mit einer Erwärmung von 2°C oder weniger

Risikomanagement

Empfohlene Angaben

a) Beschreibung der Prozesse zur **Identifikation** und **Bewertung** von klimabezogenen Risiken

b) Beschreibung der Prozesse zur **Steuerung** von klimabezogenen Risiken

c) Beschreibung wie die Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung klimabezogener Risiken in das allgemeine **Risikomanagement** der Organisation integriert sind

KPIs und Ziele

Empfohlene Angaben

a) Offenlegung der **KPIs**, die zur Bewertung klimabezogener Risiken und Chancen im Einklang mit ihrer Strategie und ihrem Risikomanagementprozess verwendet

b) Offenlegung von **Scope 1, Scope 2 und ggf. Scope 3 Emissionen** und den damit verbundenen Risiken

c) Beschreibung der gesetzten **Ziele**, die für die Steuerung der klimabezogenen Risiken und Chancen verwendet werden, sowie die aktuelle **Zielerreichung**

Im „Technical Supplement“ der TCFD sind sechs Schritte für die Durchführung einer Szenario-Analyse beschrieben, um die Auswirkungen von Klimarisiken bewerten zu können

1
Aufbau einer Governance-Struktur

2
**Wesentlichkeitsbewertung
und Bestimmung von
Annahmen und Parametern**

- Bestimmung der für das Unternehmen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte
- Festlegung von Annahmen wie zukünftigen CO₂-Preisen

3
**Identifikation und Definition
von Szenarien**

- Auswahl Szenarien
- Berücksichtigung von Umstellungs- und oder physischen Risiken?

4
**Bewertung der
Auswirkungen auf Basis der
Parameter/Annahmen**

- Zeitpunkt
- Schätzung der Auswirkungen auf Aktiva & Passiva, Erträge und Aufwendungen sowie Cash Flow
- Diskontierung

5
**Identifikation möglicher
Reaktionen**

- Änderung am Geschäftsmodell
- Änderungen am Portfolio
- Investitionen in Technologien
- Anpassungsmaßnahmen

6
Dokumentation und Offenlegung

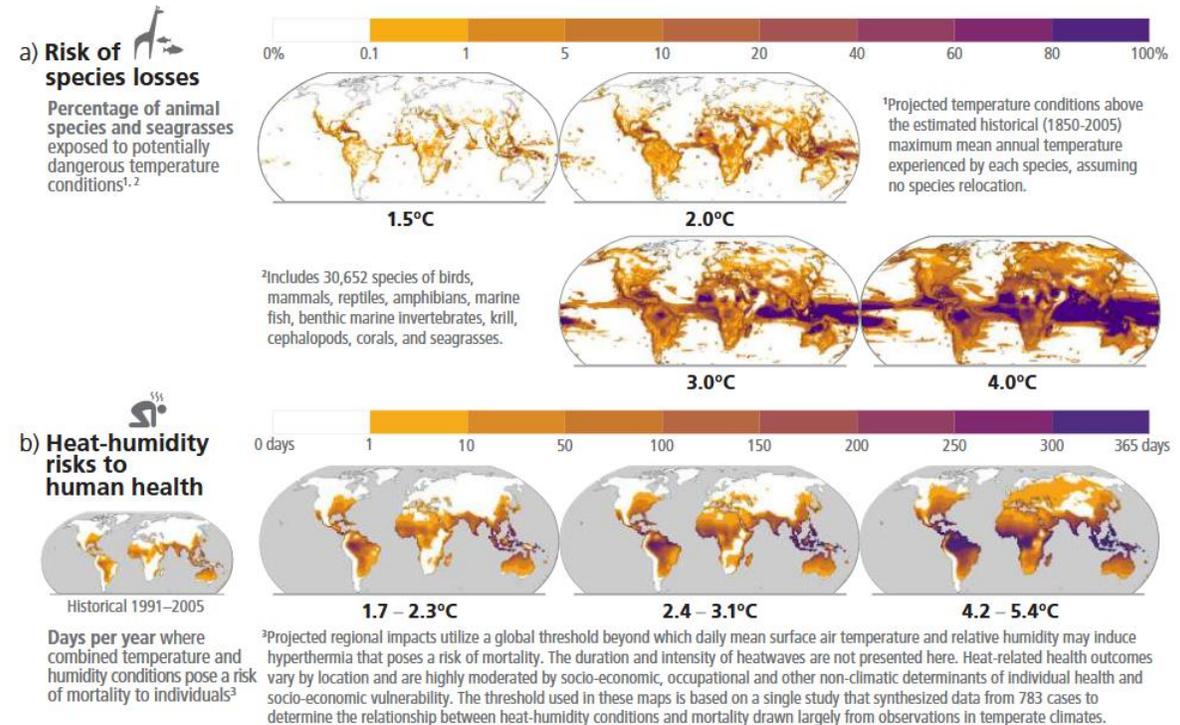
2°C-KOMPATIBLE SZENARIEN



Abbildung 4: Übersicht zu 2°C-kompatiblen und nicht-2°C-kompatiblen Klima-Szenarien

Future climate change is projected to increase the severity of impacts across natural and human systems and will increase regional differences

Examples of impacts without additional adaptation





Zuletzt haben mehr als **3,000 Unternehmen** das TCFD-Rahmenwerk für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt, jedoch haben nur circa 4% dieser Unternehmen in Übereinstimmung mit allen 11 empfohlenen Angaben berichtet.



Sowohl die **europäischen Standards** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) als auch die **IFRS Sustainability Disclosure Standards** referenzieren das TCFD-Rahmenwerk als Grundlage und haben die vom TCFD empfohlenen 11 Angaben (weitestgehend) übernommen. Ebenso nutzen die IFRS Sustainability Disclosure Standards dieselbe Kategorisierung wie das TCFD-Rahmenwerk



Das TCFD-Rahmenwerk konzentriert sich in erster Linie auf klimabezogene finanzielle Risiken und Chancen (**Finanzielle Wesentlichkeit**), sodass die potenziell bedeutenden Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf die Umwelt außer acht gelassen werden, sollten diese nicht finanziell wesentlich sein.



Innerhalb des TCFD-Rahmenwerks wird die Bedeutung der **Szenarioanalyse** für die Bewertung der potenziellen finanziellen Auswirkungen von Klimarisiken unterstrichen. Die Durchführung einer soliden Szenarioanalyse erfordert jedoch erhebliche **Ressourcen** und **Fachkenntnisse**, insbesondere für komplexe, langfristige Klimaszenarien. Daher stellt die Szenarioanalyse, insbesondere für kleinere Unternehmen, eine große Herausforderung dar.

Munich RE Beispiel: Munich Re Nachhaltigkeitsbericht 2022

Physical acute and chronic

Risk issue	Time frame	Likelihood	Magnitude of impact	Potential impact	Response (strategic, financial, planning)
Tropical cyclone Example: Atlantic Hurricane	Long term	Likely	High	Increased insurance claims liability, e.g. €10bn VaR for Atlantic Hurricane North America (200-yr return period).	<ul style="list-style-type: none"> - Munich Re has a vigilant risk management system in place, capable of detecting and responding to changes in hazard and risk (see details in the section on risk management). - Annual renewal of most (re)insurance covers allows high flexibility in adapting risk management and (re)insurance cover conditions over time. - Munich Re's adaptation and mitigation measures (see risk management section) also contribute to the prevention of increasing physical risks.
Extra-tropical cyclone Example: Winter Storm Europe	Long term	More likely than not	High	Increased insurance claims liability, e.g. €5.5bn VaR for winter storm Europe (200-yr return period).	
Severe convective storms Example: Severe Thunderstorms USA	Short term	Likely	Medium	Increased insurance claims liability, e.g. €1.25-2.25bn VaR for severe thunderstorm USA (200-yr return period).	
Wildfire: Example: Wildfire USA	Short term	Very likely	Medium-high	Increased insurance claims liability, e.g. €0.75-1.75bn (estimated range), VaR for wildfire USA (200-yr return period).	
Rising sea levels and associated risks such as increased storm surge events	Long term	Virtually certain	High	Increased insurance claims liability. No estimate due to high uncertainties to date.	

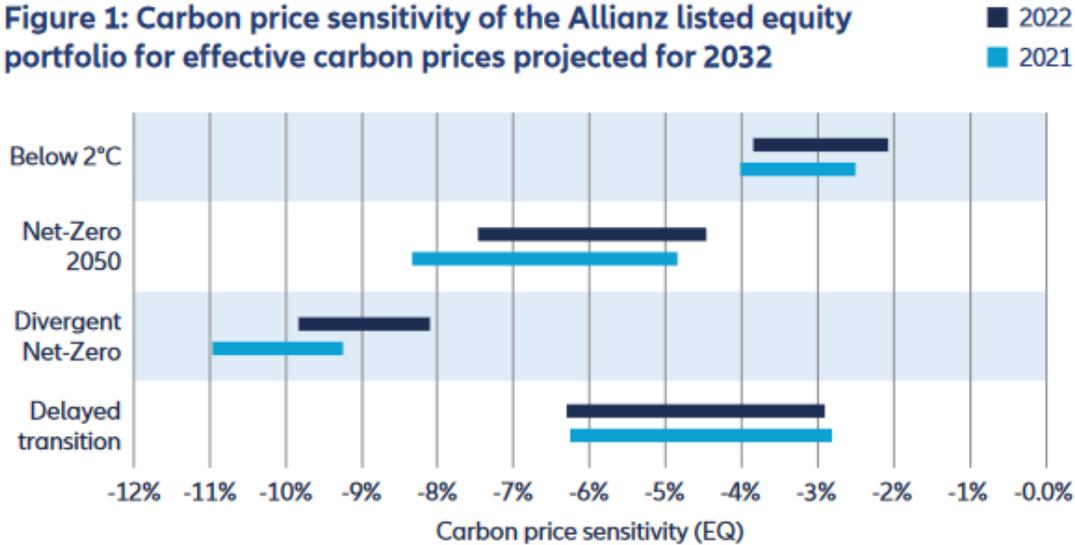
Die **physischen Risiken** kategorisiert Munich Re nach Art (Zyklon, Waldbrand, Meeresspiegelanstieg) und schätzt Zeithorizont, Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen an. Ebenfalls wird, wie in der Versicherungsbranche üblich, der Value at Risk für jedes Risiko berechnet. 

Als **Antwort** führt Munich Re sein Risikomanagement sowie die jährliche Erneuerung der Rückversicherungen an 

 Innerhalb der **Chancen** berichtet Munich Re über Versicherungsprodukte für grüne Energie, Elektromobilität aber auch Versicherungsprogramme für Länder, die besonders stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, bspw. Staaten in der Karibik

Allianz  Beispiel Allianz Group Sustainability Report 2022

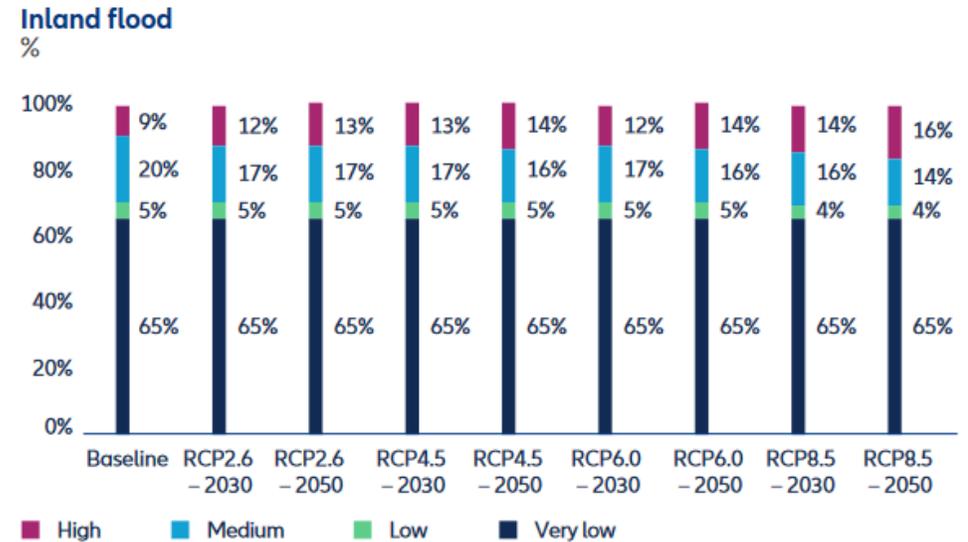
Figure 1: Carbon price sensitivity of the Allianz listed equity portfolio for effective carbon prices projected for 2032



Ausgangspunkt ist der CO₂-Fußabdruck **börsennotierter Aktienportfolios** der Allianz unter Verwendung von Scope 1 und 2 Emissionen. Unter Berücksichtigung der CO₂-Preisschocks, die von den Klimaszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) aus dem Jahr 2021 abgeleitet sind, wird die Sensitivität/Robustheit der Werthaltigkeit der Portfolios analysiert.

Table 2

Distribution (in % Market Value) of risk categories for inland flood under different scenarios and years for real estate direct investments



In ihrem Nachhaltigkeitsbericht zeigt die Allianz exemplarisch ihre Analyse für **Inlandshochwasser** und kommt zu dem Schluss, dass die meisten Immobilien, d. h. 65 % aller Immobilieninvestitionen, unter verschiedenen Klimaszenarien und Zeithorizonten einem sehr geringen Risiko für Hochwasser ausgesetzt sind.



Hamburger Hafen

Der Hamburger Hafen ist Deutschlands **größter Hafen** nach Volumen und beschäftigt unmittelbar **>100.000 Personen**

Klimatischer Hintergrund

Aufgrund seiner Lage ist Hamburg anfällig für **extreme Wetterereignisse**, vor allem für Überschwemmungen:

- Fast die Hälfte der Stadt ist als überschwemmungsgefährdet eingestuft - 327.000 Menschen und 165.000 Arbeitsplätze befinden sich dort
- Regelmäßig sieht sich die Stadt Hamburg schweren **Sturmfluten** entgegnet

Die Auswirkungen des Klimawandels werden die Verwundbarkeit Hamburgs mit ziemlicher Sicherheit verschärfen



Anstieg des Meeresspiegels

Nach verschiedenen Schätzungen könnte der Meeresspiegel in Hamburg bis zum Jahr 2030 um 20 cm und bis zum Jahr 2100 um 60 cm steigen.



Verschiebungen im Niederschlag

Die Niederschläge in Hamburg könnten bis 2100 im Winter um 40 % zunehmen und im Sommer um den gleichen Betrag abnehmen



Erhöhte Überschwemmungsgefahr

Zusätzliche Auswirkungen des Klimawandels:



Trockene Sommer mit extremen Hitzeperioden



Fragliche Sicherheit der Trinkwasserversorgung



Durchschnittlicher Temperaturanstieg um bis zu 4,7°C bis 2100

Hamburgs Antwort

- Die Stadt hat die Risiken klar erkannt und ca. **2,2 Mrd. EUR** in den **Hochwasserschutz** investiert
- Die Stadt hat auch einen **Klimaaktionsplan** verabschiedet und aktualisiert ihn regelmäßig
- So hat die Stadt 2012 neue **Bemessungswerte** für den **Hochwasserschutz** beschlossen - die Pegel wurden **um 80 cm erhöht**
- Während Hamburgs Hochwasserschutzmaßnahmen die aktuellen Bedrohungen gut bewältigen, stellen die **zunehmende Häufigkeit und Intensität von extremen Wetterereignissen eine große Gefahr dar**

3. Vertiefung: CSRD

- 1. Einführung und Hintergründe zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**
- 2. Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**
- 3. Die EU Taxonomie**
- 4. Zusammenhang der CSRD mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**

3.1 Vertiefung: CSRD – Einführung

EU Green Deal als Auslöser

Umgestaltung der EU-Wirtschaft für eine nachhaltige Zukunft

Der **europäische Grüne Deal** ist ein (am 11.12.19 veröffentlichtes) Paket politischer Initiativen, mit dem die EU auf den Weg gebracht werden soll, einen grünen Wandel zu vollziehen, um schließlich ihr Ziel zu erreichen, bis 2050 klimaneutral zu werden.

Ambitionierte Klimaschutzziele der EU für 2030 und 2050

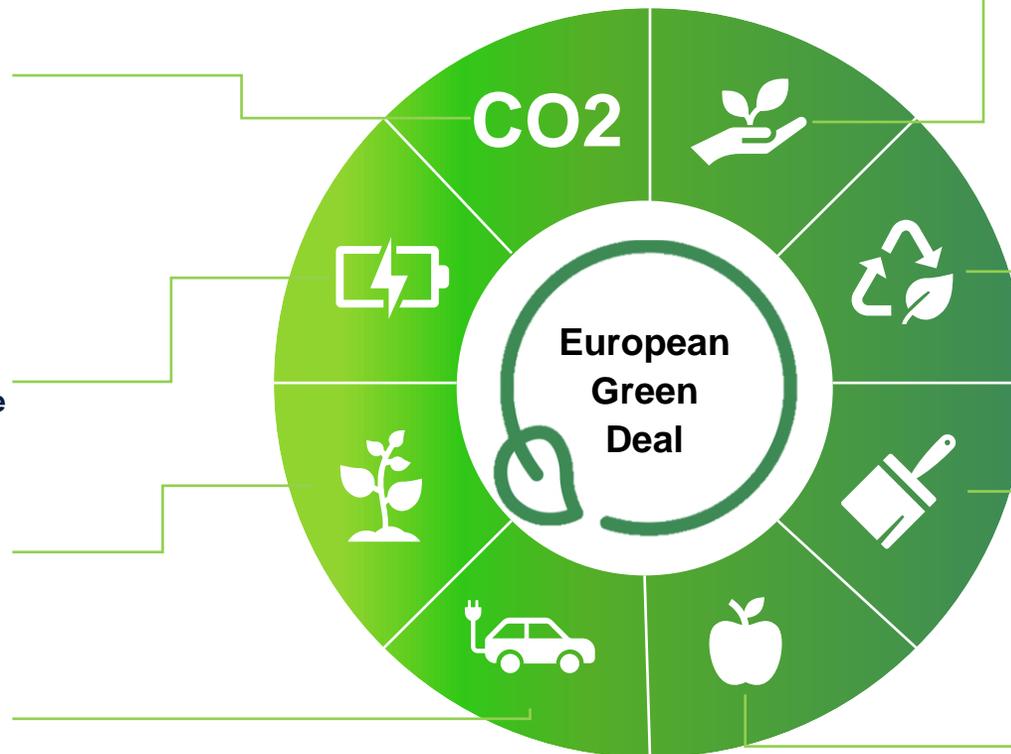
- Klimaneutralität bis 2050
- Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mind. 45 % im Vergleich zu 1990

Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie

Ökosysteme und Biodiversität erhalten und wiederherstellen

Raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität

- Senkung der verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 %



Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt

Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft

- Wiederverwendbarkeit und Recyclenbarkeit von in der EU in den Verkehr gebrachten Verpackungen in wirtschaftlich tragfähiger Weise bis 2030
- Rechtsrahmen für biologisch abbaubare und biobasierte Kunststoffe
- Förderung von Technologien für CO₂-freie Stahlerzeugung bis 2030

Energie- und ressourcenschonendes Bauen und Renovieren

„Vom Hof auf den Tisch“: ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem

Der Green Deal ist eine Wachstumsstrategie mit **50 konkreten Maßnahmen**, die einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel bewirken sollen. Die Maßnahmen decken Investitionen, Subventionen, CO2 Steuern, Berichterstattungspflichten, sowie verschiedene Richtlinien zur Identifikation von nachhaltigen Aktivitäten ab.

Umsetzung des EU Green Deals - Ausgewählte Initiativen

Maßnahme	Inhalt
„Fit for 55“	<p>Zentrales Maßnahmenbündel zur Konkretisierung des Green Deal. Ziel ist die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Mit dem Plan soll Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt bis 2050 werden. Zum Paket gehören unter anderem die folgenden Initiativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) • Reform des europäischen Emissionshandels (EU ETS) • Schaffung eines Klima-Sozialfonds • Reform der EU-Lastenteilungsverordnung • Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen
EU-Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel	<p>Mit der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel will die Europäische Kommission Greenwashing bekämpfen. Die EU-Kommission hat eine Änderung der bestehenden Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) und der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) vorgeschlagen. Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor falschen Umweltaussagen zu schützen und sie in die Lage zu versetzen, bewusstere Kaufentscheidungen zu treffen und nachhaltiger zu konsumieren.</p>
Just Transition Fund	<p>Der sogenannte Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund, JTF) soll europäische Regionen, die besonders stark von fossilen Brennstoffen und CO₂-intensiven Industrien abhängig sind, finanziell dabei unterstützen, aus der Förderung und Nutzung von Kohle, Braunkohle, Torf und Ölschiefer schrittweise auszusteigen oder ihre kohlenstoffintensiven Industriezweige zu transformieren. Dafür stehen Finanzmittel in Höhe von 19,2 Milliarden Euro zu aktuellen Preisen zur Verfügung (vgl. 17,5 Milliarden Euro zu Preisen von 2018). Der JTF stellt eine von drei Finanzierungssäulen für einen gerechten Übergang dar.</p>
Weitere Maßnahmen (Fokus der folgenden Folien)	<p>EU-Lieferkettengesetz (CSDDD), Überarbeitung der CSR-Berichtspflicht von Unternehmen (CSRD), Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Finanzwesens (EU-Taxonomie-Verordnung), Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)</p>

Entwicklung der CSR-Regulatorik

Überblick über relevante Richtlinien, Verordnungen und Gesetze auf europäischer und nationaler Ebene



Hintergrund: Öffentliche Mittel allein reichen nicht aus, um die sozialen und ökologischen Probleme in der Welt zu bewältigen.



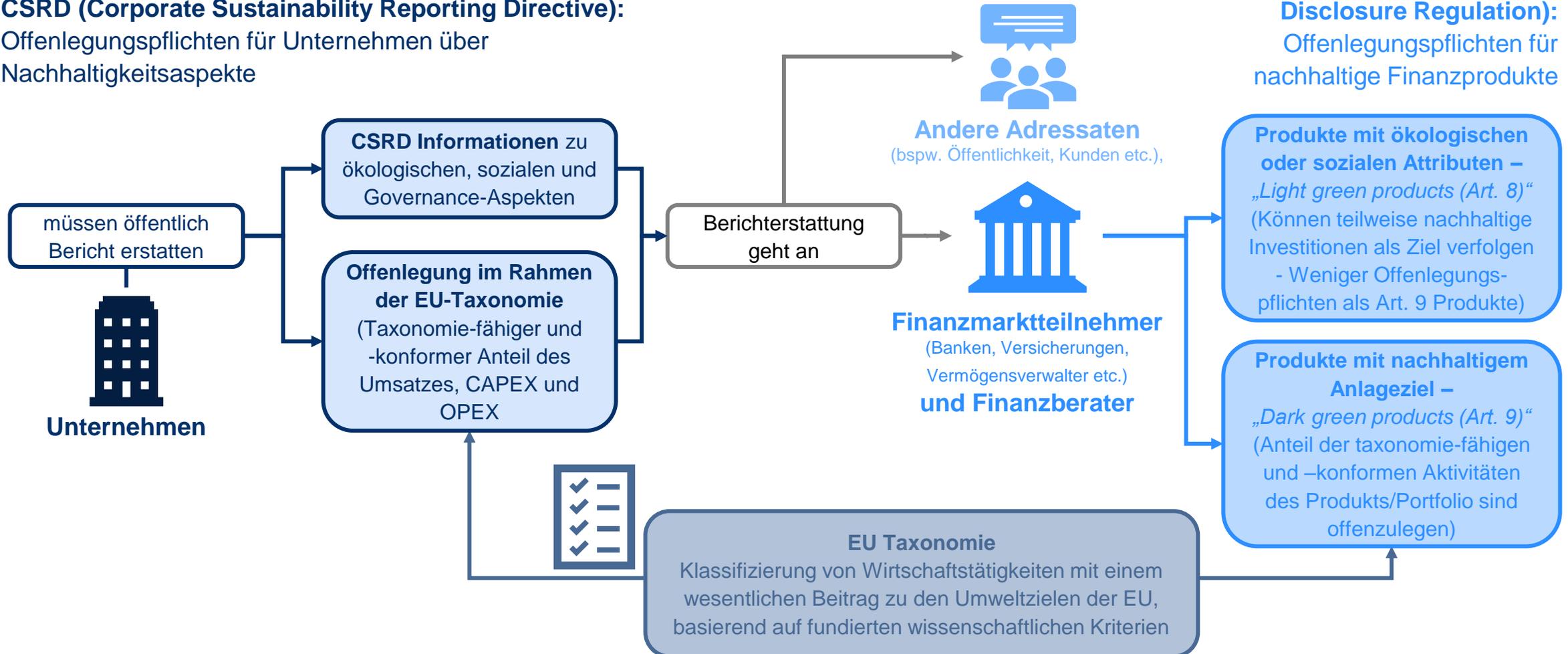
Lösung: Private Geld- und Kapitalströme müssen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelenkt werden. -> Daher wurde die **SFRD** für die Finanzindustrie geschaffen
Aber: Es fehlt bisher an **Transparenz** bzgl. **nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten** von Unternehmen.
Lösung: **EU-Taxonomie-Verordnung** und **CSRD** wurden von der EU geschaffen

Entwicklung der CSR-Regulatorik

Zusammenhänge der Richtlinien

CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive):

Offenlegungspflichten für Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte



CSRD vs. NFRD

Gegenüberstellung der Richtlinien im Hinblick auf die wesentlichen Inhalte

Ursprüngliche Idee – Abgelöst durch das sogenannte Omnibus Paket, welches Erleichterungen bei der CSRD, der EU Taxonomie und der CSDDD vorsieht



Die CSRD ist die Weiterentwicklung der NFRD aus dem Jahr 2014 mit dem Ziel, die nicht-finanzielle Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichzusetzen. Zur Erreichung dieses Ziels sind vor allem Maßnahmen vorgesehen, die sich, wie folgt, von denen der NFRD unterscheiden:

	NFRD (Erstanwendung GJ 2017)	CSRD (Erstanwendung GJ 2024)
 Anwenderkreis	Große Unternehmen (> 500 Mitarbeiter) von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften)	Zunächst (GJ 2024) Unternehmen die bereits unter die NFRD fallen - Schrittweise Erweiterung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen hiernach bis zu kapitalmarktorientierten KMU und Nicht-EU Unternehmen
 Berichtsumfang	Einflüsse/ Auswirkungen folgender fünf Aspekte auf die Geschäftsstrategie, den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens: <ul style="list-style-type: none">• Umweltbelange• Arbeitnehmerbelange• Sozialbelange• Menschenrechte• Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Erweiterung der Berichtspflicht auf Basis der „ doppelten Wesentlichkeit “ und eigener europäischer Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gegliedert in die ESG Kategorien Darüber hinaus erfolgt die Berichterstattung in Übereinstimmung mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und der EU-Taxonomie-Verordnung Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht um Ausführungen zur Diversitätspolitik der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD beschlossen; ein formelles Umsetzungsgesetz wurde jedoch noch nicht verabschiedet. → Entsprechend sind die vorgesehenen Berichtspflichten und Zeitpläne bislang nicht rechtsverbindlich für deutsche Unternehmen.

CSRD vs. NFRD

Gegenüberstellung der Richtlinien im Hinblick auf die wesentlichen Inhalte

Ursprüngliche Idee – Abgelöst durch das sogenannte Omnibus Paket, welches Erleichterungen bei der CSRD, der EU Taxonomie und der CSDDD vorsieht



Die CSRD ist die Weiterentwicklung der NFRD aus dem Jahr 2014 mit dem Ziel, die nicht-finanzielle Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichzusetzen. Zur Erreichung dieses Ziels sind vor allem Maßnahmen vorgesehen, die sich, wie folgt, von denen der NFRD unterscheiden:

	NFRD (Erstanwendung GJ 2017)	CSRD (Erstanwendung GJ 2024)
 Verortung des Nachhaltigkeitsberichts	Im Lagebericht oder einem anderen separaten Nachhaltigkeitsbericht zulässig	Zwingend im Lagebericht als eigener Abschnitt (Integrierte Berichterstattung) Für die Offenlegung ist das European Single Electronic Format (ESEF) vorgeschrieben
 Rahmenwerke	Orientierung an bestehenden Rahmenwerken , bspw. den Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI) oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK).	Es wird ein konkreter Berichtsrahmen vorgegeben, welcher durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) inhaltlich konkretisiert wird.
 Externe Prüfung	Nur formelle Prüfungspflicht, ob eine Erklärung abgegeben wurde. Es besteht keine inhaltliche Prüfungspflicht.	Pflicht zur inhaltlichen Prüfung, zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) Mitgliedsstaatenwahlrecht: Zulassung eines weiteren Wirtschaftsprüfers bzw. eines unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen neben dem Abschlussprüfer für die Inhalte der CSRD

Ursprüngliche Idee – Abgelöst durch das sogenannte Omnibus Paket, welches Erleichterungen bei der CSRD, der EU Taxonomie und der CSDDD vorsieht

Staffelung des Anwenderkreises und Entwicklung im Zeitablauf

Die Berichtsanforderungen der CSRD werden für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 zunächst für einen eingeschränkten Kreis von Unternehmen gelten, der dann sukzessive erweitert wird





Offenlegung:

- Die Offenlegung hat innerhalb von **12 Monaten** nach dem Bilanzstichtag zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk inkl. des Urteils zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu erfolgen.
- Die Offenlegung soll perspektivisch im European Single Access Point (ESAP) erfolgen, einem zentralen **EU-Register** für Unternehmensberichte.



Betroffene Unternehmen auf Konzernebene:

- Unternehmensgruppen haben eine Berichterstattung auf Konzernebene durchzuführen (**konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht**)
- Die Berichterstattung auf Konzernebene **befreit Tochterunternehmen** von der eigenen Berichtspflicht.
- Ausgenommen hiervon sind **große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen**



Prüfung:

- Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen durch den **Abschlussprüfer**. Mitgliedstaaten haben zudem Wahlrecht, als Prüfer zudem zuzulassen:
 - einen anderen Wirtschaftsprüfer
 - einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen – Gleichwertigkeit hinsichtlich Regularien muss gewährleistet sein (Ausbildung, Eignungsprüfung, Fortbildung, Qualitätssicherungssysteme, Berufsgrundsätze, Bestellung und Abberufung, Berufsaufsicht etc.)
- Die Prüfung erfolgt mit **begrenzter Sicherheit** (limited assurance) und soll auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) ausgeweitet werden.
- Der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt einen **eigenen Prüfungsvermerk** ab. Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, ob bei Personenidentität von Abschlussprüfer und Nachhaltigkeitsprüfer eine Aufnahme dieses Prüfungsvermerks in einen gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks der Jahresabschlussprüfung zulässig ist.



Gegenstand der Prüfung:

- Die Übereinstimmung der Berichtsangaben mit den Vorschriften der **CSRD** sowie den **Berichterstattungsstandards** (ESRS)
- Der vom Unternehmen durchgeführte **Prozess** zur Ermittlung der berichteten Informationen (Wesentlichkeitsanalyse)
- Die Kennzeichnung nach den Anforderungen des **elektronischen Reporting Formats** (ESEF)
- Die Berichtspflichten nach Artikel 8 der **EU-Taxonomie-Verordnung**

	FY2024 Reporting in 2025	FY2025 Reporting in 2026	FY2026 Reporting in 2027	FY2027 Reporting in 2028	FY2028 Reporting in 2029	FY2029 Reporting in 2030
<p>Welle 1: EU PIEs</p> <p>Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern</p> <p>>1000 Mitarbeiter und >€50m Umsatz oder >€25m Bilanzsumme</p> <p>Über</p> <p>Unter</p>					Keine Berichtspflicht mehr	
<p>Welle 2: Große Unternehmen</p> <p>Große Unternehmen (2/3): >250 Mitarbeiter, >€50m Umsatz, >€25m Bilanzsumme</p> <p>Siehe oben</p> <p>Über</p> <p>Unter</p>			Verschobene Berichtspflicht			
<p>Welle 3: Gelistete KMUs</p> <p>Gelistete KMUs (2/3): >10 Mitarbeiter, >€700k Umsatz, >€350k Bilanzsumme</p> <p>Siehe oben</p> <p>Unter</p>				Keine Berichtspflicht mehr		
<p>Welle 4: Nicht EU Unternehmen</p> <p>>€150m Umsatz in der EU und Niederlassung mit >€40m¹</p> <p>>€450m Umsatz in der EU und Niederlassung mit >€50m¹</p> <p>Über</p> <p>Unter</p>						

¹Schwellenwert ebenfalls erfüllt, wenn eine Tochtergesellschaft in der EU vorhanden ist, die die Größenklasse erfüllt.

		CSRD „old“	CSRD „after Omnibus“
	Sektorspezifische Informationen	Verpflichtende sektorspezifische Reporting-Standards	Entfall der sektorspezifischen Standards
	Reporting über die Wertschöpfungskette	Unternehmen müssen umfangreich über gesamte Wertschöpfungskette berichten	Begrenzung von Informationen (auf VSME Standard) zur Wertschöpfungskette, um einen „Trickle-Down“-Effekt zu vermeiden
	ESRS	Gesamtes Set der ESRS	Revision der ESRS; weniger Datenpunkte mit Fokus auf quantitative Daten, bestimmte Datenpunkte werden freiwillig
	Standards für KMU	<ul style="list-style-type: none"> - Freiwilliger Standard (VSME) - Standard für kapitalmarktorientierte KMU (LSME) - Standard für nicht-EU Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Revision des VSME und Adaption innerhalb eines delegierten Rechtsakt - Entfall des LSME
	Doppelte Wesentlichkeit	Verpflichtend	Verpflichtend/Bleibt bestehen
	Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Limited assurance erforderlich - Pläne für den Übergang zur hinreichenden Prüfung - Verabschiedung von Standards für die Nachhaltigkeitsprüfung bis 2026 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben für Limited Assurance bleiben bestehen - Anforderung für hinreichende Prüfung entfällt - Gezielte Prüfungsleitlinien sollen bis 2026 bereitgestellt werden, Standards sollen folgen

EU Taxonomie „after Omnibus“

	Umfang	<ul style="list-style-type: none">- Vollständige Berichterstattung: Mehr als 1.000 Mitarbeiter und über 450 Mio. € Nettoumsatz- Freiwillige Berichterstattung: Unternehmen im angepassten CSRD-Geltungsbereich, aber unter 450 Mio. € Nettoumsatz, die berichten möchten welcher ihrer Aktivitäten taxonomiekonform sind
	Vereinfachungen für freiwillige Berichterstattung	Auslassen der OpEx-KPI erlaubt und Offenlegung einer teilweisen Konformität bei Umsatz und CapEx möglich, um Fortschritte zu zeigen
	Wesentlichkeit	Reporting über Aktivitäten, die weniger als 10% des Umsatzes, CapEx oder OpEx ausmachen, optional
	Operating Expenditures (OpEx)	Auslassen der OpEx KPI für Aktivitäten, die weniger als 25% zum Umsatz des Unternehmens beitragen, möglich
	Do-no-significant-harm criteria (DNSH)	Revision der DNSH Kriterien für die Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
	Reporting Vorlage	Reduktion der Datenpunkte um circa 70%
	KPIs für Finanzinstitute	<ul style="list-style-type: none">- Nicht-CSR-Unternehmen müssen nicht mehr im Nenner der Green-Asset-Ratio berücksichtigt werden- Verschiebung der erstmaligen Anwendung einiger Berichtsvorlagen vom Berichtszeitraum 2025 auf den Berichtszeitraum 2026

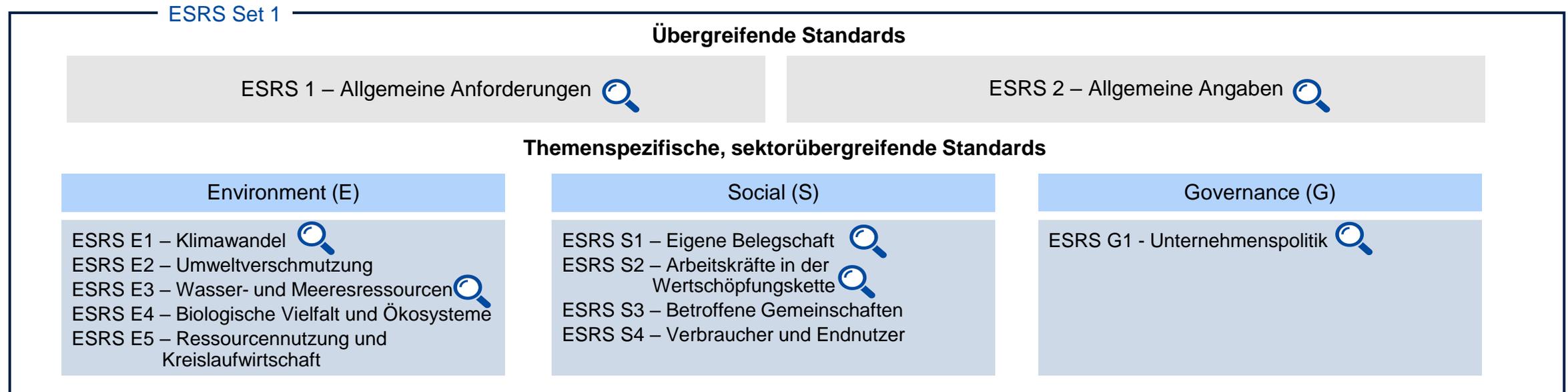
		Bisherige CSRD	Omnibus Verordnung
CSRD	Datenpunkte	Berichterstattung nach ESRS-Standards mit Plänen für sektorspezifische Standards	Vereinfachung der ESRS-Standards v.a. bei narrativen Datenpunkten geplant; keine sektorspezifische Standards
	Prüfung	Plan zur Verschärfung von „limited Assurance“ zu „Reasonable Assurance“	„Limited Assurance“ bleibt bestehen
	Die doppelte Wesentlichkeit bleibt erhalten		
		Bisherige EU-Taxonomie	Omnibus Verordnung
EU-Taxonomie	Umfang	Unternehmen >250 Mitarbeiter und >€40m Umsatz	Unternehmen >1000 Mitarbeiter und >€50m Umsatz <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu einem Umsatz von €450m freiwillige Berichterstattung • Unternehmen mit weniger als 10% taxonomiefähigen Tätigkeiten sind nicht zur Berichterstattung verpflichtet
	Zeitplan	Keine Änderung	
	Datenpunkte	Überprüfung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten entlang der 6 Umweltziele	Vereinfachung der Berichtsvorlagen, was zu einer Reduzierung der Datenpunkte um fast 70 % führen soll
		Bisherige CSDDD	Omnibus Verordnung
CSDDD	Umfang	Unternehmen >1000 Mitarbeiter und >€450m Umsatz; Finanzbranche wird ggf. aufgenommen	Unternehmen >1000 Mitarbeiter und >€450m Umsatz; Finanzbranche wird nicht aufgenommen
	Zeitplan	Start der Berichtspflicht Juli 2027	Start der Berichtspflicht Juli 2028
	Datenpunkte	Sorgfaltspflichten für die gesamte Lieferkette (Tier-N)	Sorgfaltspflichten für direkte Lieferanten (Tier-1); Berichtende Unternehmen dürfen von Ihren Lieferanten, die KMU oder Midcap sind, nur Daten anfordern, die im CSRD-VSME inkludiert sind (Ausnahme wenn zusätzliche Infos für die Erfassung unverzichtbar)
	Due Dilligence	Jährlich	Alle 5 Jahre
	Haftung	Zivilrechtliche Haftung der Unternehmen verpflichtend; Höchststrafe bis 5% des globalen Umsatzes	Abschaffung der zivilrechtlichen Haftung

3.2 Vertiefung: CSRD – ESRS

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Aktueller Rechtsstand und Ausblick

Struktur: Mit der CSRD führt die EU die Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung ein - Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS):



ESRS Set 1

Übergreifende Standards

ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Themenspezifische, sektorübergreifende Standards

Environment (E)

ESRS E1 – Klimawandel
ESRS E2 – Umweltverschmutzung
ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Social (S)

ESRS S1 – Eigene Belegschaft
ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

Governance (G)

ESRS G1 - Unternehmenspolitik



Ziel des ESRS 1 ist es, ein Verständnis für den Aufbau des ESRS, die verwendeten Redaktionskonventionen und grundlegenden Konzepte sowie die allgemeinen Anforderungen an die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen in Übereinstimmung mit

Inhalte des ESRS 1:

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

ESRS 1

1. **ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung**
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

ESRS Kategorien:

Es gibt drei **Kategorien** von ESRS:

- a) **generelle Standards**, (ESRS 1 und ESRS 2)
- b) **themenbezogene Standards** (Environment, Social, Governance Standards) und
- c) **sektorspezifische Standards** (durch Omnibus abgeschafft)

Generelle und themenbezogene Standards sind **sektorunabhängig**, d. h., sie gelten für alle Unternehmen, unabhängig davon, in welchen Sektoren das Unternehmen tätig ist.

Sind wesentliche Aspekte nicht ausreichend durch die ESRS abgedeckt, kann das Unternehmen relevante Angaben, bspw. in Bezugnahme auf andere Standards wie die GRI, ergänzen

Bericht-erstattungs-bereiche:

Die **Angabepflichten** im ESRS 2 und in den themenbezogenen Standards sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:

- a) **Governance (GOV)**: die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen;
- b) **Strategie (Strategy and business model, SBM)**: das Zusammenspiel der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- c) **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impact, Risk and Opportunity management, IRO)**: das bzw. die Verfahren, mit dem/denen das Unternehmen
 - i. Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre Wesentlichkeit bewertet
 - ii. sowie wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte mittels Strategien und Maßnahmen angeht;
- d) **Parameter und Ziele (Metrics and Targets, MT)**: die Leistung des Unternehmens, einschließlich der von ihm festgelegten Ziele und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele

ESRS 1

1. **ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung**
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Konventionen für die Ausarbeitung:

In allen ESRS bezieht sich der **Begriff**

- a) **„Auswirkungen“** auf positive und negative nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Er bezieht sich sowohl auf die tatsächlichen als auch auf mögliche künftige Auswirkungen
- b) **„Risiken und Chancen“** auf die nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich solcher, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben

Diese werden zusammen als „Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (Impacts, Risks and Opportunities, IRO) bezeichnet.

In den ESRS wird wie folgt zwischen den verschiedenen **Graden der Verpflichtung** des Unternehmens zur Angabe von Informationen unterschieden:

- a) Der Ausdruck **„hat anzugeben“** bedeutet, dass die Angabe durch eine Angabepflicht oder einen Datenpunkt vorgeschrieben ist;
- b) der Ausdruck **„kann angeben“** bedeutet, dass die Angabe freiwillig zur Förderung bewährter Verfahren erfolgt.

Darüber hinaus wird in den ESRS der Ausdruck **„hat zu berücksichtigen“** verwendet, wenn auf Themen, Ressourcen oder Methoden Bezug genommen wird, von denen erwartet wird, dass das Unternehmen sie gegebenenfalls bei der Erstellung der jeweiligen Angaben berücksichtigt oder verwendet.

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. **Qualitative Merkmale von Informationen**
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Qualitative Merkmale:

Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** hat das Unternehmen Folgendes anzuwenden:

- a) die **grundlegenden qualitativen Merkmale** von Informationen, d. h. **Relevanz** und **wahrheitsgetreue Darstellung**, und
- b) die sich **verbessernden qualitativen Merkmale** von Informationen, d. h. **Vergleichbarkeit**, **Überprüfbarkeit** und **Verständlichkeit**.

Relevanz: Nachhaltigkeitsinformationen sind relevant, wenn sie bei Entscheidungen der Nutzer im Rahmen des Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit eine bedeutende Rolle spielen könnten.

Wahrheitsgetreue Darstellung: Um von Nutzen zu sein, müssen die Informationen nicht nur relevante Phänomene darstellen, sondern auch die Substanz der Phänomene, die sie darstellen sollen, wahrheitsgetreu wiedergeben. Eine wahrheitsgetreue Darstellung setzt voraus, dass die Informationen i) vollständig, ii) neutral und iii) korrekt sind.

Vergleichbarkeit: Nachhaltigkeitsinformationen sind vergleichbar, wenn sie mit Informationen verglichen werden können, die das Unternehmen in früheren Berichtszeiträumen bereitgestellt hat, und wenn sie mit Informationen anderer Unternehmen verglichen werden können, insbesondere solchen, die ähnliche Aktivitäten ausüben oder in demselben Wirtschaftszweig tätig sind. Als Vergleichsmaßstab kann ein Ziel, ein Ausgangswert, eine branchenspezifische Benchmark, vergleichbare Informationen von anderen Unternehmen oder von einer international anerkannten Organisation usw. dienen.

Überprüfbarkeit: Überprüfbarkeit trägt dazu bei, dass Nutzer darauf vertrauen können, dass die Informationen vollständig, neutral und genau sind. Nachhaltigkeitsinformationen sind überprüfbar, wenn es möglich ist, diese Informationen selbst oder die Beiträge, die herangezogen wurden, um die Informationen zu erhalten, zu untermauern.

Verständlichkeit: Nachhaltigkeitsinformationen sind verständlich, wenn sie klar und prägnant sind. Die Verständlichkeit ermöglicht es jedem angemessen sachkundigen Nutzer, die übermittelten Informationen leicht nachzuvollziehen.

Der ESRS 1 stellt weiterführende Beschreibungen der Merkmale zur Verfügung. So wird umfangreicher als hier dargestellt der Begriff Überprüfbarkeit erläutert, oder beispielweise die Begriffe „klar“ und „prägnant“ beschrieben

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. **Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen**
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Doppelte Wesentlichkeit:

Stakeholder sind Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Stakeholdern:

- a) **betreffene Stakeholder:** Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und
- b) **Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen:** Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) und sonstige Nutzer der Nachhaltigkeitserklärungen, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.

Die **Zusammenarbeit** mit betroffenen Stakeholdern ist für das laufende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens und die Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Wesentlichkeit von entscheidender Bedeutung.



Die Durchführung einer **Bewertung der Wesentlichkeit** ist erforderlich, damit das Unternehmen die zu übermittelnden wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermitteln kann.



Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist „wesentlich“, wenn er die Kriterien für die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** oder für die **finanzielle Wesentlichkeit** oder für beide erfüllt.

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. **Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen**
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Doppelte Wesentlichkeit:

Die Bewertungen der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit sind miteinander verknüpft, und die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Dimensionen sind zu berücksichtigen. Im Allgemeinen stellt die Bewertung der Auswirkungen den Ausgangspunkt dar, auch wenn es wesentliche Risiken und Chancen geben kann, die nicht mit den Auswirkungen des Unternehmens in Zusammenhang stehen.



Ein **Nachhaltigkeitsaspekt** ist hinsichtlich der **Auswirkungen** wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen **Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt** innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeit-horizonte bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen.



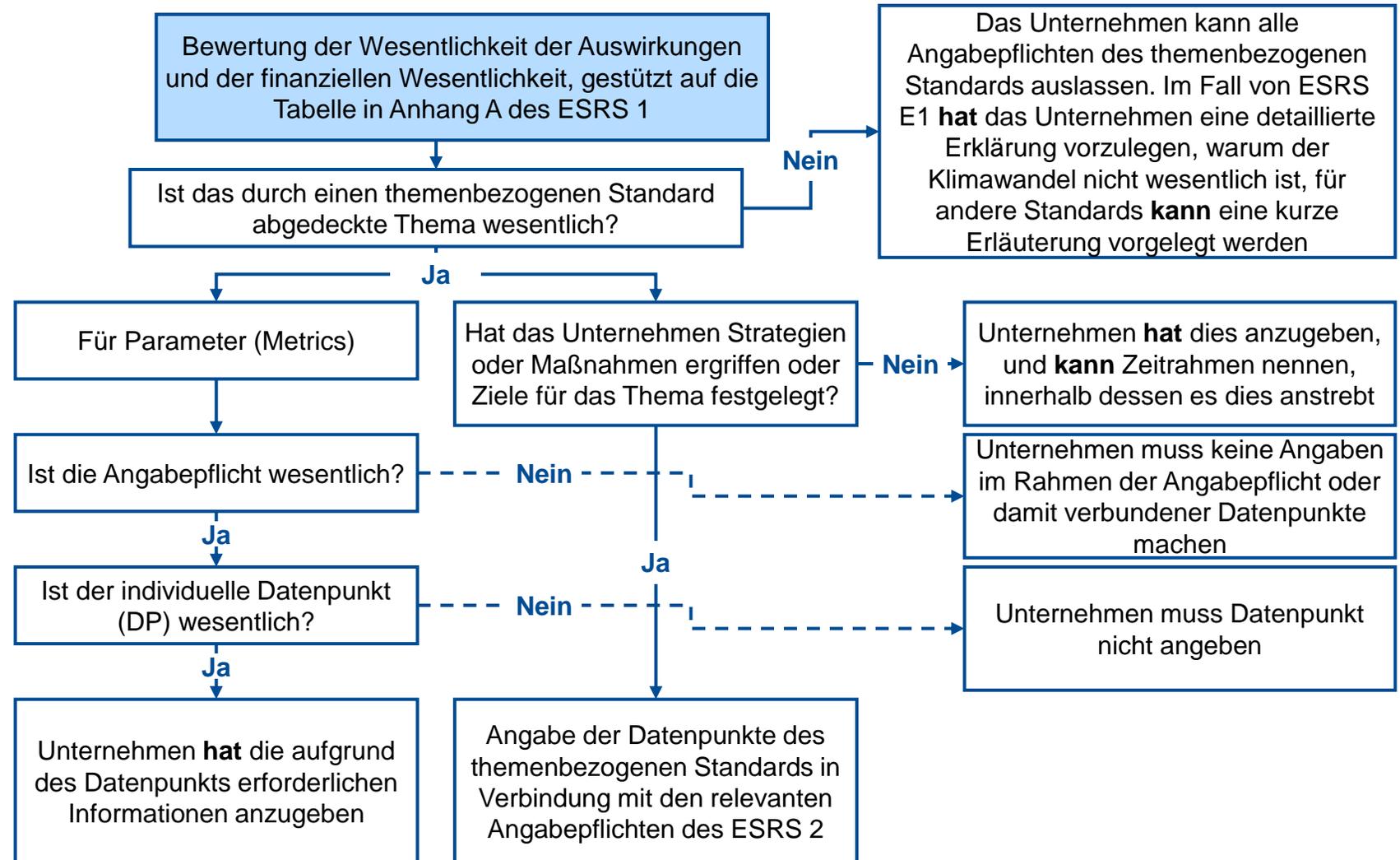
Ein **Nachhaltigkeitsaspekt** ist unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich, wenn er wesentliche **finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen** nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind. Dies trifft zu, wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt Risiken oder Chancen entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben.

Wenn es für ein angemessenes **Verständnis** seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen erforderlich ist, soll das berichtende Unternehmen die gemeldeten Informationen wie folgt aufschlüsseln:

- nach **Land**, wenn zwischen Ländern erhebliche Unterschiede bei den wesentlichen IROs bestehen
- nach **Standort** oder **Vermögenswert**, wenn wesentliche IROs stark von diesen abhängen

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. **Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen**
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen



ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. **Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen**
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Topical ESRS	Sustainability matters covered in topical ESRS		
	Topic	Sub-topic	Sub-sub-topics
ESRS E1	Climate change	<ul style="list-style-type: none"> — Climate change adaptation — Climate change mitigation — Energy 	
ESRS E2	Pollution	<ul style="list-style-type: none"> — Pollution of air — Pollution of water — Pollution of soil — Pollution of living organisms and food resources — Substances of concern — Substances of very high concern — Microplastics 	
ESRS E3	Water and marine resources	<ul style="list-style-type: none"> — Water — Marine resources 	<ul style="list-style-type: none"> — Water consumption — Water withdrawals — Water discharges — Water discharges in the oceans — Extraction and use of marine resources
ESRS E4	Biodiversity and ecosystems	— Direct impact drivers of biodiversity loss	<ul style="list-style-type: none"> — Climate Change — Land-use change, fresh water-use change and sea-use change — Direct exploitation — Invasive alien species — Pollution — Others
		— Impacts on the state of species	Examples: <ul style="list-style-type: none"> — Species population size — Species global extinction risk
		— Impacts on the extent and condition of ecosystems	Examples: <ul style="list-style-type: none"> — Land degradation — Desertification — Soil sealing
		— Impacts and dependencies on ecosystem services	

Auszug aus der Tabelle in Anhang A des ESRS 1 zu **wesentlichen Themen** für jeden der themenspezifischen ESRS, die für Unternehmen als Leitfaden bei der Wesentlichkeitsanalyse dienen sollen

A Definition und Kontextanalyse der Stakeholder-Engagement Strategie

1. Analyse der Tätigkeiten, des Geschäftsmodells, der Geschäftsbeziehungen und der Wertschöpfungskette
2. Definition des Zeithorizonts, der bei der Wesentlichkeitsanalyse verwendet werden soll
3. Analyse der relevanten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen
4. Definition der Strategie zur Einbeziehung der Stakeholder

Standard ESRS 1 enthält eine Liste von potenziell wesentlichen Themen, die Unternehmen zum Abgleich nutzen sollen

B Identifikationen aktueller und potenzieller Impacts, Chancen und Risiken

1. Nutzung bestehender Prozesse zur Identifizierung und Analyse von Impacts, Chancen und Risiken
2. Identifizierung potenziell wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte, und der damit verbundenen Impacts, Chancen und Risiken, beispielweise über Stakeholderbefragungen

C Wesentlichkeitsbewertung und Festlegung der endgültigen wesentlichen Themen

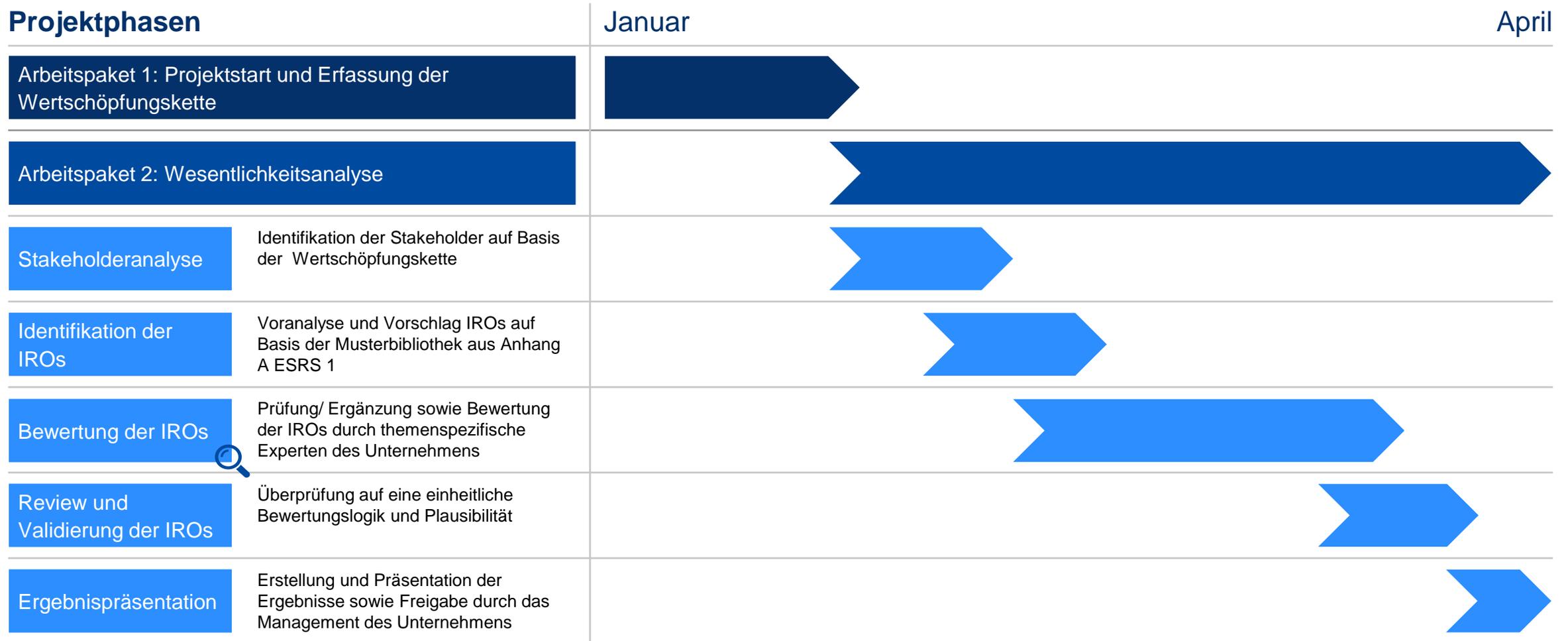
1. Wesentlichkeitsanalyse Impact Materiality
2. Wesentlichkeitsanalyse Financial Materiality
3. Zusammenführung der Ergebnisse und Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen

D Dokumentationsanforderungen und Berichterstattung

1. Über den Prozess:
 - Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Impacts, Chancen und Risiken
2. Über das Ergebnis
 - Wesentliche Impacts, Chancen und Risiken, ihr Zusammenhang mit geplanten oder implementierten Maßnahmen sowie ihre Wechselwirkungen mit Strategie und Geschäftsmodell
 - Begründung welche Angaben als nicht-wesentlich eingestuft wurden

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Praxisbeispiel Projekt Wesentlichkeitsanalyse



IRO = Impact, Risk and Opportunity

Indikativ

Auswirkungen

Beschreibung der Auswirkung	Zeit-horizont	Tatsächliche / potenzielle Auswirkung	Verortung in der Wertschöpfungs-kette	Ursache der Auswirkung	Ausmaß	Umfang	Unab-änderlichkeit	Wahr-scheinlichkeit	Bewertung
Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger	kurz-, mittel-, und lang-fristig	Tatsächlich	Eigene Geschäfts-tätigkeit	Direkt verursacht	5 = Sehr hoch	5 = weit verbreitet (global)	4 = Sehr schwer/langfristig	n/a	14



Risiken & Chancen

Beschreibung des Risikos/der Chance	Zeithorizont	Ursprung in der Wertschöpfungskette	Potenzielles Ausmaß der finanziellen Effekte	Eintrittswahrscheinlichkeit	Bewertung
Erhöhte Gefahr durch Flutschäden an den Produktionsstandorten	Mittel- und lang-fristig	Eigene Geschäftstätigkeit	4 = Hoch	3 = Wahrscheinlich (50-75%)	4



Auswirkungen sowie **Chancen** und **Risiken** werden als **wesentlich** eingestuft, wenn Sie einen bestimmten Wert bei der Bewertung **überschreiten**. Dies kann beispielweise der Wert 8 für Auswirkungen sein (Skala von 0-15) und der Wert 3 bei Chancen und Risiken (Skala von 0-5).



Ørsted 2023



S1 Own workforce

	Material impact or risk	Description
Working conditions		
● Positive impact	Secure employment and flexible workplace for our employees.	We ensure employees are part of a safe and fair working environment with transparent and compliant employment terms and benefits. Employees are part of a flexible workplace, and are empowered to balance work and private life in alignment with their people leaders.
Equal treatment and opportunities for all		
● Positive impact	Diversity resulting in innovative thinking and approaches.	We commit to providing equal opportunities irrespective of ethnic background, race, religion, age, gender, disability, sexual orientation, outlook, or social status. We have a global inclusion network with dedicated channels to support equality and inclusion.
● Positive impact	Career progression through training and development.	We offer plenty of development opportunities through access to challenging assignments and experts within a wide range of professional fields. All employees have regular development conversations to support continuous development.
● Positive impact	Recruiting and advancing women and under-represented groups, and working to ensure that they stay in Ørsted.	We aim to recruit and keep female employees in Ørsted to promote gender equality and mitigate the gender pay and management gap. We are creating targeted initiatives to support representation of under-represented or marginalised groups in leadership and management.
● Positive impact	Inclusive culture where people with disabilities can thrive.	We ensure that employees with disabilities feel like they belong and can thrive, with an aim of creating an inclusive culture and destigmatising disability.

Ørsted 2024

// ESRS 2, SBM-3



S1 Own workforce

Ørsted impact, risk, and opportunity (IRO)	IRO	+/-	A/P	OO/VC	Materiality level
1 Working conditions					
Flexible working conditions	I	+	A	OO	Significant
Work-induced stress	I	-	A	OO	Significant
Possible work-related injuries and fatalities	I	-	P	OO	Significant
Increased voluntary turnover, potentially due to perceived internal risks or uncertainties	R			OO	Significant
2 Equal treatment and opportunities for all					
Unequal gender distribution in management	I	-	A	OO	Significant

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Ergebnis Wesentlichkeitsanalyse Übersicht

„Durch die Wesentlichkeitsanalyse ergeben sich über Sektoren hinweg unterschiedliche Schwerpunkte, wobei ESRS E1 und ESRS S1 für alle Sektoren wesentlich sind.“

The ten ESRS topics

Percentage of companies disclosing material impacts, risks or opportunities for each ESRS topic
(Number of company sustainability statements analysed)

	Consumer Markets	Energy, Utilities, Resources	Financial Services	Health Industries	Industrial and Services	Technology, Media, Telecoms
Climate change	100%	100%	100%	100%	98%	97%
Pollution	55%	62%	11%	77%	58%	3%
Water and marine resources	46%	52%	15%	62%	47%	6%
Biodiversity and ecosystems	54%	62%	37%	54%	53%	9%
Circular economy	84%	71%	33%	92%	83%	53%
Own workforce	98%	100%	96%	100%	100%	100%
Workers in the value chain	79%	81%	35%	85%	72%	59%
Affected communities	29%	55%	22%	23%	34%	19%
Consumers and end users	70%	29%	80%	77%	40%	66%
Business conduct	82%	82%	93%	100%	92%	94%

Base = 250 CSRD corporate sustainability statements.

Note: ESRS refers to European Sustainability Reporting Standards. Sample size for health industries companies is small, and thus results may not generalise.

Source: PwC analysis

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. **Sorgfaltspflicht**
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Sorgfaltspflicht (Sustainability Due Dilligence)

Die **Ergebnisse** des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Dilligence) im Bereich Nachhaltigkeit fließen in die Bewertung der **wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen** des Unternehmens ein.

Die ESRS enthalten keine Verhaltensregeln in Bezug auf die Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit; sie erweitern oder ändern auch nicht die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht

- Die **Sorgfaltspflicht** ist das **Verfahren**, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen **negativen Auswirkungen** auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen.
- Diese können aus der eigenen **Geschäftstätigkeit** und der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** resultieren, einschließlich durch Produkte oder Dienstleistungen sowie durch Geschäftsbeziehungen.

Die Kernelemente der Sorgfaltspflicht spiegeln sich unmittelbar in den **Angabepflichten** der ESRS wider,

- a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in **Governance, Strategie und Geschäftsmodell** in ESRS 2
- b) Einbeziehung betroffener **Stakeholder** in ESRS 2 und einiger themenbezogener Standards
- c) Prozess zur **Ermittlung und Bewertung** negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in ESRS 2
- d) Maßnahmen zum Umgang mit **negativen Auswirkungen** auf Mensch und Umwelt in ESRS 2 und den jeweiligen themenbezogenen Standards
- e) Nachverfolgung der **Wirksamkeit** dieser Bemühungen in ESRS 2 und den jeweiligen themenbezogenen Standards (hier insbesondere die Ziele und Parameter)

Zusammenhang Sustainability Due Dilligence, Wesentlichkeitsanalyse und Reporting



ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. **Wertschöpfungskette**
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Berichterstattendes Unternehmen und seine Wertschöpfungskette:



Die **Nachhaltigkeitserklärung** muss sich auf dasselbe **Berichtsunternehmen** beziehen wie der **Jahresabschluss**. Handelt es sich beispielsweise bei dem berichterstattenden Unternehmen um eine Muttergesellschaft, die zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist, gilt die Nachhaltigkeitserklärung für die Unternehmensgruppe.



Die in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Informationen über das berichterstattende Unternehmen werden durch Informationen über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ergänzt, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in der **vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette** im Zusammenhang stehen

Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten:

- Einholung **erforderlicher Informationen** zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** kann von verschiedenen Faktoren abhängen, beispielsweise von den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens oder von seiner Nachfragemacht.
- Unter gewissen Umständen kann das berichterstattende Unternehmen die Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette nicht einholen. In diesem Fall **schätzt** das Unternehmen die zu übermittelnden Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, z. B. mit Sektordurchschnittsdaten und anderen Näherungswerten.
- Hinsichtlich **Parameter (Metrics)** kann das Unternehmen in vielen Fällen – insbesondere in Umweltangelegenheiten, für die Näherungswerte verfügbar sind – die Berichterstattungspflichten erfüllen, ohne Daten von den Akteuren seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (insbesondere von KMU) zu erheben, z. B. bei der **Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen** des Unternehmens.

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. **Zeithorizonte**
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Zeithorizonte

- Der **Berichtszeitraum** für die Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens stimmt mit dem Berichtszeitraum für den Abschluss des Unternehmens überein.
- Gegebenenfalls stellt das berichterstattende Unternehmen in seiner Nachhaltigkeitserklärung angemessene **Verbindungen** zwischen **retrospektiven** und **zukunftsorientierten** Informationen her, um ein klares Verständnis dafür zu schaffen, wie historische Informationen mit zukunftsorientierten Informationen zusammenhängen.
- Die berichterstattende Unternehmen soll **vergleichbare Informationen für das Basisjahr** berichten, wenn es im Berichtszeitraum Parameter (Metrics) über die Entwicklungen und Fortschritte in Richtung eines Ziels offenlegt.
- Bei der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung legt das Unternehmen zum Ende des Berichtszeitraums folgende **Zeitabstände** fest:
 - a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den das Unternehmen in seinem Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat (das nächste Finanzjahr),
 - b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und
 - c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. **Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen**
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen



Darstellung von Vergleichsinformationen:

Das Unternehmen legt **Vergleichsinformationen** in Bezug auf den vorangegangenen Berichtszeitraum für alle im laufenden Zeitraum angegebenen quantitativen Parameter und Geldbeträge vor. Ist es relevant für das Verständnis der Nachhaltigkeitserklärung des laufenden Zeitraums, legt das Unternehmen auch Vergleichsinformationen für beschreibende Angaben vor.



Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit:

Können quantitative Parameter und Geldbeträge nicht direkt gemessen und nur geschätzt werden, kann es zu **Messunsicherheit** kommen. Ein Unternehmen gibt Informationen an, die es den Nutzern ermöglichen, die wichtigsten Unsicherheiten zu verstehen, die sich auf die in seiner Nachhaltigkeitserklärung angegebenen quantitativen Parameter und Geldbeträge auswirken. Die Verwendung sinnvoller **Annahmen und Schätzungen**, einschließlich **Szenario- oder Sensitivitätsanalysen**, ist ein wesentliches Element bei der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen.



Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen:

Die **Definition und Berechnung der Parameter**, einschließlich der zur Festlegung von Zielen und zur Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele verwendeten Parameter, muss **im Zeitverlauf einheitlich** sein. Das Unternehmen muss in folgenden Fällen angepasste Vergleichszahlen vorlegen:

- a) wenn es einen Parameter oder ein Ziel neu definiert oder ersetzt hat,
- b) wenn es neue Informationen in Bezug auf die im vorangegangenen Zeitraum angegebenen geschätzten Zahlen (Parameter) ermittelt hat und die neuen Informationen Belege für Umstände liefern, die in diesem Zeitraum vorlagen

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. **Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung**
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Allgemeine Anforderungen:

Bei der Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen ist Folgendes zu beachten:

- a) Informationen, die aufgrund von **Angabepflichten** des ESRS erforderlich sind, und **andere** im Lagebericht enthaltene **Informationen** müssen unterschieden werden können und
- b) die Struktur muss den Zugang zu der **Nachhaltigkeitserklärung** sowie deren Verständlichkeit sowohl in **menschen- als auch in maschinenlesbarer Form** erleichtern

Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung:

- **Eigener Abschnitt** im Lagebericht
- Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in **vier Teile** in folgender **Reihenfolge**: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich EU-Taxonomie Reporting), soziale Informationen und Governance-Informationen
- Nimmt das Unternehmen **zusätzliche Angaben** in seine Nachhaltigkeitserklärung auf, die sich aus i) anderen **Rechtsvorschriften**, die das Unternehmen zur Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichten, oder ii) allgemein anerkannten **Standards und Rahmen** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben, so gilt für diese Angaben Folgendes:
 - a) Sie sind unter angemessener Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, Standards oder Rahmen **eindeutig zu kennzeichnen**;
 - b) sie erfüllen die **Anforderungen an qualitativen Merkmalen** von Informationen

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. **Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung**
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. Übergangsbestimmungen

Beispielhafte Struktur eines Lageberichts inklusive der ESRS Vorgaben:

Lagebericht

- Analyse der Entwicklung und Leistung des Unternehmens
- Voraussichtliche zukünftige Entwicklung des Unternehmens
- Beschreibung der wesentlichen Risiken und Unsicherheiten
- Corporate-Governance Erklärung

Nachhaltigkeitserklärung

1. Allgemeine Informationen

ESRS 2 Allgemeine Angaben

- Angabepflichten aus dem ESRS 2
- Spezifische Angaben der themenspezifischen ESRS
- Liste der erfüllten Angabepflichten
- Tabelle aller Datenpunkte aus anderen EU-Vorschriften

2. Umweltinformationen

Beispielweise ESRS E1 Klimawandel

- Angabepflichten aus dem ESRS E1
- Mögliche zusätzliche unternehmensspezifische Informationen

Beispielweise ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

- Angabepflichten aus dem ESRS E5

3. Sozialinformationen

Beispielweise ESRS S1 Eigene Belegschaft

- Angabepflichten aus dem ESRS S1
- Mögliche zusätzliche unternehmensspezifische Informationen

Beispielweise ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

- Angabepflichten aus dem ESRS S4

4. Governance-Informationen

ESRS G1 Unternehmenspolitik

- Angabepflichten aus dem ESRS G1

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. **Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen**
10. Übergangsbestimmungen⁷

Ziel:

Das Unternehmen stellt Informationen bereit, die es den Nutzern seiner Nachhaltigkeitserklärung ermöglichen, die Zusammenhänge zwischen den Informationen in der **Nachhaltigkeitserklärung** und anderen Informationen, die das Unternehmen in **anderen Teilen seiner Unternehmensberichterstattung** angibt, nachzuvollziehen

Vorgaben:

Angabepflichten der ESRS können in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden, indem auf Folgendes verwiesen wird:

- a) einen anderen Abschnitt des **Lageberichts**,
- b) die **Abschlüsse**,
- c) den **Corporate-Governance-Bericht** (falls nicht Teil des Lageberichts),
- d) den nach der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgeschriebenen **Vergütungsbericht**,

...

Informationen können per Verweis referenziert werden wenn die Angaben ...

- a) ein gesondertes Informationselement darstellen und in dem betreffenden Dokument eindeutig angegeben wird, dass sie sich mit der einschlägigen **Angabepflicht**/mit dem relevanten **spezifischen Datenpunkt** befassen,
- b) vor dem oder gleichzeitig mit dem Lagebericht **veröffentlicht** werden,
- c) in der gleichen **Sprache** wie die Nachhaltigkeitserklärung verfasst sind,
- d) mindestens dem gleichen **Zuverlässigkeitsniveau** unterliegen wie die Nachhaltigkeitserklärung und
- e) dieselben technischen **Digitalisierungsanforderungen** wie die Nachhaltigkeitserklärung erfüllen.

ESRS 1

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Abgabe von Nachhaltigkeitsinformationen
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
6. Zeithorizonte
7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung
9. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen
10. **Übergangsbestimmungen**

Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben

Es ist zu erwarten, dass sich der Umfang, in dem Nachhaltigkeitsaspekte durch ESRS abgedeckt werden, im Zuge der Ausarbeitung weiterer Angabepflichten erweitern wird. Daher wird der Bedarf an **unternehmensspezifischen Angaben** (Datenpunkte die bspw. Andere Unternehmen des selben Sektors nicht angeben) im Laufe der Zeit vermutlich abnehmen, insbesondere, wenn in der Zukunft sektorspezifische Standards angenommen werden

Bei der Festlegung seiner unternehmensspezifischen Angaben kann das Unternehmen in den **ersten drei jährlichen Nachhaltigkeitserklärungen Übergangsmaßnahmen** in Bezug auf die Erstellung dieser Angaben ergreifen, wobei es vorrangig auf Folgendes zu achten gilt:

- a) die Aufnahme derjenigen unternehmensspezifischen Angaben in die Berichterstattung des Unternehmens, die es in **früheren Berichtszeiträumen** übermittelt hat,
- b) die Ergänzung seiner Angaben, die auf der Grundlage des themenbezogenen ESRS erstellt wurden, durch **geeignete zusätzliche Angaben** zu Nachhaltigkeitsaspekten, die für das Unternehmen in seinem/seinen Sektor(en) von wesentlicher Bedeutung sind, unter Verwendung verfügbarer bewährter Verfahren und/oder Rahmenwerke wie branchenbasiertes IFRS-Material und die GRI-Sektorstandards

Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“

Falls in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens im Rahmen des ESRS nicht alle erforderlichen Informationen über seine **vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette** verfügbar sind, erläutert das Unternehmen die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen zu seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu erhalten, die **Gründe**, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und die **Pläne** des Unternehmens dahin gehend, diese Informationen künftig zu erhalten.

Übergangsbestimmung in Bezug „Darstellung von Vergleichsinformationen“

Um die erstmalige Anwendung dieses Standards zu erleichtern, ist das Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung im Rahmen des ESRS **nicht verpflichtet**, die nach Abschnitt 7.1 *Darstellung von Vergleichsinformationen* erforderlichen **Vergleichsinformationen** vorzulegen

ESRS Set 1

Übergreifende Standards

ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 – Allgemeine Angaben 

Themenspezifische, sektorübergreifende Standards

Environment (E)

ESRS E1 – Klimawandel
ESRS E2 – Umweltverschmutzung
ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Social (S)

ESRS S1 – Eigene Belegschaft
ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

Governance (G)

ESRS G1 - Unternehmenspolitik

 *ESRS 2 enthält die Angabepflichten, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich (d. h. sektorunabhängig) und für alle Nachhaltigkeitsthemen (d. h. generell) gelten.*

Inhalte des ESRS 2:

1. Grundlagen für die Erstellung
2. Governance
3. Strategie
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
5. Parameter und Ziele

ESRS 2

1. Grundlagen für die Erstellung
2. Governance
3. Strategie
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
5. Parameter und Ziele



Das Unternehmen hat die **allgemeine Grundlage** für die Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung anzugeben.

Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein **Verständnis** dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine Nachhaltigkeitserklärung erstellt, einschließlich des Konsolidierungskreises, der Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Das Unternehmen gibt Folgendes an:

- a) ob die **Nachhaltigkeitserklärung** auf konsolidierter oder auf individueller Basis erstellt wurde,
- b) für konsolidierte Nachhaltigkeitserklärungen:
 - i. eine Bestätigung, dass der **Konsolidierungskreis** der gleiche ist wie für die Jahresabschlüsse, oder gegebenenfalls eine Erklärung, dass das berichterstattende Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss, und
 - ii. gegebenenfalls, welche in die Konsolidierung einbezogenen **Tochterunternehmen** von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sind,
- c) inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die **vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette** des Unternehmens abdeckt
- d) ob das Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine bestimmte Information, die sich auf **geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen** bezieht, auszulassen



Weitere Angaben zu spezifischen Umständen, wie Zeithorizonten, Schätzungen, retrospektiven Änderungen, Aufnahme von Angaben mittels Verweis etc.



ESRS 2

1. Grundlagen für die Erstellung
2. **Governance**
3. Strategie
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
5. Parameter und Ziele

Ziel: Verständnis der **Verfahren, Kontrollen und Vorgänge** in Bezug auf die **Governance** zu vermitteln, die zur **Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung** von Nachhaltigkeitsaspekten eingeführt wurden

● **Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane:**

Informationen zur **Zusammensetzung** und **Diversität, Aufgaben** und **Zuständigkeiten**, sowie **Fachwissen** und **Fähigkeiten** der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte

● **Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen:**

Informationen zum **Prozess** wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte **informiert** werden und wie diese **Aspekte** im Berichtszeitraum **behandelt** wurden, inklusive einer **Liste** der **wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen** mit denen sich im Berichtszeitraum befasst wurde

● **Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme:**

Hauptmerkmale Anreizsystem

Informationen zu den **Merkmale des Vergütungssysteme** und **Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten, Anteil der variablen Vergütung** mit Bezug zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder Auswirkungen, Zuständigkeit für **Genehmigung** von Anreizsystemen

● **Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht:**

Übersicht über die in seiner Nachhaltigkeitserklärung bereitgestellten Informationen über das **Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Dilligence)** anzugeben

● **Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung:**

Merkmale und Ansätze des **Risikomanagements** und des **internen Kontrollsystems** in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Methodik zur **Priorisierung von Risiken**, Informationen zu den wichtigsten ermittelten **Risiken** und den dazugehörigen **Minderungsstrategien**

ESRS 2

1. Grundlagen für die Erstellung
2. Governance
3. **Strategie**
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
5. Parameter und Ziele

Ziel: Verständnis für a) Elemente der Unternehmensstrategie, die Nachhaltigkeitsaspekte, das Geschäftsmodell und die Wertschöpfungskette betreffen oder beeinflussen, b) Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder in Strategie und Geschäftsmodell, sowie c) Ergebnisse der Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen und deren Einbindung in die Strategie und das Geschäftsmodell.



● **Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette:**

Informationen zu den **Kernelementen** der **Strategie**, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen, wie Produkte, Märkte und Kundengruppen, Sektoren, Anzahl Beschäftigte, Umsatz, Beschreibung des Geschäftsmodells und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette

Es wird ein grundlegendes Verständnis über die globalen Aktivitäten/ „Footprint“ geschaffen, damit Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung die Informationen im Gesamtkontext beurteilen können



● **Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Stakeholder:**

- Beschreibung wie die Interessen und Standpunkte der Stakeholder in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden
- Erläuterung ob und wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert werden

● **Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell:**

Angabe der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihrer Wechselwirkung mit der Strategie und dem Geschäftsmodell



ESRS 2

1. Grundlagen für die Erstellung
2. Governance
- 3. Strategie**
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
5. Parameter und Ziele

Durch den ESRS 2, dessen Offenlegungspflichten für alle Unternehmen uneingeschränkt gilt (größtenteils unabhängig der Wesentlichkeitsanalyse), wird bereits **hohe Transparenz**, insbesondere zur Einbettung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Strategie, geschaffen 

Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Ein Unternehmen hat folgendes zu berichten:

- a) eine kurze Erläuterung der **wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit ergeben sowie deren Konzentration im Geschäftsmodell und der Wertschöpfungskette,
- b) den derzeitigen und erwarteten Einfluss seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf das **Geschäftsmodell**, die **Wertschöpfungskette**, die **Strategie** und die **Entscheidungsfindung** sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen auf diesen Einfluss reagiert hat oder zu reagieren beabsichtigt
- c) die wesentlichen negativen und positiven **Auswirkungen** des Unternehmens auf **Menschen** und **Umwelt** sowie deren Ausgangspunkte, Zeitrahmen und beteiligte Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen,
- d) die **aktuellen finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows und die wesentlichen Risiken und Chancen, bei denen im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der **Buchwerte** der im zugehörigen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht
- e) die **kurz-, mittel- und langfristig** zu erwartenden **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen
- f) eine qualitative (und ggf. quantitative) Analyse der **Widerstandsfähigkeit** von Strategie und Geschäftsmodell hinsichtlich der Fähigkeit wesentlichen Auswirkungen und Risiken zu bewältigen und seine wesentlichen Chancen zu nutzen
- g) die **Änderungen** der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum
- h) eine Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, die unter die **Angabepflichten** der ESRS fallen, im Gegensatz zu den Auswirkungen die durch zusätzliche **unternehmensspezifische Angaben** abgedeckt werden

ESRS 2

1. Grundlagen für die Erstellung
2. Governance
3. Strategie
4. **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**
5. Parameter und Ziele

Teil 1: Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit

Ziel: Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

- a) die Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und
- b) die Informationen, die das Unternehmen auf der Grundlage seiner Bewertung der Wesentlichkeit in seine Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen hat

● **Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Das Unternehmen hat sein **Verfahren** zur Ermittlung seiner Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit anzugeben. Dies inkludiert:

- a) Erläuterung der in dem beschriebenen Verfahren angewandten **Methoden** und **Annahmen**,
- b) einen **Überblick** über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt auf der Grundlage des Verfahrens des Unternehmens zur **Erfüllung der Sorgfaltspflicht**
- c) Einbettung des Prozesses in das **Risikomanagement** und ggf. in das **Managementverfahren**
- d) Verwendete **Inputs** und **Daten**
- e) Etwaige **Änderungen** des Prozesses im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum

● **Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten**

Das Unternehmen hat eine **Liste der Angabepflichten** zu übermitteln, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit befolgt wurden einschließlich der Seitenzahlen und/oder der Absätze, die die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten. Dies kann in Form eines Indexes dargestellt werden. Ebenso muss eine Tabelle aller Datenpunkte, die nicht aus den ESRS hervorgehen, aber in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten sind, erstellt werden.

ESRS 2

1. Grundlagen für die Erstellung
2. Governance
3. Strategie
4. **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**
5. Parameter und Ziele

Im Gegensatz zum Kapitel 3 „Strategie“, in dem die **Gesamtstrategie** des Unternehmens sowie die Interaktion mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen im Vordergrund steht, befasst sich der zweite Teil des Kapitel 4 mit der **konkreten Strategie und den zugehörigen Maßnahmen**, um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen „anzugehen“



Teil 2: Mindestangabepflichten zu Strategien und Maßnahme

Ziel: Das Unternehmen soll Informationen über seine Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung und Behebung tatsächlicher oder potenzieller wesentlicher Auswirkungen, zum Umgang mit wesentlichen Risiken und/oder zur Nutzung wesentlicher Chancen angeben.



Maßnahmen und Strategien, die mehrere Nachhaltigkeitsaspekte betreffen und daher womöglich auch von themenbezogenen Standards abgedeckt sind, müssen nur einmal angegeben werden und können ansonsten referenziert werden.

● **Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten**

Das Unternehmen gibt Informationen über seine Strategien an, die im Hinblick auf das **Management** wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten **Inhalte** der Strategie, einschließlich ihrer allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich die Strategie bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
- b) eine Beschreibung des Anwendungsbereichs der Strategie in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte **Wertschöpfungskette**, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
- c) die oberste Ebene in der **Organisation** des Unternehmens, die für die Umsetzung der Strategie verantwortlich ist,

● **Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Unternehmen gibt Informationen über seine konkreten Maßnahmen innerhalb der Strategien an:

- a) die Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen oder geplanten **Maßnahmen**, ihre erwarteten Ergebnisse und ggf. die Art und Weise, wie ihre Durchführung zur Verwirklichung der Ziele der Strategien beiträgt,
- b) eine Beschreibung des **Umfangs** der wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf Aktivitäten, die **Geografie** der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
- c) die **Zeithorizonte**, innerhalb derer das Unternehmen beabsichtigt die Maßnahmen abzuschließen
- d) ggf. die mit den Maßnahmen verbundenen operativen **Ausgaben** (OPEX) und **Investitionen** (CAPEX)



ESRS 2

1. Grundlagen für die Erstellung
2. Governance
3. Strategie
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
5. **Parameter und Ziele**

Beispiel für Verbindung von
Emissionsreduktionsziele
und **Maßnahmen** auf den
nächsten Seiten

Ziel: Transparenz zu den Parametern und Zielen im Zusammenhang mit den einzelnen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

● **Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Unternehmen gibt Informationen über die Parameter, die es anwendet, um die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten zu verfolgen:

- a) das Unternehmen gibt alle Parameter an, die es verwendet, um **die Leistung und Wirksamkeit** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu beurteilen (sowohl Parameter aus themenbezogenen Standards und unternehmensspezifischen Angaben)
- b) Für jeden Parameter werden die **Methoden und Annahmen**, sowie deren Grenzen angegeben; ebenso wird angegeben, ob der Parameter von einer für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert wurde

● **Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben**

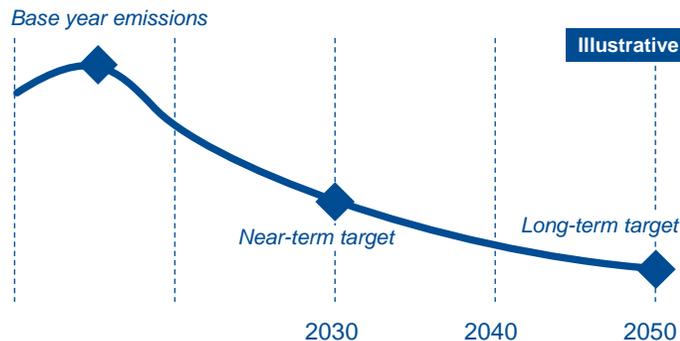
Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, den Erfolg/die Wirksamkeit der Maßnahmen offenzulegen. Dafür sollen Unternehmen folgendes angeben:

- a) die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten **Ziele** in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
- b) eine Beschreibung des Verhältnisses zwischen dem **Ziel** und den Zielvorgaben der **Strategie**
- c) die **Methoden** und signifikante **Annahmen** zur Festlegung der Ziele, ggf. einschließlich der Datenquellen, das zugrundeliegende Szenarios sowie die Ausrichtung auf nationale, europäische oder internationale politische Ziele
- d) ob die Ziele im Zusammenhang mit Umweltaspekten auf **wissenschaftlichen Erkenntnissen** beruhen,
- e) ob und wie die **Interessenträger** in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurde
- f) die **Leistung** im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Parameter verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen

Was ist SBTi?



- ➔ **SBTi ist eine Partnerschaft** zwischen internationalen Gremien, die allgemeine Regeln und Standards für die Validierung von Dekarbonisierungsverpflichtungen bereitstellt, um sicherzustellen, dass diese im Einklang mit dem Pariser Abkommen stehen
- ➔ Unternehmen, die sich zu SBTi verpflichten, müssen **kurzfristige** und **langfristige** wissenschaftlich fundierte Emissionsreduktionsziele festlegen und diese Ziele mit SBTi validieren



Warum ist SBTi relevant?



- **>5.000 Unternehmen**
- **>\$38 trillion** in Marktkapitalisierung
- **Signifikante** Emissionsreduzierung nach Zielsetzung (laut SBTi)
- **Emissionsreduktionsziele** im Einklang mit dem Pariser Abkommen
- **Verpflichtung zur Überprüfung und Berichterstattung** über die Fortschritte

Der SBTi Prozess



-  **Verpflichten:** Einreichen der Verpflichtungserklärung zur Setzung von SBTi konformen Ziele
-  **Entwickeln:** Ableiten der Emissionsreduktionsziele anhand der SBTi-Kriterien
-  **Einreichen:** Übermitteln der gesetzten Ziele zur Validierung durch die SBTi
-  **Kommunizieren:** Veröffentlichen der Ziele und Kommunikation an die Stakeholder
-  **Berichten:** Jährliche Berichterstattung der Emissionen sowie der Reduktionsfortschritte im Vergleich zu den Zielen

Exkursion Science-Based-Target Initiative (SBTi)

Beispiele

„**Siemens Energy** commits to reduce absolute scope 1 and 2 GHG emissions 46% by 2030 from a 2019 base year. Siemens Energy commits to increase annual sourcing of renewable electricity from 59% in 2019 to 100% by 2023. In addition, Siemens Energy commits to reduce absolute scope 3 GHG emissions from use of sold products 28% by 2030 from a 2019 base year.”



„**Holcim Ltd.** commits to reach net-zero greenhouse gas emissions across the value chain by 2050.

Holcim commits to reduce gross scope 1 and 2 GHG emissions 26.2% per ton of cementitious materials by 2030 from a 2018 base year. Holcim also commits to reduce gross scope 3 GHG emissions from purchased goods and services 25.1% per ton of purchased clinker and cement by 2030 from a 2020 base year.”



Intensitätsziele –
Problematisch?

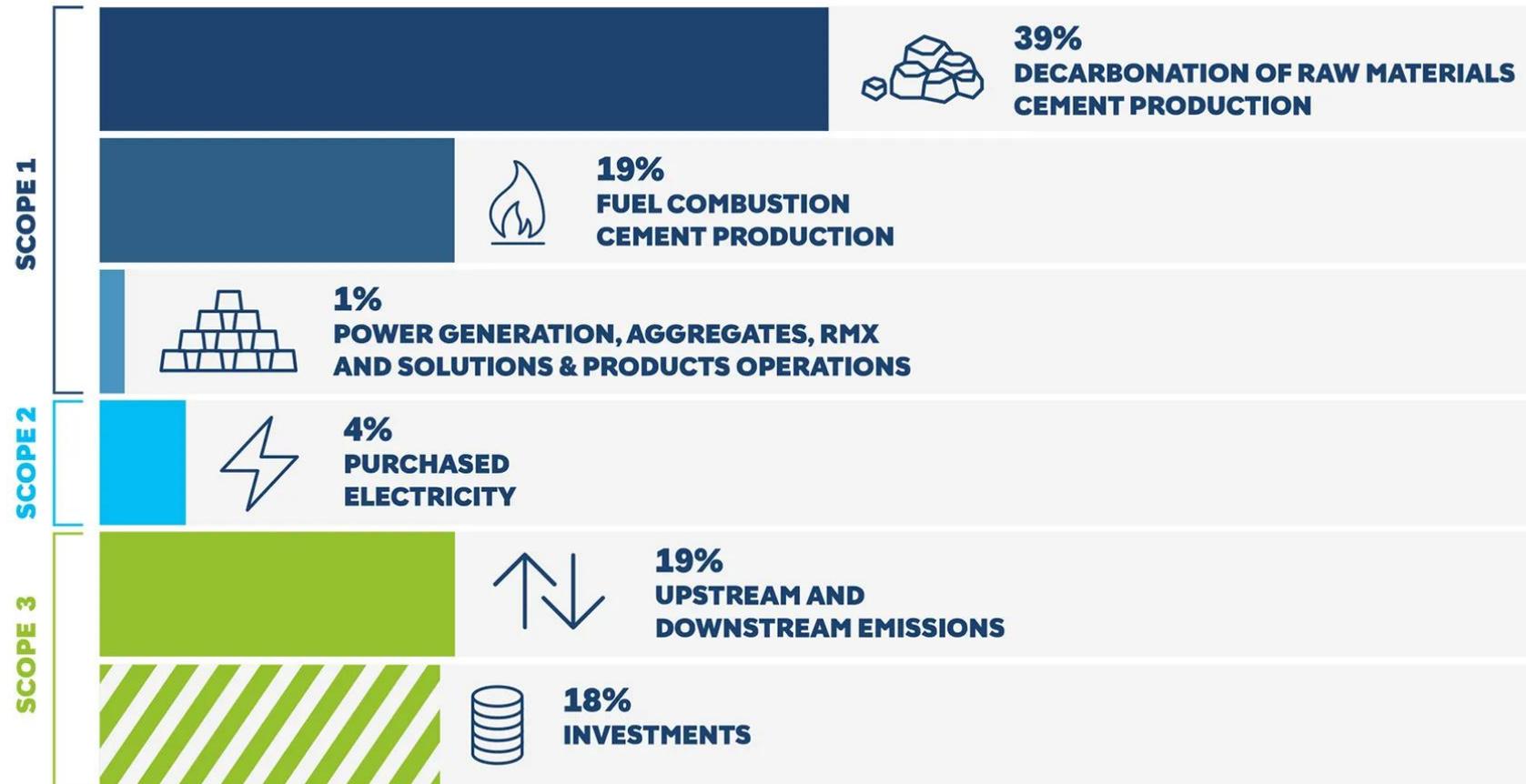
COMPANY/FINANCIAL INSTITUTION	TARGETS			ORGANIZATION TYPE	
	NEAR TERM	LONG TERM	NET-ZERO		
Canyon Bicycles GmbH Germany, Europe	1.5°C	1.5°C	2050	Company	View more
L'Oréal France, Europe	1.5°C	1.5°C	2050	Company	View more
Franke Group Switzerland, Europe	1.5°C	1.5°C	2050	Company	View more
Electrolux Group Sweden, Europe	1.5°C	1.5°C	2050	Company	View more
Puig Brands S.A. Spain, Europe	1.5°C	1.5°C	2050	Company	View more

Auf der Webseite

<https://sciencebasedtargets.org/companies-taking-action> führt die SBTi alle Unternehmen, die bereits SBTi-konforme Ziele gesetzt haben oder sich dazu verpflichtet haben

Exkursion Science-Based-Target Initiative (SBTi)

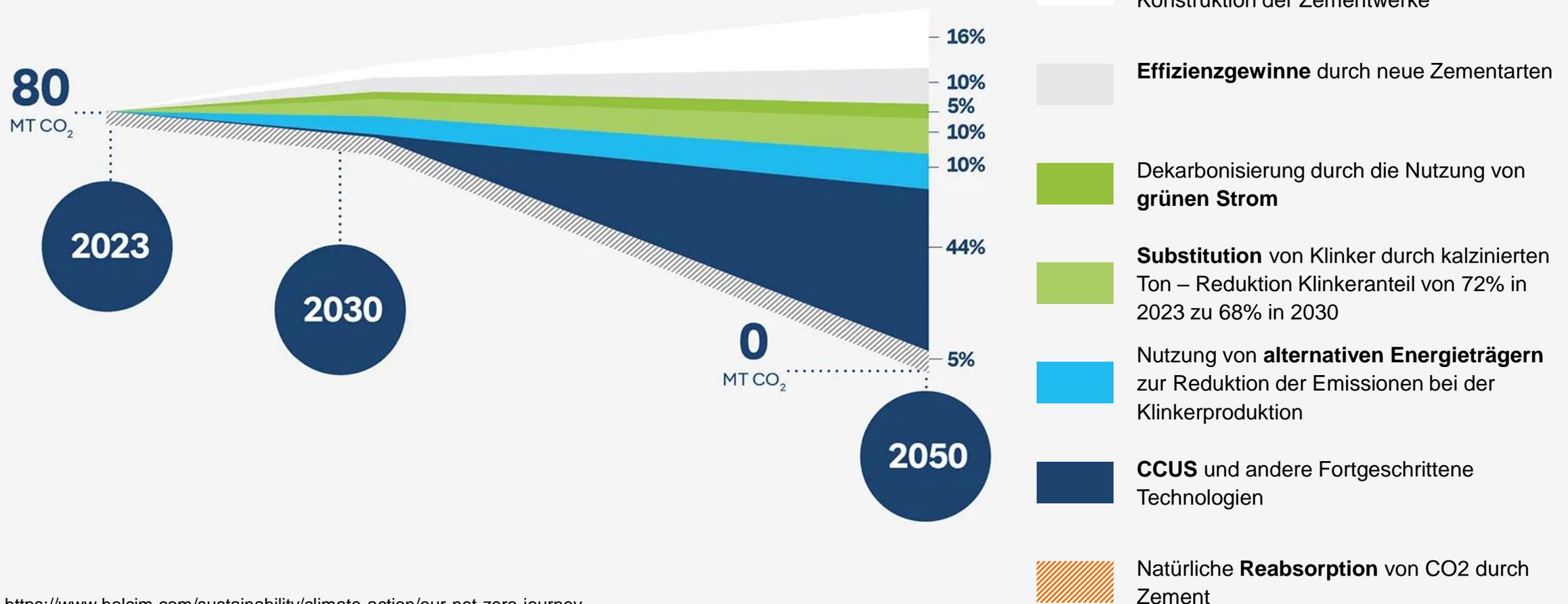
Decarbonization Roadmap



Exkursion Science-Based-Target Initiative (SBTi)

Decarbonization Roadmap

OUR ABSOLUTE SCOPE 1 + SCOPE 2 EMISSIONS PATHWAY



<https://www.holcim.com/sustainability/climate-action/our-net-zero-journey>

ESRS Set 1

Übergreifende Standards

ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Themenspezifische, sektorübergreifende Standards

Environment (E)

ESRS E1 – Klimawandel

- ESRS E2 – Umweltverschmutzung
- ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen
- ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme
- ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Social (S)

- ESRS S1 – Eigene Belegschaft
- ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
- ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften
- ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

Governance (G)

- ESRS G1 - Unternehmenspolitik

Objective

1. The objective of this Standard is to specify Disclosure Requirements which will enable users of **sustainability statements** to understand:
 - (a) how the undertaking affects climate change, in terms of material positive and negative actual and potential impacts;
 - (b) the undertaking's past, current, and future mitigation efforts in line with the Paris Agreement (or an updated international agreement on climate change) and compatible with limiting global warming to 1.5°C;
 - (c) the plans and capacity of the undertaking to adapt its strategy and business model, in line with the transition to a sustainable economy and to contribute to limiting global warming to 1.5°C;
 - (d) any other **actions** taken by the undertaking, and the result of such actions to prevent, mitigate or remediate actual or potential negative impacts, and to address **risks** and **opportunities**;
 - (e) the nature, type and extent of the undertaking's material risks and opportunities arising from the undertaking's impacts and **dependencies** on climate change, and how the undertaking manages them; and
 - (f) the **financial effects** on the undertaking over the short-, medium- and long-term of risks and opportunities arising from the undertaking's impacts and dependencies on climate change.

Ziel des **ESRS E1**, Transparenz über:

- die **Auswirkungen** des berichtenden Unternehmens auf die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf **Emissionen**
- die **Maßnahmen** im Einklang mit den **Pariser Klimazielen** (Limitierung der globalen Erwärmung auf 1.5°C)
- die Fähigkeit das Geschäftsmodell auf eine **nachhaltige Wirtschaft** auszurichten
- **Risiken und Chancen** durch den **Klimawandel** sowie deren finanzielle Auswirkungen

Berichterstattungsbereich
„Governance“ abgedeckt über
„Interactions with other ESRS“

Angabepflichten innerhalb des ESRS E1:

- E1-1 – **Transition plan** for climate change mitigation
- E1-2 – **Policies** related to climate change mitigation and adaptation
- E1-3 – **Actions** and **resources** in relation to climate change policies
- E1-4 – **Targets** related to climate change mitigation and adaptation
- E1-5 – **Energy consumption** and mix
- E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total **GHG emissions**
- E1-7 – **GHG removals** and **GHG mitigation** projects financed through carbon credits
- E1-8 – Internal **carbon pricing**
- E1-9 – Anticipated **financial effects** from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities



Innerhalb des **ESRS E1** muss zunächst der **Übergangsplan** für die Abschwächung des Klimawandels erläutert werden, einschließlich dessen Wechselwirkungen mit dem Geschäftsmodell und der Gesamtstrategie.

Es schließen sich Angaben zu den ermittelten **Dekarbonisierungshebeln** und den wichtigsten geplanten **Maßnahmen** zur Eindämmung des Klimawandels an.

Darauffolgend werden Angaben zu den **Klimazielen** des Unternehmens, sowie der **Performance** im Hinblick auf Energieverbrauch, Emissionen, der Entnahme/Kompensation von Treibhausgasen sowie den finanziellen Auswirkungen gefordert.

+ Angabepflichten mit Bezug zu **ESRS 2: SBM-3, IRO-1** ... 🔍

🔍 Fokus auf der folgenden Folie

Interaktion des ESRS E1 mit anderen Standards:

Interactions with other ESRS

8. **Ozone-depleting substances** (ODS), nitrogen oxides (NOX) and sulphur oxides (SOX), among other air emissions, are connected to climate change but are covered under the reporting requirements in ESRS E2.
9. Impacts on people that may arise from the transition to a climate-neutral economy are covered under the ESRS S1 Own workforce, ESRS S2 Workers in the value chain, ESRS S3 Affected communities and ESRS S4 Consumers and end-users.
10. **Climate change mitigation** and **adaptation** are closely related to topics addressed in particular in ESRS E3 *Water and marine resources* and ESRS E4 *Biodiversity and ecosystems*. With regard to water and as illustrated in the table of climate-related hazards in AR 11, this standard addresses acute and chronic **physical risks** which arise from the water and ocean-related hazards. **Biodiversity loss** and ecosystem **degradation** that may be caused by climate change are addressed in ESRS E4 *Biodiversity and ecosystems*.

Disclosure Requirement related to ESRS 2 SBM-3 – Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model

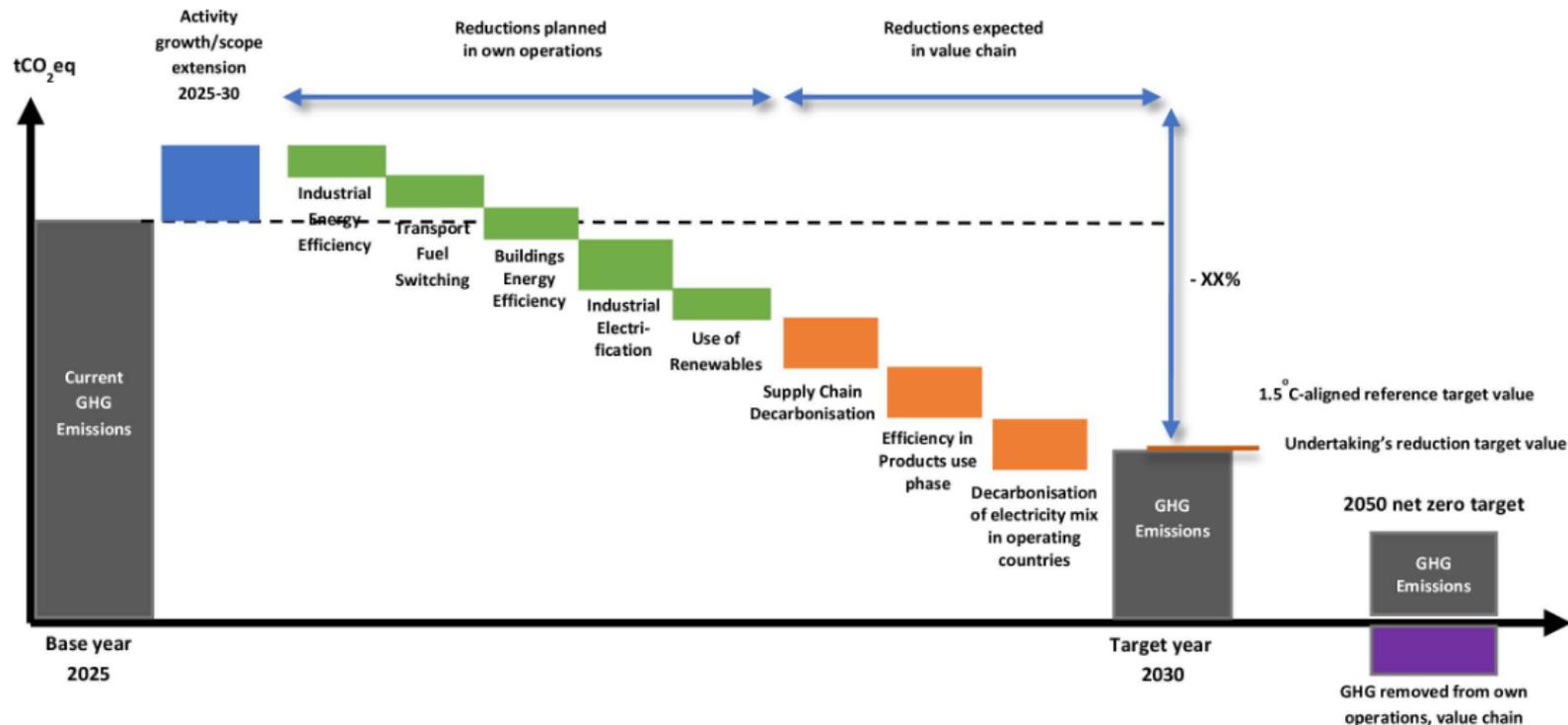
18. The undertaking shall explain for each material climate-related risk it has identified, whether the entity considers the risk to be a **climate-related physical risk** or **climate-related transition risk**.
19. The undertaking shall describe the resilience of its strategy and **business model** in relation to climate change. This description shall include:
 - (a) the scope of the resilience analysis;
 - (b) how and when the resilience analysis has been conducted, including the use of climate **scenario analysis** as referenced in the Disclosure Requirement related to ESRS 2 IRO-1 and the related application requirement paragraphs; and
 - (c) the results of the resilience analysis including the results from the use of scenario analysis.

Innerhalb der themenspezifischen ESRS werden zu Beginn **Zusammenhänge** mit anderen Standards aufgeführt. Häufig sind dies Zusammenhänge oder **Überschneidungen** mit Angabepflichten, die bereits in ESRS 2 aufgeführt sind.

Beispielweise fordert **ESRS 2 SBM-3** – die Offenlegung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell – ESRS E1 spezifiziert hierzu, dass **klimabezogene Risiken** in physische Risiken und Übergangsrisiken unterteilt werden sollen und dass die in SBM-3 geforderte Analyse der **Widerstandsfähigkeit** des Geschäftsmodells den Klimawandel berücksichtigen muss.

Application Requirements im Appendix (Beispiel)

AR 31. The undertaking may present its GHG **emission reduction targets** together with its **climate change mitigation actions** (see paragraph AR 19) as a table or graphical pathway showing developments over time. The following figure and table provide examples combining targets and decarbonisation levers:



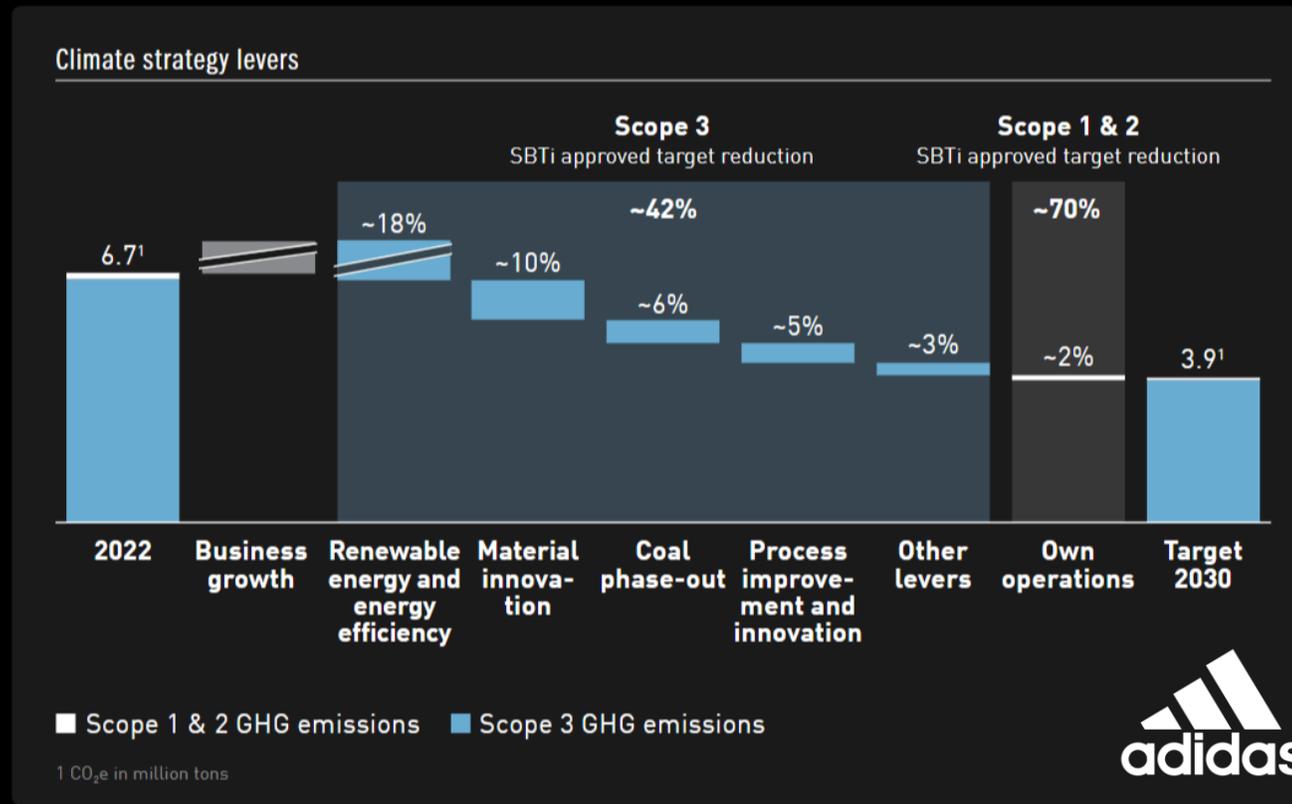
Zusätzlich zu den „**Disclosure Requirements**“ beinhalten die ESRS sogenannte „**Application Requirements**“, die im Appendix aufgeführt werden. Dies beinhalten weitere Erläuterungen, Vorgaben oder Empfehlungen zu den Disclosure Requirements.

Im Beispiel AR 31 wird eine Empfehlung zur Darstellung von Maßnahmen zur Emissionsreduktion (Decarbonisation Levers) gegeben. Die Darstellung präsentiert eine sogenannte **Decarbonization Roadmap**, welche die Emissionsreduktionsmaßnahmen anhand ihres Beitrags zur Emissionsreduktion einordnet.

“An exact **quantification** of expected impacts on **cost of sales, OpEx** and **CapEx** until 2030 is to be defined”

Our climate strategy levers & actions 2030

Our climate strategy is based on well defined decarbonization levers and actions to reduce GHG emissions across our entire value chain with a particular focus on Scope 3 GHG emissions in our upstream supply chain.



Scope 3 Decarbonization levers:

- **Renewable energy (RE) and energy efficiency (EE):** Collaborate with our key suppliers to reduce energy consumption by driving EE and maximize generation and/or use of RE.
- **Coal phase-out:** Replace use of coal in the boilers at our direct supplier facilities at Tier 1 and Tier 2 for thermal energy generation with low-carbon fuels such as biomass or gas.
- **Process improvements and innovation:** Develop and scale lower impact solutions in material processing, manufacturing, as well as product assembly (e.g. process electrification and low-temperature assembly).
- **Material innovation:** Scale the use of low-carbon materials (e.g. recycled, biobased and organic).

Application Requirements im Appendix (Beispiel)

Liste der physischen
klimabedingten Risiken
basiert auf TCFD
Framework

Classification of climate-related hazards
(Source: Commission delegated regulation (EU) 2021/2139)

	Temperature-related	Wind-related	Water-related	Solid mass- related
Chronic	Changing temperature (air, freshwater, marine water)	Changing wind patterns	Changing precipitation patterns and types (rain, hail, snow/ice)	Coastal erosion
	Heat stress		Precipitation or hydrological variability	Soil degradation
	Temperature variability		Ocean acidification	Soil erosion
	Permafrost thawing		Saline intrusion	Solifluction
			Sea level rise	
			Water stress	
Acute	Heat wave	Cyclones, hurricanes, typhoons	Drought	Avalanche
	Cold wave/frost	Storms (including blizzards, dust, and sandstorms)	Heavy precipitation (rain, hail, snow/ice)	Landslide
	Wildfire	Tornado	Flood (coastal, fluvial, pluvial, ground water)	Subsidence
			Glacial lake outburst	

Im Rahmen des ESRS E1 muss das berichtende Unternehmen erklären, ob und wie kurz-, mittel- und langfristige **klimabezogene Risiken** ermittelt werden und wie/ob geprüft wird welche Vermögenswerte und/oder Geschäftstätigkeiten diesen Gefahren ausgesetzt sein können.

In AR 11 wird hierzu eine **Tabelle** mit möglichen physischen Risiken aufgeführt, die vom Unternehmen berücksichtigt werden sollten.

ESRS Set 1

Übergreifende Standards

ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Themenspezifische, sektorübergreifende Standards

Environment (E)

ESRS E1 – Klimawandel

ESRS E2 – Umweltverschmutzung

ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen

ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Social (S)

ESRS S1 – Eigene Belegschaft

ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften

ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

Governance (G)

ESRS G1 - Unternehmenspolitik



Fokus auf den folgenden Folien

Angabepflichten innerhalb des ESRS E3:

- **ESRS 2 General disclosures**
- **Impact, risk and opportunity management**
 - Disclosure Requirement related to ESRS 2 IRO-1 – Description of the processes to identify and assess material water and marine resources-related impacts, risks and opportunities
 - Disclosure Requirement E3-1 – Policies related to water and marine resources
 - Disclosure Requirement E3-2 – Actions and resources related to water and marine resources
- **Metrics and targets**
 - Disclosure Requirement E3-3 – Targets related to water and marine resources
 - Disclosure Requirement E3-4 – Water consumption
 - Disclosure Requirement E3-5 – Anticipated financial effects from water and marine resources-related impacts, risks and opportunities

Der ESRS E3 befasst sich mit den **Auswirkungen** sowie den internen **Richtlinien** und **Maßnahmen** zur Bewältigung der materiellen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Zusätzlich fordert ESRS E3-4 die Angabe des

- (a) **Gesamtwasserverbrauchs** in m³;
- (b) Gesamtwasserverbrauchs in m³ in Gebieten mit **Risiko** für Wassermangel, einschließlich Gebiete mit hoher Wasserbelastung

Ebenso müssen die voraussichtlichen **finanzielle Auswirkungen** wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen bewertet werden

Disclosure Requirement E3-1 – Policies related to water and marine resources

9. The undertaking shall describe its policies adopted to manage its material impacts, risks and opportunities related to water and marine resources ⁽⁶⁵⁾.
10. The objective of this Disclosure Requirement is to enable an understanding of the extent to which the undertaking has **policies** that address the identification, assessment, management and/or **remediation** of its material water and **marine resources**-related **impacts, risks** and **opportunities**.
11. The disclosure required by paragraph 9 shall contain the information on the **policies** the undertaking has in place to manage its material **impacts, risks** and **opportunities** related to water and **marine resources** in accordance with ESRS 2 MDR-P *Policies adopted to manage material sustainability matters*.
12. The undertaking shall indicate whether and how its **policies** address the following matters where material:
 - (a) water management including:
 - i. the use and sourcing of water and **marine resources** in its own operations;
 - ii. water treatment as a step towards more sustainable sourcing of water; and
 - iii. the prevention and abatement of water **pollution** resulting from its activities.
 - (b) product and service design in view of addressing water-related issues and the preservation of marine resources; and
 - (c) commitment to reduce material **water consumption** in **areas at water risk** in its own operations and along the upstream and downstream **value chain**.
13. If at least one of the **sites** of the undertaking is located in an area of high-water stress and it is not covered by a **policy**, the undertaking shall state this to be the case and provide reasons for not having adopted such a policy. The undertaking may disclose a timeframe in which it aims to adopt such a policy. ⁽⁶⁶⁾
14. The undertaking shall specify whether it has adopted **policies** or practices related to sustainable oceans and seas ⁽⁶⁷⁾.

ESRS E3 fordert das Offenlegen der **Strategien/Richtlinien** (Policies) in Bezug auf das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen für Wasser- und Meeresressourcen.

Zwar sollte somit ein Unternehmen alle seine **Strategien/Richtlinien** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen für Wasser- und Meeresressourcen offenlegen, jedoch werden in den ESRS häufig zusätzlich spezifische **Schlüsselthemen** wie hier Wassermanagement, Produktdesign und Wasserverbrauch vorgegeben.

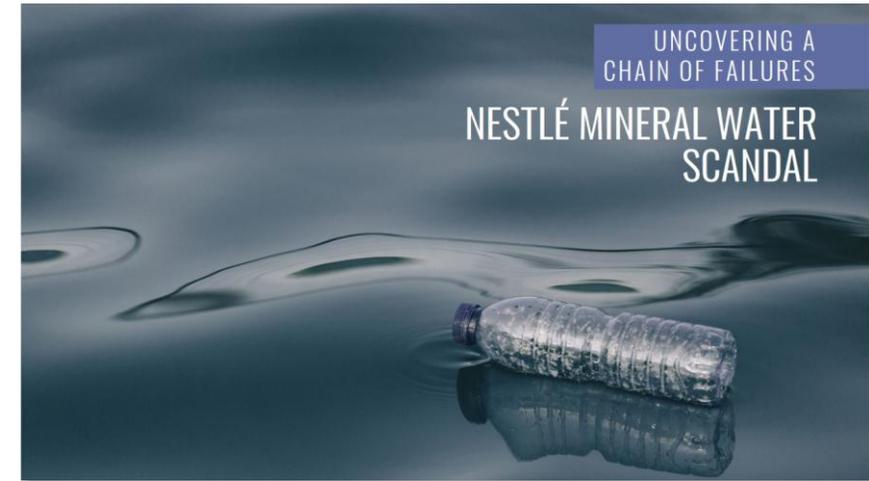
Der ESRS E3 gibt auch einen gewissen **Anstoß**, indem die Unternehmen aufgefordert werden, offenzulegen, ob und warum sie (keine) Strategien für Standorte in wassergefährdeten Gebieten verfügen.



VW **Dieselgate** durch ESRS E-1 vermeidbar?

Dieselgate, auch bekannt als der Volkswagen-Abgasskandal: Volkswagen hatte in Millionen von Dieselfahrzeugen eine Software installiert, die Abgastests manipulierte. Diese Software erkannte, wenn ein Fahrzeug getestet wurde, und reduzierte die Emissionen temporär, um die gesetzlichen Grenzwerte zu erfüllen.

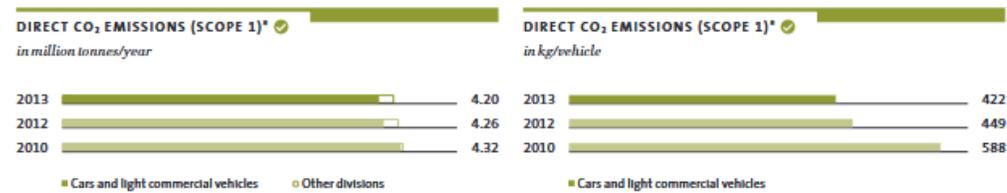
<https://www.bund.net/themen/mobilitaet/autos/abgaswerte/>



Wie siehts bei **Nestlé** aus?

Nestlés Wasserabfüllbetrieb für die Marke Arrowhead in Millard Canyon, Kalifornien, steht in der Kritik. Die Quellen befinden sich in einem Indianerreservat, und es gibt Bedenken hinsichtlich der Wassermenge, die während der anhaltenden Dürre entnommen wird.

<https://www.ecowatch.com/california-nestle-water-public-lands-2652807771.html>

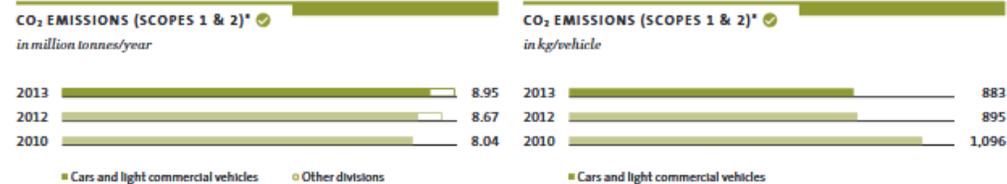


* Group production sites.

* Group production sites.

Despite increased production volumes and the inclusion of new production sites, with a consequent increase in energy consumption, direct CO₂ emissions (Scope 1) have been falling

since 2010. Resource-optimized manufacturing processes and efficient power generation plants have played a part in this.



GROUP GHG EMISSIONS (SCOPE 3) (CARS AND LIGHT COMMERCIAL VEHICLES)

No.	Category	2012 ²		2013 ²	
		tonnes CO ₂	%	tonnes CO ₂	%
1	Purchased goods and services	54,871,485	16.9	56,435,510	17.6
2	Capital goods	8,866,872	2.7	10,018,369	3.1
3	Fuel/energy	1,234,636	0.4	1,338,497	0.4
4	Upstream transportation and distribution	3,341,432	1.0	3,341,432 ¹	1.0
5	Waste generated in operations	1,783,630	0.6	1,943,160	0.6
6	Business travel	593,744	0.2	618,624	0.2
7	Employee commuting	846,358	0.3	881,823	0.3
8	Upstream leased assets	Not reported	0.0	Not reported	0.0
9	Downstream transportation and distribution	Not reported	0.0	Not reported	0.0
10	Processing of sold products	5,223	0.002	6,926	0.002
11	Use phase (150,000 km) ¹	250,481,613	77.0	243,015,544	75.6
12	End-of-life treatment	1,355,869	0.4	1,375,646	0.4
13	Downstream leased assets	565,000	0.2	746,532	0.2
14	Franchises	1,550,000	0.5	1,550,000	0.5
15	Investments	Not reported	0.0	Not reported	0.0
	Total of reported Scope 3 emissions²	325,495,862	100	321,272,063	100

¹ 2012 value – the 2013 value will be used for 2014 CDP reporting.
² Individual figures are rounded. This can lead to minor discrepancies in the sum total.
³ Well-to-wheel.



Volkswagen hat bereits in 2013 seine **Scope 1, 2 und 3 Emissionen** offengelegt sowie seinen Report einer **Limited Assurance** unterzogen

Water stewardship



In 2023, in the context of record temperatures, the stewardship of water was more critical than ever before. It is essential to our business operations and supply chains, for the communities and ecosystems.

During 2023 we worked to:

- Reduce water use in Nestlé factories, having delivered an absolute water use reduction of three million m³ of water, exceeding our target of six million m³ between 2021 and 2023.
- Protect the right to water and sanitation by launching our new Human Rights Salient Issue Action Plan on the human right to water and sanitation.
- Steward water resources across our Nestlé Waters sites: 23 Nestlé Waters sites (52.3%) were certified to the Alliance for Water Stewardship standard, versus 21 sites in 2022.

Context

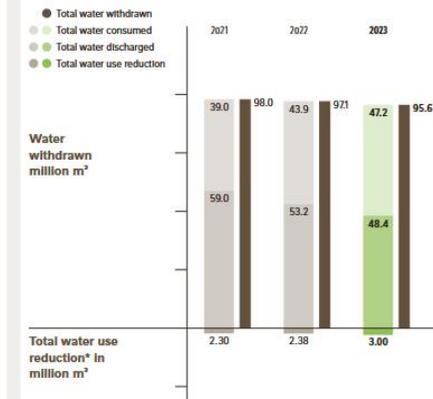
Agriculture accounts for 70% of all water withdrawals worldwide. In some regions, water consumption to produce food is increasing pressure on the water cycle. Agricultural inputs can also affect the quality of water resources. Our efforts go beyond the direct impacts of our factories, to focus on watershed health and resilience for future generations.

Good management and restoration of water resources has a positive impact on ecosystem services, as well as on soil health and biodiversity. Local communities also benefit, with more fertile growing environments and improved access to sanitation and drinking water.

All our factories, without exception, need water to operate properly and water stress may impact their production capacity through potential restrictions. A more limited access to water may also disrupt the production of crops or food from our suppliers and business partners and the availability and affordability of key ingredients. The above factors may potentially lead to supply disruptions, regulatory action and impacts on our reputation. For more on business risks, please refer to the 2023 [Nestlé Annual Review](#).

To track our progress, we put in place the following KPIs:

To reduce water use in our factories by 6 million m³ between 2021 and 2023 (million m³)



* This corresponds to the sum of water use reductions obtained from improvement projects realized in factories during the year.

SDG contributions



Our Reporting Scope and Methodology for ESG Key Performance Indicators document provides details and definitions and can be found [here](#).

Nestle legt bereits einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht offen und berichtet über die Strategie und Maßnahmen im Bereich Wassermanagement



ESRS Set 1

Übergreifende Standards

ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Themenspezifische, sektorübergreifende Standards

Environment (E)

ESRS E1 – Klimawandel
ESRS E2 – Umweltverschmutzung
ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Social (S)

ESRS S1 – Eigene Belegschaft
ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

Governance (G)

ESRS G1 - Unternehmenspolitik



Fokus auf den folgenden Folien

Angabepflichten innerhalb des ESRS S2:

- **ESRS 2 General disclosures**
- **Strategy**
 - Disclosure Requirement related to ESRS 2 SBM-2 Interests and views of stakeholder
 - Disclosure Requirement related to ESRS 2 SBM-3 Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model
- **Impact, risk and opportunity management**
 - Disclosure Requirement S2-1 – Policies related to value chain workers
 - Disclosure Requirement S2-2 – Processes for engaging with value chain workers about impacts
 - Disclosure Requirement S2-3 – Processes to remediate negative impacts and channels for value chain workers to raise concerns
 - Disclosure Requirement S2-4 – Taking action on material impacts on value chain workers, and approaches to managing material risks and pursuing material opportunities related to value chain workers, and effectiveness of those actions
- **Metrics and targets**
 - Disclosure Requirement S2-5 – Targets related to managing material negative impacts, advancing positive impacts, and managing material risks and opportunities



Fokus auf der folgenden Folie

Ziel des ESRS S2 ist es, Offenlegungspflichten festzulegen, die es den Nutzern der Nachhaltigkeitserklärung ermöglichen, **wesentliche Auswirkungen** auf die **Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette** des Unternehmens zu verstehen, die mit den Aktivitäten des berichtenden Unternehmens und den Aktivitäten der Wertschöpfungskette verbunden sind.

Dies schließt sowohl die Auswirkungen durch **Produkte oder Dienstleistungen** als auch durch **Geschäftsbeziehungen** sowie die damit verbundenen materiellen Risiken und Chancen ein.

DR S2-1 – Policies related to value chain workers

Offenlegungspflicht zu den implementierten **Richtlinien /Strategien**, die sich mit der Identifizierung, Bewertung, dem Management und/oder der Behebung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette befassen. Die sind beispielweise:

- Offenlegung zur Implementierung von **menschenrechtspolitischen Verpflichtungen** wie den UN Guiding Principles on Business and Human Rights
- Offenlegung zu einem „**Supplier Code of Conduct**“

DR S2-3 – Processes to remediate negative impacts and channels for value chain workers to raise concerns

Offenlegungspflicht zu Verfahren, die das Unternehmen anwendet, um **negative Auswirkungen** auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, mit denen es in Verbindung steht, zu **beheben** oder an deren Behebung mitzuwirken, sowie **Kanäle**, die den Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und deren Behebung zu veranlassen (**Grievance mechanisms**)

DR S2-2 – Processes for engaging with value chain workers about impacts

Offenlegungspflicht zu allgemeinen Verfahrensweisen für die **Einbeziehung** (Engagement) der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette und ihrer Vertreter über tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie. Dies inkludiert die Art und Weise sowie Häufigkeit der **Auseinandersetzung** mit den Arbeitnehmern der Wertschöpfungskette oder ihrer rechtmäßigen Vertreter (bspw. Gewerkschaft), welche Person im Unternehmen hierfür **verantwortlich** ist und wie das Unternehmen die **Wirksamkeit** seines Engagements bewertet.



DR S2-4 – Taking action on material impacts on v.c. workers, approaches to managing material and pursuing material opportunities related to v.c. workers, and effectiveness of those actions

Offenlegungspflicht zu **Maßnahmen** oder **Initiativen**, durch die das Unternehmen (a) wesentliche **negative Auswirkungen** auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette **verhindert, mildert und behebt**; und/oder (b) wesentliche positive Auswirkungen für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette erzielt. Zusätzlich soll offengelegt werden wie wesentliche Risiken und Chancen adressiert werden.

Beispiel Risiko: Reputationsverlust oder rechtliche Folgen wenn Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette Zwangsarbeit oder Kinderarbeit ausgesetzt sind.

44 ÜBERSTUNDEN PRO WOCHE

H&M-Lieferanten bekommen laut Studie Armutslöhne

von Maximilian Rösger
26. September 2018



Mehrere Überstunden in der Woche, um überhaupt auf den Mindestlohn zu kommen, keine Arbeitsverträge, Lohnkürzungen bei Pausen oder Krankheit. Eine Untersuchung der „Clean Clothes Campaign“ hat erschreckende Arbeitsbedingungen bei Lieferanten der Modekette H&M gefunden.
Bild: dpa

H&M hatte sich zum **Ziel** gesetzt, bis Ende 2018 allen Arbeitern in der Produktionskette **gerechte Löhne** zu zahlen. Eine Untersuchung zeigt jedoch, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde.

- H&M-Lieferanten in Asien und Osteuropa arbeiten unter extrem **schlechten Bedingungen**. Arbeiter müssen oft viele **Überstunden** machen, um den Mindestlohn zu erreichen. Es gibt **keine Arbeitsverträge**, und Lohnkürzungen sind bei Pausen oder Krankheit üblich.
- Eine Untersuchung der "**Clean Clothes Campaign**" (CCC) ergab, dass keiner der befragten Arbeiter einen **existenzsichernden Lohn** erhält. Viele leben trotz zahlreicher Überstunden unter der Armutsgrenze.

Kann ESRS S2 hier Abhilfe leisten?



Ziel des Standards ist es, **wesentliche Auswirkungen** auf die **Arbeitskräfte** in der **Wertschöpfungskette** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, und die damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen offenzulegen

Um das Ziel zu erreichen, erfordert der Standard **Erläuterungen** des allgemeinen **Ansatzes** hinsichtlich:



- a) **Arbeitsbedingungen** (z. B. sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, **angemessene Entlohnung**, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit),
- b) **Gleichbehandlung** und Chancengleichheit für alle (zum Beispiel Geschlechtergerechtigkeit und gleicher Lohn bei gleichwertiger Arbeit, Schulung und Kompetenzentwicklung, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz sowie Vielfalt),
- c) **sonstige arbeitsbezogene Rechte** (z. B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, angemessener Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung und Privatsphäre).

Aber: Es werden keine **Parameter** zur Entlohnung in der Wertschöpfungskette gefordert.

Im S1 zur eigenen Belegschaft muss bspw. die **Differenz zwischen niedrigstem und höchstem Lohn** im Unternehmen angegeben werden.

Warum dies nicht auch auf die **Wertschöpfungskette** ausweiten oder den **Durchschnittslohn** offenlegen müssen?

ESRS Set 1

Übergreifende Standards

ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Themenspezifische, sektorübergreifende Standards

Environment (E)

ESRS E1 – Klimawandel
ESRS E2 – Umweltverschmutzung
ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Social (S)

ESRS S1 – Eigene Belegschaft
ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

Governance (G)

ESRS G1 - Unternehmenspolitik 🔍



Fokus auf den folgenden Folien

Angabepflichten innerhalb des ESRS G1:

- **ESRS 2 General disclosures**
- **Governance**
 - Disclosure Requirement related to ESRS 2 GOV-1 – The role of the administrative, supervisory and management bodies
- **Impact, risk and opportunity management**
 - Disclosure Requirement related to ESRS 2 IRO-1 – Description of the processes to identify and assess material impacts, risks and opportunities
 - Disclosure Requirement G1-1 – Business conduct policies and corporate culture
 - Disclosure Requirement G1-2 – Management of relationships with suppliers
 - Disclosure Requirement G1-3 – Prevention and detection of corruption and bribery
- **Metrics and targets**
 - Disclosure Requirement G1-4 – Confirmed incidents of corruption or bribery
 - Disclosure Requirement G1-5 – Political influence and lobbying activities
 - Disclosure Requirement G1-6 – Payment practices

ESRS G1 konzentriert sich auf die folgenden Themen, die in diesem Standard zusammenfassend als „**Unternehmensführung/Business Conduct**“ bezeichnet werden:

- (a) **Geschäftsethik** und **Unternehmenskultur**, einschließlich Korruptions- und Bestechungs-bekämpfung, Schutz von Whistleblower und Tierschutz;
- (b) das Management der **Beziehungen zu Lieferanten**, einschließlich **Zahlungsmodalitäten**, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug bei kleinen und mittleren Unternehmen
- (c) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der **politischen Einflussnahme**, einschließlich seiner Lobbytätigkeit;

ESRS-Glossar

- In Annex II werden die innerhalb der ESRS aufgeführten **Begriffe** definiert, die für die Erstellung einer Nachhaltigkeitserklärung im Einklang mit den ESRS zu verwenden sind.
- Die Definitionen sind entscheidend um ein **einheitliches Verständnis** für die Begriffe zu schaffen, beispielweise im Hinblick auf die Frage „*Was genau ist ein Gebiet mit hohem Wasserstress (area of high-water stress)?*“

Begriff	Begriffsbestimmung
CO2-Gutschrift	Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das eine Tonne CO2- Äquivalent Emissionsreduktion oder -entnahme darstellt und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgegeben und überprüft wird.
Dekarbonisierungshebel	Aggregierte Arten von Klimaschutzmaßnahmen wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energien , Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den spezifischen Maßnahmen des Unternehmens passen.
Gebiete mit hohem Wasserstress	Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80%) oder extrem hoch (mehr als 80%) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des Weltressourceninstituts (WRI) angegeben. Siehe auch Wasserknappheit .
Maßnahmen	Maßnahmen bezieht sich auf: <ol style="list-style-type: none"> Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen festgelegte Ziele erreicht, und mit denen das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen reagiert, und Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen.
Übergangsplan	Ein spezieller Aktionsplan, der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und Folgendes zum Gegenstand hat: <ol style="list-style-type: none"> ein politisches Ziel und/oder einen unternehmensspezifischen Aktionsplan, der als strukturiertes Bündel von Zielen und Maßnahmen organisiert ist und mit einer zentralen strategischen Entscheidung, einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verknüpft ist.
Verwaltungs-Leitungs- und Aufsichtsorgane	Die Governance-Organe mit der größten Entscheidungsbefugnis im Unternehmen, einschließlich ihrer Ausschüsse. Gibt es im Unternehmen keine Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane , sollte der Geschäftsführer (CEO) einbezogen werden, sowie – wenn es diese Funktion gibt – auch der stellvertretende Geschäftsführer. In einigen Rechtsordnungen bestehen die Governance-Systeme aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management voneinander getrennt sind. In diesen Fällen umfasst die Definition von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen beide Ebenen.

ESRS European Sustainability Reporting Standards

Übernahme in deutsches Recht (Ausschnitte)

CSRD immer noch nicht
offiziell vom Bundestag
verabschiedet!

„§ 289b

Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern

(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.

Zuvor hieß es „nichtfinanzielle Erklärung“, nun spricht § 289b des HGB von einem „**Nachhaltigkeitsbericht**“ innerhalb des Lageberichts

Die in **§289c** vorgegebenen **Inhalte** für den **Nachhaltigkeitsbericht** wurden erheblich erweitert und inkludierenden durch **Referenz zur Richtlinie 2013/34 EU (BiRUG)**, die um die **CSRD Vorgaben** durch Richtlinie 2023/2772 erweitert wurde, direkten Bezug zu den Inhalten der CSRD inklusive der ESRS

§ 289c

Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung

(1) In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1) geändert worden ist).

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten:

1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft, einschließlich Angaben
 - a) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
 - b) zu den Chancen der Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten zu machen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die in Satz 1 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.

Keine Wesentlichkeitsanalyse – Auslassen von Berichtsinhalten wenn „not applicable“

Freiwillige ESRS für nicht-kapitalmarktorientierte KMUs (VSME)

Inhalte (Basic Module)

- B 1 – Basis for preparation
- B 2 – Practices for transitioning towards a more sustainable economy
- B 3 – Energy and greenhouse gas emissions
- B 4 – Pollution of air, water and soil
- B 5 – Biodiversity
- B 6 – Water
- B 7 – Resource use, circular economy and waste management
- B 8 – Workforce – General
- B 9 – Workforce – Health and safety
- B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training
- B 11 – Convictions & fines for corruption and bribery

General

Environment

Social

Governance

Inhalte (Comprehensive Module)

- C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives
- C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy
- C3 – GHG reduction targets and climate transition
- C4 – Climate risks
- C5 – Additional (general) workforce characteristics
- C6 – Additional own workforce information - Human rights policies and processes
- C7 – Severe negative human rights incidents
- C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks
- C9 – Gender diversity ratio in the governance body

General

Environment

Social

Governance

Modul mit zusätzlichen Datenpunkten, die „voraussichtlich“ von Banken, Investoren und Unternehmenskunden zusätzlich zum Basic Module angefordert werden.

Beim VSME ist der Umfang der Angabepflichten deutlich **reduziert** im Vergleich zu den gesamten ESRS– Es verbleiben aber **einige quantitative Angaben**.

Ziel des Standards ist es KMUs dabei zu unterstützen:

- a) Informationen bereitzustellen, die den **Datenbedarf** großer Unternehmen erfüllen, die **Nachhaltigkeitsinformationen** von ihren **Lieferanten** anfordern sowie den Datenbedarf von **Banken** und **Investoren** zu decken und so den Zugang zu Finanzierungen erleichtern
- b) das Management ihrer **Nachhaltigkeitsthemen** zu verbessern und ihre Widerstandsfähigkeit kurz-, mittel- und langfristig zu stärken; und
- c) zu einer **nachhaltigeren** und inklusiveren **Wirtschaft** beizutragen.

ESRS für kapitalmarktorientierte KMUs

Inhalt (Kapitel)

- Teil 1 General Requirements
- Teil 2 General Disclosures
- Teil 3 Policies, Actions and Targets
- Teil 4 Environment
- Teil 5 Social
- Teil 6 Business Conduct

Anmerkungen:

- Ähnlich zum ESRS 1 werden zunächst die grundlegenden Anforderungen, bspw. zur Wesentlichkeit und den qualitativen Merkmalen von Informationen angeführt - Hiernach folgen ähnlich zum ESRS 2 generelle Angaben
- Angaben zu Strategien, Maßnahmen und Zielen sind in Teil 3 gesammelt aufgeführt und im Vergleich zu den generellen ESRS gekürzt
- Teil 4-6 enthalten themenspezifische Angaben zu Parametern (Metrics)

Somit sind die Angabepflichten im Vergleich zu den generellen ESRS **deutlich weniger umfangreich**

Freiwillige ESRS für nicht-kapitalmarktorientierte KMUs

Inhalt (Basic Module)

- B 1 – Basis for preparation
- B 2 – Practices for transitioning towards a more sustainable economy
- B 3 – Energy and greenhouse gas emissions
- B 4 – Pollution of air, water and soil
- B 5 – Biodiversity
- B 6 – Water
- B 7 – Resource use, circular economy and waste management
- B 8 – Workforce – General
- B 9 – Workforce – Health and safety
- B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training
- B 11 – Convictions & fines for corruption and bribery

Genera

Env.

Social

Gov.

Bei den freiwilligen Standards ist der Umfang der Angabepflichten nochmals reduziert – Es verbleiben aber **einige quantitative Angaben**

ESRS für Non-EU Unternehmen

Bisher kein Entwurf vorliegend

Für Unternehmen



- Bei fehlerhafter Berichterstattung muss ein Unternehmen insbesondere mit **Bußgeldern** rechnen. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen können Bußgelder in Höhe von bis zu **5 Prozent des Jahresumsatzes** oder **10 Millionen Euro** fällig werden können, analog zu den §§ 331 und 334 HGB (**Unrichtige Darstellung; Bußgeldvorschriften**).
- Für fahrlässig fehlerhafte Angaben trägt das Unternehmen zwar keine Haftung, jedoch für Aussagen, die mit **bedingtem Vorsatz** gemacht wurden, also bewusst ungenau sind. Auch besteht die Gefahr von Bußgeldern, wenn Unternehmen **bekannte Fehler ignorieren** oder bewusst übersehen.
- Des Weiteren müssen Unternehmen mit **Schadensersatzansprüchen** rechnen. Wettbewerber könnten bspw. wegen unlauteren Wettbewerbs klagen. Zusätzlich könnten andere Unternehmen (Vertragspartner, Anleger, Kunden usw.) könnten Schadensersatzansprüche gemäß den §§ 97 und 98 WpHG geltend machen.
- Zusätzlich ergeben sich natürlich **Reputationsschäden** und **Vertrauensverlust** im Falle von unrichtigen Darstellungen oder fahrlässigen fehlerhaften Angaben.

Für Vorstände



Der Vorstand trägt grundsätzlich **Organisationspflichten**. Das bedeutet, er muss die Unternehmensorganisation so gestalten, dass die rechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden können. Die **Erstellung des Lageberichts** einschließlich der CSRD-Berichterstattung ist sogar eine **originäre Aufgabe** des Vorstands, sodass er für die Erstellung und die Richtigkeit des CSRD-Berichts verantwortlich ist. Somit kann bei Fehlern im Berichtswesen der Vorstand haften:

- Zum einen kann er – ebenso wie das Unternehmen selbst – mit **Bußgeldern** belegt werden.
- In Ausnahmefällen können sogar **Freiheitsstrafen** gegen Vorstandsmitglieder verhängt werden, etwa wenn bewusst Greenwashing betrieben wird. Zum anderen ist der Vorstand seinem Unternehmen gegenüber **regresspflichtig**, falls dieses mit Sanktionen belegt wurde

Für Aufsichtsräte

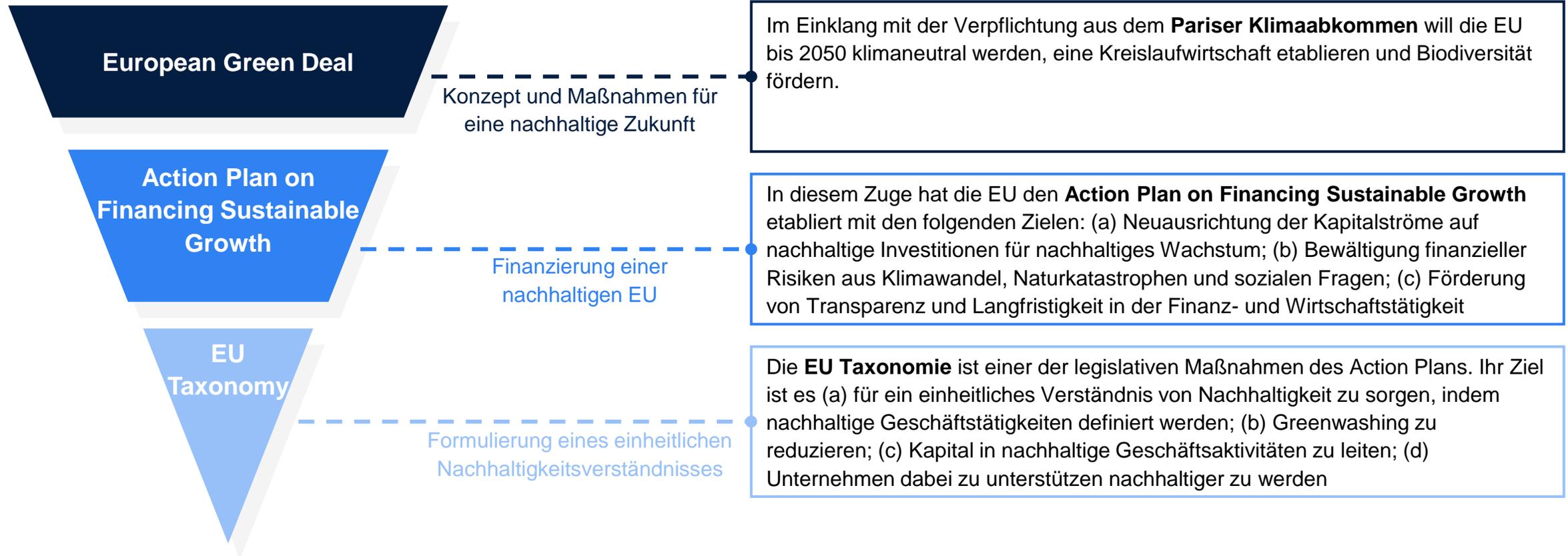


Der Aufsichtsrat **überwacht** den Vorstand, insbesondere bei der **Umsetzung der CSRD**. Der Aufsichtsrat ist zudem für die **Prüfung des Lageberichts** verantwortlich. Obwohl der genaue Umfang dieser Prüfpflicht, noch nicht vollständig juristisch geklärt ist, muss er den Bericht auf jeden Fall auf Plausibilität überprüfen.

Auch gegen den Aufsichtsrat können **Bußgelder** verhängt werden, falls der Bericht Fehler aufweist. Ebenso ist der Aufsichtsrat seinem Unternehmen gegenüber **regresspflichtig**, wenn er seine Kontrollpflichten vernachlässigt. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn der Aufsichtsrat Hinweise auf Mängel im Bericht erhält und dennoch nicht eingreift.

- Die Entscheidung der EU, **eigene Standards** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln zu lassen, lässt **Vorbehalte** gegenüber private gesetzten Standards (bspw. GRI) erkennen.
- Unternehmen stehen womöglich vor der Herausforderung, nach mehr als einem Berichtsrahmen berichten zu müssen, um zukünftig den **Informationsbedürfnissen internationaler Stakeholder** gerecht zu werden. Zwar streben GRI, IFRS und die EFRAG eine hohe Interoperabilität an, jedoch wird die Umsetzung in der Praxis abzuwarten sein, auch wegen der unterschiedlichen Wesentlichkeitskonzepte
- Während die verabschiedeten ESRS auf dem Wesentlichkeitskonzept der **Doppelten Wesentlichkeit** und damit einer umfassenden Wesentlichkeitsanalyse basieren, war in den Konsultationsentwürfen der ESRS noch vorgesehen, dass grundsätzlich jeder Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich anzusehen ist und somit berichtspflichtig ist. Im Sinne einer **widerlegbaren Annahme** („Rebuttable Presumption“) hätten die Angaben unterbleiben können, wenn ein Unternehmen erläutern kann, warum die geforderten Informationen **nicht wesentlich sind**.
- Dennoch stellen die ESRS eine substantielle **Erweiterung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar und Unternehmen sehen sich aktuell mit erheblichem **Aufwand** konfrontiert den Vorgaben der ESRS nachzukommen. Während große kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits auf bestehende **Strukturen** durch die vorige Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unter der **NFRD** zurückgreifen können, werden große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und insbesondere KMUs einen intensiven ressourcenaufwendigen Prozess durchlaufen müssen um CSRD-Compliant zu sein.

3.3 Vertiefung: CSRD – EU Taxonomie



Kriterien für nachhaltige Aktivitäten

Einen wesentlichen Beitrag leisten

zu mindestens einem der sechs Umweltziele



Mindestschutz
von Arbeitnehmern
und der
Menschenrechte
gewährleisten



Keine signifikante Beeinträchtigung
eines der anderen
fünf Umweltziele

Umweltziele der EU Taxonomy

Klimaschutz



Anpassungen an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



Prozessbeschreibung:

Zunächst muss ein Unternehmen **die internen und externen Aktivitäten** identifizieren. Bei den externen Aktivitäten sollte eine Durchsicht des gesamten externen Produkt- und Dienstleistungsportfolios, bspw. anhand des internen Umsatzreporting, durchgeführt werden. Interne Aktivitäten umfassen in der Praxis häufig die Bereiche Mobilität (z.B. den Fuhrpark des Unternehmens) und Immobilien (z.B. Investitionen in Nicht-Produktionsgebäude).

Die identifizierten Aktivitäten werden daraufhin auf **Abdeckung** durch die Taxonomie geprüft. Sind diese abgedeckt, handelt es sich um **Taxonomie-fähige Aktivitäten**. Nun kann für jede Taxonomie-fähige Aktivität geprüft werden, ob diese (oder Teile der Aktivität) eins der Umweltziele erfüllen.

Wenn dies der Fall ist und kein anderes Umweltziel beeinträchtigt wird sowie der Mindestschutz von Arbeitnehmern und den Menschenrechten eingehalten wird, handelt es sich um **Taxonomie-konforme Aktivitäten**. Der Anteil der konformen Aktivitäten am Umsatz, CAPEX und OPEX wird offengelegt.

Für jedes Umweltziel gibt es sogenannte **Technical Screening Criteria**, mit denen die Konformität einer Aktivität bestimmt wird.

Klimaschutz



Anpassungen an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Beispiel 1:

Anforderungen an die Herstellung von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, um gemäß der EU-Taxonomie als "grün" zu gelten

Passenger cars, light commercial vehicles (CO2 Regulation for cars and vans (EU) 2019/631):

- **Until 2025:** vehicles with tailpipe emission intensity of **max 50 g CO2/km (WLTP)**. This also includes zero tailpipe emission vehicles (e.g. electric, hydrogen)
- **From 2026 onwards:** only vehicles with emission intensity of **0g CO2/km (WLTP)**

Beispiel 2:

Die Herstellung von Eisen und Stahl gilt als "grün", wenn die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Produktionsprozessen niedriger sind als die Werte der entsprechenden EU-ETS Benchmarks.

As of Feb 2020, the ETS benchmarks values for iron and steel manufacturing are:

- **Hot metal = 1.328 tCO2e/t product**
- *Sintered ore = 0.171 tCO2e/t product*
- *Iron casting = 0.325 tCO2e/t product*
- *Electric Arc Furnace (EAF) high alloy steel = 0.352 tCO2e/t product*

All green new steel production, or combination of new and recycled steel production, is eligible if the emissions fall below the thresholds above.

- Die EU Taxonomie nutzt klare Regeln (bspw. Fahrzeugproduktion) und Schwellenwerte (bspw. Eisen und Stahl) um nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu definieren
- Die Schwellenwerte für die EU-Taxonomie werden alle 3 bis 5 Jahre überprüft und kontinuierlich verschärft (bspw. Stahl auf Basis der ETS Benchmarks)



Forst- und Landwirtschaft,
Fischerei



Energieversorgung



Produzierendes
Gewerbe/Herstellung von Waren



Verkehr



Bauwesen und Immobilien



Informations- und
Kommunikationssektor



Wasserversorgung, Abwasser-
und Abfallentsorgung



Umweltschutz und
Wiederherstellung



... weitere Sektoren

Bei der Umsetzung der EU Taxonomie lag der Schwerpunkt zunächst auf denjenigen Wirtschaftsaktivitäten und Sektoren, die das größte **Potenzial** haben, durch die Verringerung, Absorption und Speicherung von Treibhausgasen wesentlich zur **Bekämpfung des Klimawandels** beizutragen.

Dies waren zunächst **107 Aktivitäten in 9 Sektoren**, sowie 4 zusätzliche Sektoren für Tätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel. Mit weiteren Verordnungen in der jüngeren Vergangenheit wurde die **Zahl** der Aktivitäten sowie der abgedeckten Sektoren ausgeweitet.

Die EU schätzt, dass durch die initialen Kriterien der EU-Taxonomie die wirtschaftlichen Aktivitäten von rund 40% der börsennotierten Unternehmen in Sektoren, die für fast **80% der direkten Treibhausgasemissionen** in Europa verantwortlich sind, abgedeckt wurden. Durch weitere Verordnungen werden diese Werte kontinuierlich ausgebaut.

Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – Mapping Wirtschaftsaktivitäten

[[Erläuterung zum Vorgehen

Für das Berichtsjahr 2023 ist im Hinblick auf Umweltziel I „Klimaschutz“ und Umweltziel II „Anpassung an den Klimawandel“ Taxonomiefähigkeit und -konformität weiterhin zu berichten. Des Weiteren wird erstmals über Taxonomiefähigkeit in Bezug auf Umweltziel IV „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ Bericht erstattet. Für die Umweltziele III „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, V „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ sowie VI „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ sind zum aktuellen Zeitpunkt keine für die BMW Group relevanten Wirtschaftstätigkeiten definiert. Die Taxonomiefähigkeit ist zunächst ein Indikator für das maximal erreichbare ökologische Nachhaltigkeitspotenzial von Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Taxonomiekonformität hingegen dient als Gradmesser in Bezug auf die fortschreitende Transformation hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Eine Wirtschaftstätigkeit ist als taxonomiefähig anzusehen, sofern sie in den Delegierten Rechtsakten zu einem der sechs Umweltziele beschrieben ist, unabhängig davon, ob diese Wirtschaftstätigkeit die in diesen Delegierten Rechtsakten festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt. Nach einer Analyse der Geschäftsaktivitäten der BMW Group lassen diese sich unter den folgenden Wirtschaftstätigkeiten* zusammenfassen:]]

Zunächst benennt BMW seine **Wirtschaftsaktivitäten**, die von der EU Taxonomie abgedeckt sind. Dies sind „Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien“ (3.3), „Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen“ (6.5), sowie „Verkauf von Gebrauchtwagen“ (5.4). Diese werden gegen unterschiedliche Umweltziele geprüft (CCM – Climate Change Mitigation, CCA – Climate Change Adaptation, CE – Circular Economy).



[[Überblick über die Wirtschaftstätigkeiten

Wirtschaftstätigkeiten	Code(s)	Beschreibung	Umweltziel	Berichterstattung 2023	Anmerkungen
Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien	CCM 3.3, CCA 3.3	Herstellung von Automobilen und Motorrädern, ohne - Aftersales-Geschäft ohne die Erbringung von Reparaturdienstleistungen - die Lieferung von Komponenten für die Produktion an Drittparteien	I „Klimaschutz“ II „Anpassung an den Klimawandel“	Taxonomiekonformität	Beitrag zu Umweltziel II wird unter Umweltziel I subsumiert
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	CCM 6.5, CCA 6.5	Erwerb, Finanzierung, Leasing und Betrieb von Automobilen und Motorrädern, ohne Bank- und Versicherungsdienstleistungen im Rahmen des nicht automobilbezogenen Finanzdienstleistungsgeschäfts	I „Klimaschutz“ II „Anpassung an den Klimawandel“	Taxonomiekonformität	Beitrag zu Umweltziel II wird unter Umweltziel I subsumiert
Verkauf von Gebrauchtwagen	CE 5.4	Verkauf von gebrauchten Automobilen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung durch einen Kunden	IV „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“	Taxonomiefähigkeit	

Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – Mapping Wirtschaftsaktivitäten

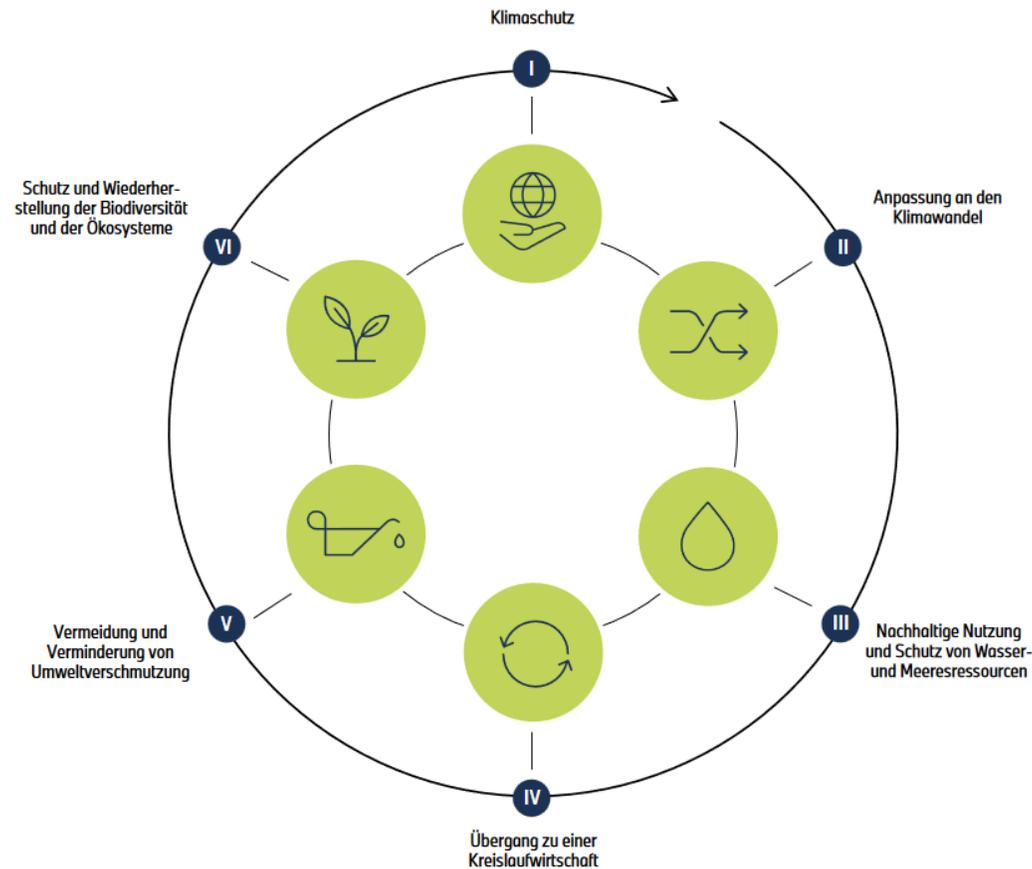
[[Im Zuge des neu veröffentlichten Delegierten Rechtsaktes 2023/2485 wurde die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.18 „Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten“ hinsichtlich ihrer Relevanz für die BMW Group untersucht. Mit zunehmender Elektrifizierung des Fahrzeugportfolios gewinnt diese Wirtschaftstätigkeit gegebenenfalls in den nächsten Jahren an Bedeutung. Im aktuellen Berichtsjahr wird sie daher in der Berichterstattung noch nicht berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten CCM 3.3 und CCM 6.5 im Berichtsjahr sind folglich deren technische Bewertungskriterien zu überprüfen:

1. Wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Umweltziels auf Basis der spezifischen CO₂-Emissionen der zu betrachtenden Fahrzeuge („Substantial Contribution“)
2. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der weiteren Umweltziele jeweils auf Basis spezifischer Anforderungen für jede relevante Wirtschaftstätigkeit („Do No Significant Harm“ oder „DNSH“)

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftstätigkeiten ausübende Unternehmen Mindestschutzverfahren („Minimum Safeguards“) eingerichtet hat.]]

Umweltziele der EU-Taxonomie



Für Umweltziele 3-6 ist im Geschäftsjahr 2023 nur die Taxonomiefähigkeit zu ermitteln, sodass die Aktivität „Verkauf von Gebrauchtwagen“ (CE 5.4) zunächst keine weitere Berücksichtigung findet.

Ebenfalls identifiziert BMW die Aktivität „Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten“ (CCM 3.18) als potenziell zukünftig relevant für BMW. Aktuell ist sie jedoch noch nicht wesentlich.

Somit bleiben die Aktivitäten CCM 3.3 und CCM 6.5 zur Prüfung.



Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – Prüfung des wesentlichen Beitrags

Wesentlicher Beitrag

Für das Berichtsjahr hat die BMW Group ihren Beitrag zu den beiden Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ überprüft. Sowohl die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3 als auch CCM 6.5 leisten durch die Herstellung beziehungsweise Finanzierung und Leasing von emissionsarmen (PHEV <50 g CO₂/km WLTP bis 2025) und emissionsfreien (BEV und Motorräder mit 0 g CO₂/km) Fahrzeugen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Umweltziels I „Klimaschutz“. Die Wirtschaftstätigkeiten CCM 3.3 und CCM 6.5 der BMW Group werden auch unter Umweltziel II „Anpassung an den Klimawandel“ beschrieben. Allerdings liegen keine identifizierbaren und von Umweltziel I „Klimaschutz“ separierbaren Beiträge vor.¹

Im Rahmen der Identifikation der spezifischen CO₂-Emissionen von PHEV, die nicht gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 bestimmt werden (unter anderem USA, China), wurden Annahmen auf Basis des am schlechtesten möglichen Werts für dieses Fahrzeugmodell getroffen, auch wenn diese Emissionen in der Realität gegebenenfalls unterschritten werden.



Zunächst Prüfung ob Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ leisten



BMW produziert Fahrzeuge (PHEV und BEV), die den Schwellenwert von <50g CO₂/km WLTP einhalten. Somit weist die BMW AG Aktivitäten unter CCM 3.3 auf, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten



BMW finanziert/least Fahrzeuge (PHEV und BEV), die den Schwellenwert von <50g CO₂/km WLTP einhalten. Somit weist die BMW AG Aktivitäten unter CCM 6.5 auf, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten



Nächster Schritt ist die Prüfung der „Do No Significant Harm“ Bedingung – Die BMW Aktivitäten unter CCM 3.3 und CCM 6.5 werden darauf geprüft, dass sie keins der anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigen.

Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – Prüfung der „Do No Significant Harm“ Bedingung

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Falls anwendbar, enthalten die Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁹⁰ kein Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom oder Cadmium.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Robuste **Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung** der physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind.

Ermittlung und Behebung von **Risiken einer Umweltschädigung** im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial zu erzielen - Oder **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß der Richtlinie 2011/92/EU

- Bewertung der Verfügbarkeit und Nutzung von **recyclten Rohstoffen**
- **Produktdesign** für hohe Haltbarkeit und Wiederverwendung
- Abfallbewirtschaftung und **Abfallrecycling**

Prüfung ob die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von der in Anlage C per Referenz zu anderen EU Verordnungen enthaltenen Liste **chemischer Stoffe** führt.

Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung ob eine solche Prüfung notwendig ist gemäß der Richtlinie 2011/92/EU - In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – Prüfung der „Do No Significant Harm“ Bedingung



Anpassung an den Klimawandel

Um nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltziels II vermieden werden, ist sowohl für die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3 als auch für CCM 6.5 die Durchführung einer umfassenden Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung gefordert. Zur Erfüllung dieser Vorgabe werden die physischen Klimarisiken an allen wesentlichen Produktionsstandorten der BMW Group betrachtet und es wird eine Bewertung potenzieller Schäden durch den Klimawandel vorgenommen. Dies geschieht unter Zuhilfenahme langfristiger Klimaszenarien² bis 2035 und 2050. Darüber hinaus betrachten wir potenzielle Naturgefahren bei all unseren direkten Lieferantenstandorten, um beispielsweise Versorgungsrisiken im Rahmen der Lieferantenauswahl und -bewertung angemessen zu berücksichtigen. Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse werden mit den Standortvertretern Anpassungslösungen zur Risikomitigation abgeleitet und bei Bedarf umgesetzt. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel [Klimabezogene Risiken und Chancen](#).

Die DNSH-Anforderungen zum Umweltziel II werden für die Wirtschaftstätigkeiten CCM 3.3 und CCM 6.5 erfüllt.



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen und Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltziele III und VI ist für die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3 (jeweils nicht relevant für CCM 6.5) eine umfassende Risikoanalyse in Bezug auf die Erhaltung und den Schutz der entsprechenden Umwelt-, Wasser- und Meeresressourcen notwendig.

Die BMW Group führt diesbezüglich im Rahmen der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Standorte innerhalb der EU Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Richtlinie 2011/92/EU durch, die auch die Umweltaspekte Wasser und Biodiversität berücksichtigen. Bei Standorten außerhalb der EU führt die BMW Group eine an die EU-Vorgaben angelehnte Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Darüber hinaus ist an allen Produktionsstandorten der BMW Group ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 implementiert und alle lokalen gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten. [Ressourcenmanagement an allen Standorten](#)

Die DNSH-Anforderungen zu den Umweltzielen III und VI werden für die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3 erfüllt.



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Die Anforderungen für beide Wirtschaftstätigkeiten der BMW Group zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Umweltziels IV unterscheiden sich im Hinblick auf die jeweils betroffene Wertschöpfungsstufe. In Bezug auf den Herstellungsprozess von BMW Group Fahrzeugen (Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3) werden diese unter anderem durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen in unseren Produkten, eine recyclingförderliche Produktgestaltung, ein Abfallmanagement an unseren Produktionsstandorten im Sinne der Abfallhierarchie sowie eine systematische Erfassung bedenklicher Stoffe über die gesamte Lieferkette hinweg erfüllt. In Bezug auf die Nutzungsphase sowie das Recycling von BMW Group Fahrzeugen (Wirtschaftstätigkeit CCM 6.5) sind entsprechende Prozesse zur Einhaltung der Recyclingvorgaben eingerichtet sowie Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen in der Wartung als auch am Ende des Lebenszyklus etabliert. Alle diese Kriterien sind ebenfalls Bestandteile unseres umfassenden Ansatzes zur [Kreislaufwirtschaft](#).

Die DNSH-Anforderungen zum Umweltziel IV werden für die Wirtschaftstätigkeiten CCM 3.3 und CCM 6.5 erfüllt. [1](#)



Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – Prüfung der „Do No Significant Harm“ Bedingung + Minimum Safeguards

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Die Anforderungen zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Umweltziels V unterscheiden sich für die Wirtschaftstätigkeiten CCM 3.3 und CCM 6.5 in erheblichem Maße.

In Bezug auf die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3 hat die BMW Group entsprechende Prozesse etabliert, die die gesetzliche Einhaltung von Verboten und Grenzwerten bezüglich der Verwendung chemischer Substanzen auf Fahrzeugebene überwachen und sicherstellen sollen. Alle bei der BMW Group verwendeten Stoffe stehen im Einklang mit europäischer beziehungsweise nationaler Gesetzgebung. Gefahrstoffe, die entsprechend REACH Art. 57 und 59 als besonders besorgniserregend klassifiziert wurden und unmittelbar oder mit einem Anteil von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Gemisch in den Produktionsprozessen der BMW Group zum Einsatz kommen und infolgedessen in den Produkten der BMW Group enthalten sind, werden auf ihre Substituierbarkeit unter Berücksichtigung von unter anderem wirtschaftlichen und technischen Erfordernissen untersucht. Sofern der Einsatz solcher Gefahrstoffe nicht zu vermeiden ist, erfolgt dieser bei der BMW Group unter Berücksichtigung der Gefahrstoffregelungen und unter kontrollierten Bedingungen.

Hingegen können für die Wirtschaftstätigkeit CCM 6.5 nicht alle Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung zum Umweltziel V vollumfänglich erfüllt werden. Aktuelle PHEV-Modelle mit Luftschadstoffemissionen unter 50 g CO₂/km WLTP der BMW Group sowie weiterer Hersteller leisten zwar einen wesentlichen Beitrag im Sinne der EU-Taxonomie. Die Herstellerangaben für Luftschadstoffemissionen im realen Fahrbetrieb (Real Driving Emissions [RDE]) können jedoch aufgrund möglicher extremer Fahrsituationen nur für ausgewählte Modelle auf 80% des Grenzwertes abgesenkt werden, wie die EU-Taxonomie mit Referenz auf Tabelle 2 im Anhang der „Clean Vehicles Directive“ fordert. Somit ist der überwiegende Anteil der PHEV im Fahrzeugportfolio der Wirtschaftsaktivität CCM 6.5 als nicht taxonomiekonform zu betrachten, auch wenn sie in alltäglichen Fahrsituationen diese Werte einhalten.

Für das verbleibende BMW Group Fahrzeugportfolio (PHEV und BEV) im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit CCM 6.5 sind darüber hinaus weitere Abschlüsse bei einzelnen Modellen aufgrund der Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten der Reifen und vor allem an das externe Abrollgeräusch der Reifen vorzunehmen. Die kalkulatorische Ermittlung der Anrechenbarkeit bei betroffenen Modellen erfolgt aufgrund eingeschränkter Datenverfügbarkeit vereinfacht auf Basis der für diese Modelle freigegebenen Reifen, gewichtet mit deren Einkaufs- beziehungsweise Bestellmengen.

Die DNSH-Anforderungen zum Umweltziel V werden für die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3 erfüllt. In Bezug auf die Wirtschaftstätigkeit CCM 6.5 werden sie, aufgrund der beschriebenen Anforderungen an RDE und Reifenlabel, nicht vollständig erfüllt.

CCM 3.3
CCM 6.5

Minimum Safeguards

Mindestschutzverfahren („Minimum Safeguards“)

Zusätzlich hat ein Unternehmen, das Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ausübt, sogenannte Mindestschutzverfahren („Minimum Safeguards“) einzurichten. Diese erfordern die Implementierung von Prozessen zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten, sowohl im eigenen Unternehmen als auch in ausgelagerten Wertschöpfungsstufen. Konkret geht es dabei um die Einhaltung von Menschenrechten sowie die Themenbereiche Bestechung und Korruption, Besteuerung und fairer Wettbewerb. In ihrer [Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards](#) hat sich die BMW Group unter anderem auch zur Einhaltung der folgenden in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannten Standards zum Mindestschutz verpflichtet: den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) sowie den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den wir bereits 2001 unterzeichnet haben. [Einkauf und Lieferantennetzwerk](#), [Compliance und Menschenrechte](#)

Die Anforderungen an Mindestschutzverfahren („Minimum Safeguards“) werden erfüllt.

Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – Berechnung der Taxonomie KPIs

[[Freiwillige Zusatzinformationen zum taxonomiekonformen Anteil je Wirtschaftstätigkeit				
	2023 in Mio. €	2023 in Mio. €	2023 in %	2022 in %
	nach Tätigkeit	davon taxonomiekonform	Anteil	Anteil
Umsatzerlöse¹				
Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien (CCM 3.3)	105.573	23.340	22,1	15,7 ⁴
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (CCM 6.5)	18.465	350	1,9	1,4 ⁴
Verkauf von Gebrauchsgütern (CE 5.4)	18.799	n/a	n/a	n/a
Nicht taxonomiefähige Umsatzerlöse	12.661	n/a	n/a	n/a
Umsatzerlöse BMW Group	155.498	23.690	15,2	11,0
Investitionsausgaben²				
Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien (CCM 3.3)	11.431	6.908	60,4	43,2 ⁴
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (CCM 6.5)	18.942	1.018	5,4	3,7 ⁴
Nicht taxonomiefähige Investitionsausgaben	76	n/a	n/a	n/a
Investitionsausgaben BMW Group	30.449	7.926	26,0	21,2
Betriebsausgaben				
Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien (CCM 3.3)	6.373	2.051	32,2	29,6
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (CCM 6.5)	261	11	4,2	2,5
Betriebsausgaben BMW Group³	6.634	2.062	31,1	28,6

- 1 Auf Basis der Fahrzeugmodelle bzw. Antriebstechnologien, die die Vorgaben der EU Taxonomie erfüllen, wird der relevante **taxonomiekonforme Umsatz**, CAPEX und OPEX für die Aktivität CCM 3.3 ermittelt. Im Jahr 2023 hat die BMW AG 23,34 Mrd. € Umsatz mit Dritten mit taxonomiekonformen Fahrzeugen (PKW und Motorrädern) erwirtschaftet, was einem Anteil von 22,1% des Umsatzes in diesem **Segment** entspricht.
- 2 Gemessen am **gesamten Umsatzerlös** der BMW AG von 155,498 Mrd. € sind 15,2% der Aktivitäten taxonomiekonform.
- 3 Die **Investitionsausgaben** innerhalb der Aktivität CCM 3.3 sind zu 60,4% taxonomiekonform. Dies unterstreicht exemplarisch die erhöhten Investitionen in nachhaltige Produkte und Werksinfrastruktur im Rahmen der Elektrifizierung durch die deutschen Autobauer.

Umsatzerlöse

Geschäftsjahr 2023	2023		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag								DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)					2022			
	Code(s) ¹	Umsatz	Umsatzanteil ²	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Mindestschutz	Anteil taxonomiekonformer (A.1) oder taxonomiefähiger (A.2) Umsatz	Kategorie ermöglichende Tätigkeit	Kategorie Übergangstätigkeit
Wirtschaftstätigkeiten		in Mio. €	in %	J;N;N/EL	J;N;N/EL	J;N;N/EL	J;N;N/EL	J;N;N/EL	J;N;N/EL	J;N	J;N	J;N	J;N	J;N	J;N	J;N	in %	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien	CCM 3.3; CCA 3.3	23.340	15,0	J	N	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	J	J	J	J	J	J	J	10,7	E	
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	CCM 6.5; CCA 6.5	350	0,2	J	N	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	J	J	J	J	J	J	J	0,3		T
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		23.690	15,2	15,2%	0%	0%	0%	0%	0%	J	J	J	J	J	J	J	11,0		
davon ermöglichende Tätigkeiten		23.340	15,0	15,0%	0%	0%	0%	0%	0%	J	J	J	J	J	J	J	11,0	E	
davon Übergangstätigkeiten		19	0,0	0%						J	J	J	J	J	J	J	0,0		T
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien	CCM 3.3; CCA 3.3	82.233	52,9	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL								57,5		
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	CCM 6.5; CCA 6.5	18.115	11,6	EL	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								22,9		
Verkauf von Gebrauchsgütern ³	CE 5.4	18.799	12,1	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL								n/a		
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		119.147	76,6														80,3		
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		142.837	91,9														91,3		
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		12.661	8,1																
Gesamt		155.498	100,0																

Die Daten zu den Umsatzerlösen, CAPEX und OPEX müssen in jedem Fall im von der **EU Taxonomie** vorgegebenen **Format** (hier dargestellt exemplarisch für die Umsatzerlöse) angegeben werden.

Die prozentualen Werte basieren hier immer auf dem Gesamtumsatz, sodass hier der Anteil der taxonomiekonformen Umsätze innerhalb der Aktivität CCM 3.3 15,0% beträgt.

Ebenfalls ist zu erkennen, welche Aktivität im Rahmen welches Umweltziel taxonomiefähig sind.

J=Ja; N=Nein; (N)EL=(Non) eligible

1)

Ableitung der EU Taxonomie KPIs am Beispiel BMW – CAPEX Plan

[[CapEx-Plan für Umweltziel I „Klimaschutz“

Für Investitions- und Betriebsausgaben, die zu einer Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten führen oder die Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten ermöglichen, muss ein CapEx-Plan aufgestellt werden. Er wurde vom Vorstand der BMW AG verabschiedet und umfasst eine Siebenjahresperiode (2023–2029). Der CapEx-Plan enthält die Investitions- und Betriebsausgaben für das Berichtsjahr sowie die geplanten Investitionsausgaben und Betriebsausgaben (nur nicht aktivierte Entwicklungskosten) für die Periode 2023–2029 für die Wirtschaftstätigkeiten CCM 3.3 und CCM 6.5. Der gewählte Zukunftszeitraum entspricht der detaillierten langfristigen Unternehmensplanung der BMW Group und

enthält verschiedene Investitionsmaßnahmen mit unterschiedlicher Umsetzungsdauer (z. B. Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, Modellüberarbeitungen, Strukturinvestitionen in Produktionsstandorte). Der CapEx-Plan weist 68.473 Mio. € für die Wirtschaftstätigkeit CCM 3.3 und 24.847 Mio. € für die Wirtschaftstätigkeit CCM 6.5 aus. Der Anstieg der taxonomiekonformen Investitions- und Betriebsausgaben im Vergleich zum Vorjahresplan lässt sich vor allem auf die erwartete schnellere Elektrifizierung des Fahrzeugportfolios in den Segmenten Automobile und Motorräder und zeitversetzt im Finanzierungs- und Leasinggeschäft sowie auf generell höhere Investitions- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Elektrifizierung bis zum Ende der Dekade zurückführen.]]

[[CapEx-Plan zur Ausweitung von bzw. Umwandlung in taxonomiekonforme(n) Wirtschaftstätigkeiten

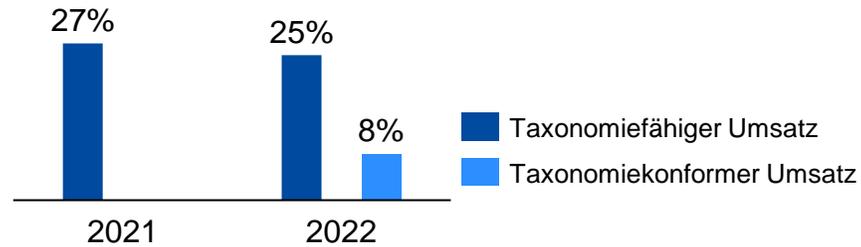
in Mio. €	Code(s)	2023	2022
		2023-2029	2022-2028
Wirtschaftstätigkeiten			
Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien	CCM 3.3	68.473	55.989
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	CCM 6.5	24.847	16.520
Gesamtsumme		93.320	72.509]]

Zusätzlich zum Ausweis der taxonomiefähigen und –konformen Investitionsausgaben (CAPEX) muss ein für jedes relevante Umweltziel ein **CAPEX Plan** aufgestellt werden, der die geplanten Investitionsausgaben nach taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeit auflistet.

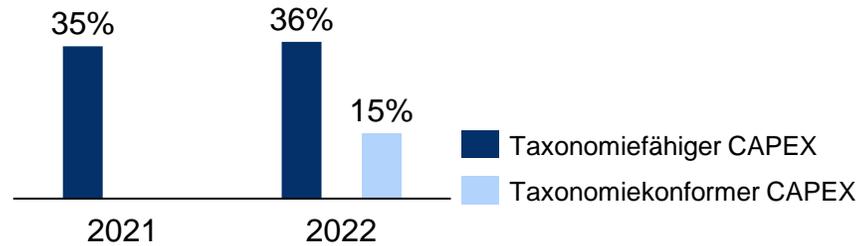
Im Rahmen der Elektrifizierung der Flotte plant die BMW AG zwischen 2023 und 2029 circa 68 Mrd. € innerhalb der Aktivität CCM 3.3 zu investieren. Dies wird vor Allem durch Forschung & Entwicklung sowie Investitionen in Anlagevermögen („Strukturinvestitionen in Produktionsstandorte) getrieben.

Innerhalb der Aktivität CCM 6.5 wird der Großteil des CAPEX auf den bilanziellen „Kauf“ von Elektrofahrzeugen für das Leasinggeschäft (Vermietete Erzeugnisse) zurückzuführen sein.

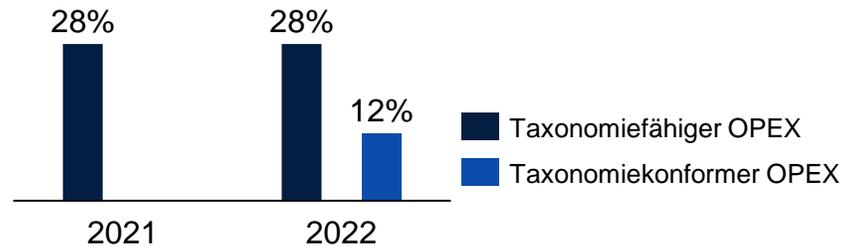
Umsatz



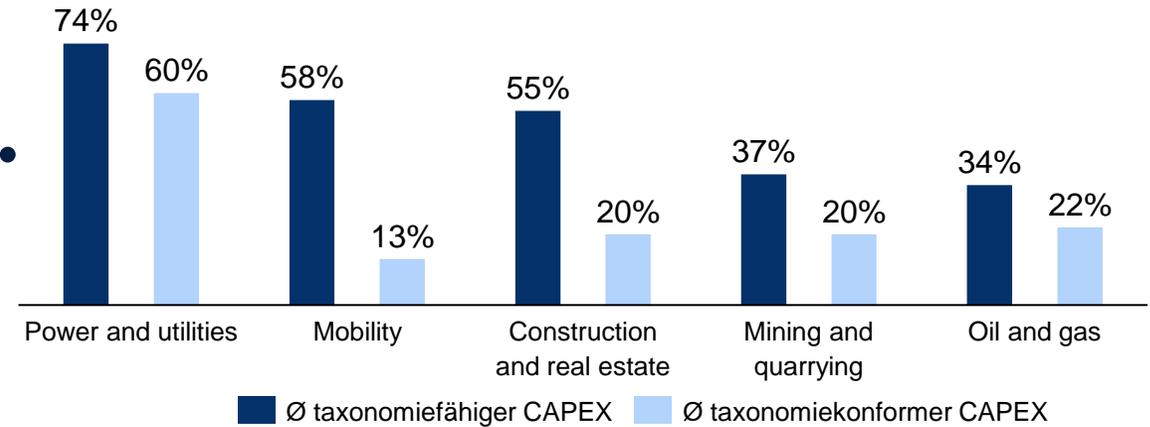
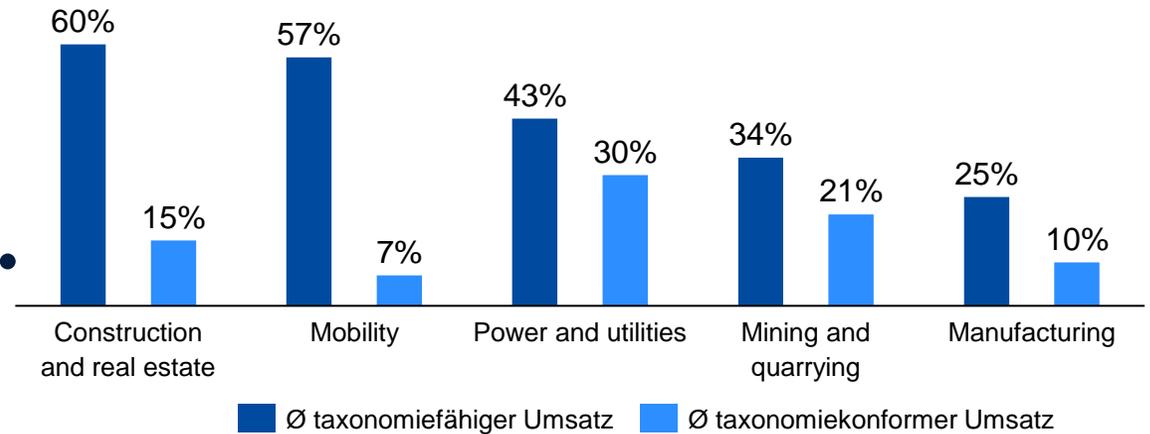
CAPEX



OPEX



Industrieverteilung



Basierend auf Daten von 320 Unternehmen aus den nationalen Aktienindizes von 16 EU-Mitgliedsstaaten.

EU Taxonomie „after Omnibus“



Umfang

- Vollständige Berichterstattung: Mehr als 1.000 Mitarbeiter und über 450 Mio. € Nettoumsatz
- Freiwillige Berichterstattung: Unternehmen im angepassten CSRD-Geltungsbereich, aber unter 450 Mio. € Nettoumsatz, die berichten möchten welcher ihrer Aktivitäten taxonomiekonform sind



Vereinfachungen für freiwillige Berichterstattung

Auslassen der OpEx-KPI erlaubt und Offenlegung einer teilweisen Konformität bei Umsatz und CapEx möglich, um Fortschritte zu zeigen



Wesentlichkeit

Reporting über Aktivitäten, die weniger als 10% des Umsatzes, CapEx oder OpEx ausmachen, optional



Operating Expenditures (OpEx)

Auslassen der OpEx KPI für Aktivitäten, die weniger als 25% zum Umsatz des Unternehmens beitragen, möglich



Do-no-significant-harm criteria (DNSH)

Revision der DNSH Kriterien für die Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung



Reporting Vorlage

Reduktion der Datenpunkte um circa 70%



KPIs für Finanzinstitute

- Nicht-CSR-Unternehmen müssen nicht mehr im Nenner der Green-Asset-Ratio berücksichtigt werden
- Verschiebung der erstmaligen Anwendung einiger Berichtsvorlagen vom Berichtszeitraum 2025 auf den Berichtszeitraum 2026

Inkonsistenzen: Ein Beispiel ist die unterschiedliche Behandlung von Aktivitäten je Klassifizierung. So leisten batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) stets einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ (CO₂-Ausstoß von 0g CO₂/km; stets unter dem Schwellenwert von <50g CO₂/km). Die Herstellung des Fahrzeugs ist der Wirtschaftstätigkeit 3.3 „Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien“ zugeordnet, wird das Fahrzeug vom Kunden geleast/finanziert ist die Wirtschaftstätigkeit 6.5 „Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen“ heranzuziehen.

Die DNSH-Kriterien sind für beide Wirtschaftstätigkeiten jedoch unterschiedlich, da in der Produktion (3.3) und in der Nutzung (6.5) ein unterschiedlicher **Verantwortungshorizont** vorausgesetzt wird und sich spezifische Anforderungen an die Effizienzklasse von Reifen unterscheiden.

Fehlende wirtschaftliche Aktivitäten: Seitens der berichtspflichtigen Unternehmen wird die **Berücksichtigung mancher Wirtschaftstätigkeiten** durch die Taxonomie-Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte als nicht ausreichend angesehen. Die definierten Wirtschaftstätigkeiten decken teils nicht das notwendige Spektrum an Tätigkeiten der berichtspflichtigen Unternehmen ab, sodass diese nicht die Möglichkeit sehen, ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten vollumfänglich offenzulegen.

Druck hoher Konformitätsquoten: Die Entwicklung nachhaltiger Investitionen in den letzten Jahrzehnten und insbesondere der von der EU-Kommission verfolgte Ansatz, nachhaltige Entwicklung über eine Regulierung des Finanzmarktes zu unterstützen, hat gezeigt, dass eine Kombination der Aussicht auf gewinnbringende Investitionen mit einem Beitrag zur Nachhaltigkeit einen enormen Sog ausübt. Dieser Sog führt unter anderem dazu, dass Marktteilnehmer unrealistisch hohe **Erwartungen** an die Taxonomie-Konformität von Unternehmen, Finanzdienstleistern und -produkten haben.

Insgesamt ist die Anwendung der EU Taxonomie **komplex**, sodass es zu weiteren **praktischen Herausforderungen** kommt, wie dem Aufbau bzw. der Beschaffung von notwendigem Fachwissen/Fachpersonal, dem Aufbau von geeigneten Strukturen sowie der Beschaffung der notwendigen Daten zur Anwendung der EU Taxonomie.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!